



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.1792.01 / 09.5012.03 / 96.5356.04 / 02.7083.04

FD/P111792 P095012 P027083 P965356
Basel, 6. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 5. Februar 2013

Ratschlag

zu einem neuen

Staatsbeitragsgesetz

sowie

Bericht

zur Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen, Subventionsgesetz vom 18. Okt. 1984, Erweiterung von § 6, Ziffer 4

zum Anzug Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich

zum Anzug Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Staatsbeiträge	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Bedeutung der Staatsbeiträge für den Finanzhaushalt und deren Entwicklung	4
3.3 Verteilung der Staatsbeiträge auf die Departemente im Budget 2013	5
4. Überblick über die wesentlichen Änderungen des Gesetzesentwurfs	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Unterteilung in Finanzhilfen und Abgeltungen	7
4.3 Verzeichnis	8
4.4 Teuerung	8
4.5 Rücklagen	8
4.6 Erfolgskontrolle und Revision	8
4.7 Dringliche Massnahmen	9
5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	9
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
6.1 Allgemeine Bestimmungen	11
6.2 Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen	18
6.3 Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen	20
6.4 Sicherung des Beitragszwecks, Verjährung und Rechtsmittel	29
6.5 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	31
6.6 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	31
7. Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse	32
7.1 Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen	32
7.2 Anzug Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich	34
7.3 Anzug Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes	35
8. Finanzielle Auswirkungen	36
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	36
10. Anträge	37

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag zu einem neuen Staatsbeitragsgesetz wird dem Grossen Rat beantragt, einer Totalrevision des Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 zuzustimmen. Gleichzeitig wird dem Grossen Rat beantragt, die Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen sowie die beiden Anzüge Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich und Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes als erledigt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Das heute geltende Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 ist eher knapp formuliert und unübersichtlich. Zudem definiert es Subventionen lediglich als geldwerte Vorteile, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen im öffentlichen Interesse zu fördern oder zu erhalten (neu Finanzhilfen). Auf eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Abgeltungen (Beiträge, die die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen sollen, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben) wurde bei der Ausarbeitung des damaligen Ratschlags wegen einer möglichen Überladung der gesetzlichen Grundlagen explizit verzichtet. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gerade diese fehlende Unterscheidung in der Praxis als Schwierigkeit erwiesen. Diese Gesetzeslücke soll nun im Rahmen der Gesetzesrevision geschlossen werden.

Im Weiteren verlangen drei parlamentarische Vorstösse die Revision des Subventionsgesetzes. So wird in der Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen die Thematik aufgegriffen, dass es für gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Institutionen schwierig werden könne, eingetretene Lohnteuerungen und andere Kostenerhöhungen innerhalb ihres Budgets aufzufangen, da die Subventionen in der Regel nicht zu indexieren seien. Es wird daher gefordert, den heutigen § 6 Abs. 4 Subventionsgesetz insoweit neu zu formulieren, als dass individuell vertragliche Interventionslimiten vereinbart werden, bei deren Überschreitung während der Vertragsdauer die aufgelaufene Teuerung sowie durch die Teuerung nicht berücksichtigte Kostensteigerungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden müssen. Auch der Anzug Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich moniert, dass durch die ungleichen Lohnbedingungen zwischen privaten und staatlichen Institutionen die Privaten immer mehr an Attraktivität verlieren, der Staat aber finanziell davon profitiert, dass gemeinnützige Institutionen einen Teil seiner Aufgaben übernehmen und durch Eigenleistungen zur finanziellen Entlastung des Kantons beitragen. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, zu prüfen, wie die finanzielle Ungleichstellung zwischen dem Personal im Sozial- und Pflegebereich der subventionierten Institutionen und jenem auf staatlicher Ebene eliminiert werden kann. In die gleiche Richtung geht der Anzug Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes, welcher eine Anpassung des Subventionsgesetzes dahingehend fordert, dass der Teil der Subventionen, der für Löhne gesprochen wird, automatisch in gleichem Umfang wie die Löhne des Staatspersonals angepasst werden soll.

3. Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Staatsbeiträge

3.1 Allgemeines

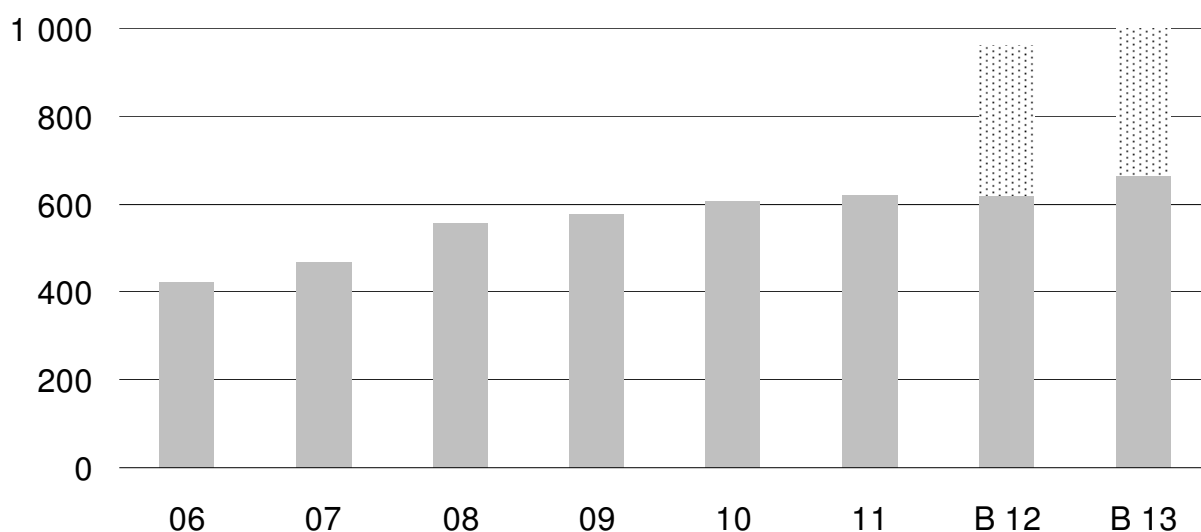
Die Staatsbeiträge haben sich seit den fünfziger Jahren bei Bund, Kantonen und Gemeinden stark entwickelt. Sie gehören zu den wesentlichen Ausgaben der Gemeinwesen. Aus einem modernen Staat sind sie nicht mehr wegzudenken. Nicht nur in finanzwirtschaftlicher, sondern auch in sozial- und kulturpolitischer Hinsicht kommt ihnen eine wichtige Ausgleichsfunktion zu. Finanzwirtschaftlich stellt die Gewährung von Staatsbeiträgen ein wichtiges Element der schweizerischen Staatsstruktur dar. In sozial- und kulturpolitischer Hinsicht geniessen diejenigen Organisationen, die die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben oder freiwillige Leistungen im öffentlichen Interesse übernehmen, unzweifelhaft eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, da sie wesentliche, nicht mehr wegzudenkende soziale und kulturelle Leistungen erbringen.

3.2 Bedeutung der Staatsbeiträge für den Finanzhaushalt und deren Entwicklung

Im Kanton Basel-Stadt beanspruchen die Staatsbeiträge einen konstanten Anteil des gesamten Staatshaushaltes. Gemessen am Budget 2013 liegt dieser Anteil an den gesamten Ausgaben der Erfolgsrechnung bei rund 28%. Die Investitionsbeiträge, welche ebenfalls unter die Staatsbeiträge subsumiert werden, sind grösseren Schwankungen unterworfen. Deren Anteil an den Nettoinvestitionen beträgt für das Budget 2013 rund 5,5%.

Die nachstehende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Entwicklung der Staatsbeiträge der Erfolgsrechnung im Zeitraum von 2006 bis 2013.

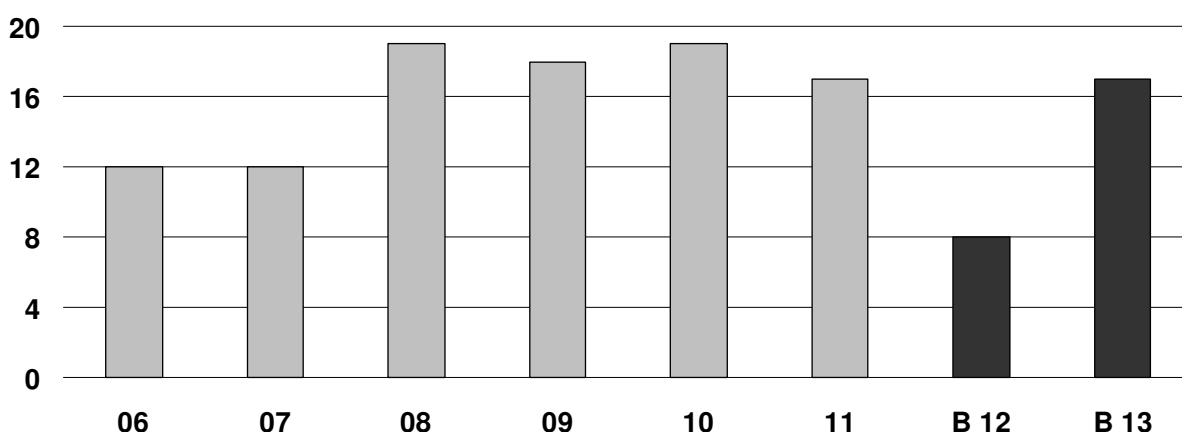
Entwicklung der Staatsbeiträge der Erfolgsrechnung von 2006-2013 in Mio. Franken:



Die Staatsbeiträge der Erfolgsrechnung haben sich von rund 400 Mio. Franken im Jahr 2006 auf rund 1'000 Mio. Franken im Jahr 2013 erhöht. Diese Entwicklung liegt über dem durchschnittlichen jährlichen Wachstum der gesamten Ausgaben. Faktoren für das Wachstum der Staatsbeiträge waren einerseits die im Rahmen des NFA für den Kanton neu zu finanzierenden Bereiche der Behindertenhilfe sowie der Sonderschulen, welche im Jahr 2008 zu Mehraufwendungen in der Höhe von rund 66 Mio. Franken führten. Ein weiterer Anstieg der Staatsbeiträge ist ab dem Jahr 2012 zu verzeichnen, welcher hauptsächlich auf die Verselbständigung der Spitäler zurückzuführen ist. Dies wird in der schraffierten Fläche in der oben aufgeführten Tabelle ersichtlich. Ohne den Effekt der Spitäler entwickeln sich die Staatsbeiträge im Budget 2012 und 2013 in etwa gleichbleibend wie in den Vorjahren.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Investitionsbeiträge.

Entwicklung der Investitionsbeiträge von 2006 bis 2013 in Mio. Franken:

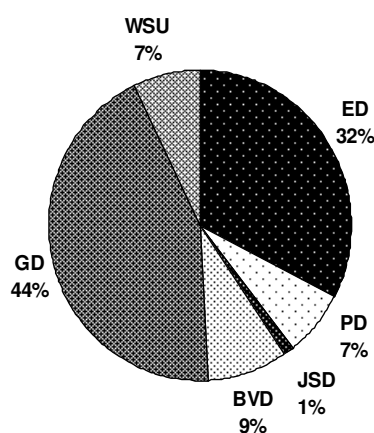


Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beiträge der Investitionsrechnung grösseren Schwankungen unterliegen. Der grösste Teil dieser Beiträge hat einen einmaligen Charakter und wird nicht regelmässig gewährt, so zum Beispiel die Investitionsbeiträge an die Messe Basel, an die Bibliotheken der GGG sowie für den Denkmalschutz.

3.3 Verteilung der Staatsbeiträge auf die Departemente im Budget 2013

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die einzelnen Staatsbeiträge der Erfolgsrechnung im Budget 2013 zusammensetzen:

Zusammensetzung der Staatsbeiträge der Erfolgsrechnung im Budget 2013:



Wie die oben aufgeführte Graphik vermittelt, ist nicht ganz die Hälfte aller Staatsbeiträge für das Jahr 2013 im Gesundheitsdepartement budgetiert. Hier zählen vor allem die Beiträge für die Gesundheitsversorgung wie zum Beispiel Beiträge an die Spitäler sowie an die Pflegeheim- und Spitex-Restfinanzierung zu den bedeutendsten Ausgabenpositionen. Im Erziehungsdepartement befinden sich rund 32% aller Staatsbeiträge. Zu den grössten Positionen zählen die Beiträge an die Universität Basel, Beiträge im Bereich Jugend, Familie und Sport - dazu gehören u.a. die Beiträge an die an die Kinder- und Jugendheime, an die Tagesbetreuung von Kindern oder an die offene Kinder- und Jugendarbeit – sowie Beiträge an die Berufsbildenden Schulen wie die Handelsschule KV Basel. Im Bau- und Verkehrsdepartement mit einem Anteil von 9% werden die Beiträge hauptsächlich für den Bereich der Mobilität verwendet. Zu den Beiträgen, die im Präsidialdepartement angesiedelt sind, können die Beiträge im Kulturbereich gezählt werden, wie beispielsweise die Beiträge an das Theater Basel. Im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt führen im Budget 2013 im Wesentlichen Beiträge an die Behindertenhilfe zu einem Anteil von 7%. Im Justiz- und Sicherheitsdepartement gehört der Beitrag an die Opferberatungsstellen zu den höchsten. Das Finanzdepartement verfügt über keine Staatsbeiträge.

4. Überblick über die wesentlichen Änderungen des Gesetzesentwurfs

4.1 Allgemeines

Der Gesetzesentwurf beinhaltet überwiegend die Umsetzung dessen, was heute bereits Praxis ist. Die wesentliche Neuerung im Gesetz ist – wie bereits vorne erwähnt - die Regelung der Abgeltungen. Da sich diese Bestimmungen nicht einfach in das Subventionsgesetz einfügen liessen, musste das Gesetz total revidiert werden. Diese Totalrevision wurde zum Anlass genommen, veraltete Regelungen anzupassen und Regelungen in Subventionsverträgen, die sich bewährt haben, auf Gesetzesstufe festzuhalten. Im Weiteren wurde der Titel des Gesetzes geändert. Die Anpassung von Subventionsgesetz zu Staatsbeitragsgesetz ist nicht zwingend nötig – auch das Subventionsgesetz des Bundes enthält Regelungen über die Finanzhil-

fen und Abgeltungen –, allerdings soll mit dem neuen Titel „Staatsbeitragsgesetz“ klar die neue Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen, wie in anderen Kantonen (Bsp. Bern, Luzern, Zürich), zum Ausdruck gebracht werden. Schliesslich soll das neue Gesetz nicht nur zeitgerecht sein, sondern auch – im Gegensatz zum Subventionengesetz - eine übersichtliche und nachvollziehbare Gliederung aufweisen. Neu erfolgt folgende Unterteilung: Im I. Abschnitt finden sich Ausführungen zu Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit sowie Definitionen der beiden möglichen Arten von Staatsbeiträgen. Zudem werden die Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe bzw. einer Abgeltung aufgelistet. Es folgen im II. Abschnitt Ausführungen zur Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen. Im III. Abschnitt werden die Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen geregelt. Betreffend die Sicherung des Beitragszwecks, Verjährung und Rechtsmittel finden sich Bestimmungen im IV. Abschnitt. Der V. Abschnitt befasst sich mit der Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts. Im VI. Abschnitt werden schliesslich Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten geregelt.

4.2 Unterteilung in Finanzhilfen und Abgeltungen

In § 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wird nun klar geregelt, dass Staatsbeiträge als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt werden. Während die Finanzhilfe als geldwerter Vorteil definiert wird, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern (bisher Subvention gemäss Subventionengesetz), ist die Abgeltung eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden. Bei den Finanzhilfen steht folglich die freiwillige Aufgabenerfüllung durch die Empfängerin oder den Empfänger als auslösendes Moment des Staatsbeitragsverhältnisses im Vordergrund. Demgegenüber setzen Abgeltungen die staatliche Übertragung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe zur Leistungserfüllung voraus.

Die Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen ist aus mehreren Gründen wichtig: Vorab hat der Bund ebenfalls eine solche Aufteilung gewählt. Bei der Anpassung der kantonalen Einführungserlasse dürfte der Kanton gezwungen sein, diese Terminologie zu übernehmen und hat dies entsprechend auch gemacht (Bsp. Waldgesetz). Zudem bilden kantonale Beiträge regelmässig die Voraussetzung dafür, dass Bundesbeiträge ausgelöst werden können. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine terminologische Anpassung folgerichtig. Der wichtigste Grund ist allerdings derjenige, dass Abgeltungen heute in Spezialgesetzen geregelt werden und diese Regelungen zum Teil lückenhaft sind. So wird teilweise lediglich festgehalten, dass der Kanton Beiträge zu zahlen hat. Wie hoch diese sind oder wie sie zu bemessen sind, wird aber nicht geregelt. In der Praxis wurden diese Lücken dadurch gefüllt, dass das Subventionengesetz analog angewandt wurde, was jedoch nicht immer ganz befriedigend ist. Finanzhilfen und Abgeltungen sind zwar vergleichbar, eine unterschiedliche Behandlung drängt sich allerdings in einzelnen Punkten auf, wie sich aus dem Gesetzesentwurf ergibt (vgl. §§ 3 und 4 betreffend Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung, § 12 betreffend Teuerung und § 15 betreffend dringliche Massnahmen). So braucht es für die Gewährung einer Abgeltung im Gegensatz zur Gewährung einer Finanzhilfe stets eine genügende Rechtsgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, ein öffentliches Interesse genügt nicht. Zudem wird bei den Abgeltungen nicht darauf abgestellt, ob die Leistung ohne eine solche nicht hinreichend erbracht werden kann und ob von den Gesuch-

stellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, sondern es kommt darauf an, ob die finanzielle Belastung der oder dem Verpflichteten zumutbar ist. Im Weiteren gilt nur die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Abgeltung als öffentliches Organ und unterliegt dem Informations- und Datenschutzgesetz, dem Haftungsgesetz, dem Archivgesetz und dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen. In den entsprechenden Verträgen sollte darauf hingewiesen werden. Aus all diesen Gründen soll neu im Gesetzesentwurf zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen unterschieden werden.

4.3 Verzeichnis

Das bislang vom Finanzdepartement geführte Verzeichnis enthält alle Staatsbeitragsverhältnisse samt deren Höhe. In § 10 des Gesetzesentwurfs wird neu festgehalten, dass in diesem Verzeichnis insbesondere die Klassifizierung in Finanzhilfen und Abgeltungen ersichtlich werden soll. Zudem sollen bei den Abgeltungen und – wo vorhanden – ebenfalls bei den Finanzhilfen die Rechtsgrundlagen dargestellt werden.

4.4 Teuerung

Neu wird in § 12 des Gesetzesentwurfs eine Bestimmung aufgenommen, welche neben der bereits heute bestehenden Bestimmung betreffend den Teuerungsausgleich bei Finanzhilfen auch regelt, wie mit der Indexierung bei Abgeltungen zu verfahren ist. Während wie bis anhin die Finanzhilfen grundsätzlich nicht zu indexieren sind, wird bei den Abgeltungen neu vorgesehen, dass auf diese in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich zu gewähren ist, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.

4.5 Rücklagen

Bereits heute ist es zulässig, Rücklagen zu bilden. Bislang fehlte jedoch eine diesbezügliche gesetzliche Grundlage. Mit dem neuen § 13 soll nun auf Gesetzesstufe festgehalten werden, wie mit Rücklagen zu verfahren ist.

4.6 Erfolgskontrolle und Revision

Gemäss Subventionsvertrag muss eine minimale Erfolgskontrolle für jede mit staatlichen Geldern unterstützte Leistung möglich sein. Vor dem Hintergrund, dass Staatsbeiträge keine Geschenke sind, sondern durch ein qualifiziertes öffentliches Interesse an der Aufgabenerfüllung gerechtfertigt sein müssen, wird daher teilweise bereits heute die Aufgabenerfüllung durch die zuständigen Departemente überprüft. Um zu gewährleisten, dass von allen Departementen künftig gleichermassen Erfolgskontrollen durchgeführt werden, soll neu auf Gesetzesstufe geregelt werden, dass das zuständige Departement einmal jährlich prüft, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist. Zudem sollen bei jeder Neuerung des Staatsbeitragsverhältnisses die Staatsbeiträge auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit überprüft werden. Auch die Bestimmungen betreffend die Revision sollen von Vertrags- auf Gesetzesstufe gehoben werden (vgl. § 16 des Gesetzesentwurfs).

4.7 Dringliche Massnahmen

Bereits heute hat der Grosse Rat die Möglichkeit, das Budget im Rahmen der Budgetdebatte zu kürzen. Der Regierungsrat ist daraufhin befugt, auf Antrag des Fachdepartements die Geldleistungen ausnahmsweise einseitig zu kürzen. Dabei darf die prozentuale Kürzung aber höchstens doppelt so hoch sein wie die prozentuale Kürzung der Budgetposition. Neu soll diese Bestimmung in den Subventionsverträgen auf Gesetzesstufe statuiert und dahingehend angepasst werden, dass der Regierungsrat als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln kann (vgl. § 15 des Gesetzesentwurfs).

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Ratschlag und Gesetzesentwurf wurde von Mitte November 2011 bis Mitte Januar 2012 in die Vernehmlassung gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen begrüssen die Vorlage mehrheitlich. Die Bemerkungen im Einzelnen sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen des Regierungsrates sind der Auswertung der Vernehmlassung zu entnehmen. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Anmerkungen genannt:

- Die Abgrenzung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen wird mehrheitlich begrüsst, vielfach wurden aber Ergänzungen gewünscht, wie mit Mischformen umzugehen ist. Der Ratschlag wurde entsprechend ergänzt (vgl. Kommentar zu § 2).
- Die Voraussetzung des Erbringens von Eigenleistungen für die Gewährung von Finanzhilfen wurde dahingehend kritisiert, dass es für manche unterstützten Organisationen sehr schwierig sei, andere Finanzierungsquellen zu erschliessen. Der Gesetzestext wurde daher etwas abgeschwächt (vgl. § 3 Abs. 2 lit. c).
- Auch wenn unbestritten ist, dass kein Anspruch auf Finanzhilfen besteht, wird der Kommentar betreffend die Finanzhilfen, wonach diese in der Regel lediglich transitorischen Charakter haben sollen, scharf kritisiert, da ein transitorischer Charakter der Realität bei sehr vielen beitragsempfangenden Stellen widerspreche, wo Kontinuität und eine langfristige Unterstützung erforderlich seien. Er wurde daher bei den Erläuterungen zu den Finanzhilfen gestrichen.
- Betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung einer Abgeltung wurde moniert, dass die Kriterien der Zumutbarkeit sowie des mit der Aufgabe verbundenen Vorteils überflüssig seien und dem Grundgedanken widersprechen, dass der Kanton bei der Delegation von staatlichen Aufgaben ohnehin Auflagen und Bedingungen setzen könne. Letzteres führte dazu, dass die beiden Voraussetzungen gestrichen wurden.
- Betreffend die Einreichung des Gesuchs wird eine verbindliche Regelung für die zeitlichen Abläufe beim Kanton als Beitragsgeber gefordert, damit sich die Gesuchstellenden auf gewisse Verbindlichkeiten verlassen können. Der diesbezügliche Prozess wurde dahingehend verbessert und beschleunigt, dass eine neue Praxis betreffend die Verhandlungsermächtigung eingeführt wurde. Neu soll eine solche bei gleichbleiben-

der Beitragshöhe nicht mehr erforderlich sein und erst der Vertragsentwurf soll dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. .

- Zur Diskussion Anlass gab auch die Bestimmung betreffend die Rechtsform der Staatsbeiträge. So wird unter anderem gefordert, dass Staatsbeiträge ausschliesslich durch Vertrag zu gewähren sind, der einseitige Verwaltungsakt der Verfügung wird als nicht genügend erachtet, um Steuergelder zu sprechen. Da es heute kaum noch Beiträge gibt, die auf einer Verfügung basieren, wurde die Rechtsform der Verfügung gestrichen (vgl. § 6).
- Es wurde der Wunsch geäussert, die Investitionsbeiträge sowie die Möglichkeit ihrer Rückforderung bei Zweckentfremdung des mitfinanzierten Objekts expliziter und ausführlicher zu regeln. Neu findet sich im Gesetz daher eine Regelung, wie mit durch Staatsbeiträge geförderten Objekten zu verfahren ist, die zweckentfremdet oder veräussert werden (vgl. § 20).
- Betreffend die Teuerung und Rücklagen wird in fast allen eingegangenen Stellungnahmen eine detailliertere Regelung gewünscht. Die Bestimmung wurde daher vollständig überarbeitet und neu ein Paragraph über die Teuerung und ein solcher über die Rücklagen aufgenommen (vgl. §§ 12 und 13).
- Bei den dringlichen Massnahmen wurde die Kürzungsmöglichkeit von 20% als zu hoch erachtet. Zudem wurde angeregt, eine angemessene Frist für die Anpassung der Verträge vorzusehen. Aus diesem Grunde wurde die Bestimmung neu formuliert (vgl. § 15).
- Die Revisionsvorschriften wurden als zu weitgehend betrachtet. Vor allem ist nicht nachvollziehbar, weshalb höhere Anforderungen als im ZGB vereinbart werden dürfen. Hierzu ist anzumerken, dass im Regelfall die Revisionsbestimmungen des ZGB gelten sollen. Aus Transparenzgründen soll jedoch die Möglichkeit bestehen, weitergehende Vorschriften zu vereinbaren können. Dabei geht es hauptsächlich darum, dass auf eine Befreiung der Revisionspflicht, wie sie im ZGB vorgesehen ist, verzichtet werden soll (vgl. Kommentar zu § 16).
- Die Regelung betreffend die Rechtsetzung wurde als unnötig erachtet. Da dem Gesetzgeber auch künftig im Bereich des Staatsbeitragsrechts die volle Regelungsfreiheit zustehen wird und er deren Ausübung auch nicht besonders begründen muss, kann die entsprechende Bestimmung keine Wirkung entfalten und wurde deshalb gestrichen.
- Betreffend die Verjährung werden klarere Regeln angeregt. Die entsprechende Bestimmung wurde daraufhin überarbeitet (vgl. § 21).

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1:

Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit

§ 1. Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton Basel-Stadt gewährt, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen.

² Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge

- a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
- b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;
- c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

³ Der Kanton und die Empfängerin oder der Empfänger eines Staatsbeitrages wirken partnerschaftlich zusammen.

Abs. 1:

Wie bereits das heute geltende Subventionsgesetz beschränkt der Gesetzesentwurf seinen Geltungsbereich auf diejenigen Staatsbeiträge, welche der Kanton gewährt. Dabei spielt es keine Rolle, auf welche Rechtsgrundlage sich die Beiträge stützen. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Staatsbeiträge ergibt sich aus dem Finanzhaushaltgesetz.

Spezialgesetzliche Bestimmungen, ob eidgenössische, interkantonale oder kantonale, gehen den Bestimmungen im Staatsbeitragsgesetz stets vor. Dabei genügt jedoch nicht irgendeine unbestimmte Rechtsgrundlage in einem Spezialgesetz, sondern diese muss genügend bestimmt sein und die wesentlichen Punkte regeln. Wenn die Bestimmungen im Spezialgesetz zu unbestimmt sind, soll subsidiär das Staatsbeitragsgesetz zur Anwendung gelangen. Als Beispiel, bei dem das Staatsbeitragsgesetz aufgrund von Spezialgesetzen nicht zur Anwendung kommt, können die Beiträge im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) genannt werden. Das Konkordat sieht vor, dass Pauschalbeiträge auszurichten sind und regelt ebenfalls die Grundsätze für die Festsetzung der Höhe des Beitrages. Der Kanton Basel-Stadt, der diesem Konkordat beigetreten ist, hat folglich bezüglich der Höhe des Beitrages keinen Handlungsspielraum, weshalb für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes kein Raum besteht.

Ebenfalls keine Anwendung findet das Staatsbeitragsgesetz in der Regel bei den selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, da bei diesen meistens ausführliche Spezialgesetze bestehen. So wird beispielsweise sowohl im Gesetz über die Industriellen Werke als auch im Organisationsgesetz der Basler-Verkehrsbetriebe die Finanzierung der IWB bzw. der BVB hinreichend geregelt. Auch betreffend die Spitäler, und zwar unabhängig davon, ob sie öffentlich- oder privatrechtlich organisiert sind, besteht mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung ein genügend bestimmtes Spezialgesetz, so dass bei diesen das Staatsbeitragsgesetz ebenfalls keine Anwendung findet. Ähnlich verhält es sich auch bei den interkantonalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie beispielsweise der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch und der zusammen mit dem Kanton Zug geführten Strafanstalt Bostadel.

Abs. 2:

Diese Bestimmung weist in allgemeiner Form auf die wichtigsten Ziele des Gesetzes hin, die bereits heute Praxis sind und die auch der Bund und andere Kantone kennen.

Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll die Wertschätzung vor allem gegenüber den Organisationen, die freiwillige Leistungen im öffentlichen Interesse übernehmen, zum Ausdruck gebracht werden. Diese haben unzweifelhaft eine hohe gesellschaftliche Bedeutung und erbringen – wie bereits in Kapitel 3 erwähnt - wesentliche, nicht wegzudenkende soziale und kulturelle Leistungen. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass der Kanton und die Empfängerin oder der Empfänger eines Staatsbeitrages partnerschaftlich zusammenwirken.

Zu § 2:*Arten von Staatsbeiträgen*

§ 2. Staatsbeiträge werden als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt.

² Sie können namentlich in Form von nichtrückzahlbaren Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechten, Bürgschaften und Garantien geleistet werden.

Abs. 1:

Wie in Kapitel 2 bereits erwähnt soll neu zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen unterschieden werden. Die Verschiedenheiten dieser beiden Arten werden im Gesetz definiert und geregelt und unter dem Begriff Staatsbeitrag zusammengefasst. Mit diesem Ausdruck des Staatsbeitrages muss nicht auf die wirtschafts- und finanzwissenschaftlichen Begriffsbildungen, die für den Ausdruck Subvention bestehen, Rücksicht genommen werden. Die Gründe, weshalb neu eine Unterscheidung im Gesetz vorgenommen wird, sind beim Überblick über die wesentlichen Änderungen des Gesetzesentwurfs in Kapitel 4 bereits aufgeführt.

Abs. 2:

Bei den Staatsbeiträgen kann es sich sowohl um Geld-, Sach- oder Dienstleistungen handeln. Denkbar ist auch ein Verzicht auf Forderungen. Geldleistungen stehen dabei im Vordergrund.

Staatsbeiträge können zum Beispiel in Form von nichtrückzahlbaren Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechten, Garantien und Bürgschaften geleistet werden. Bei den nichtrückzahlbaren Geldleistungen handelt es sich um Staatsbeiträge im klassischen Sinn, die beispielsweise zur Deckung von Personal- oder Sachkosten gewährt werden (z.B. Beiträge an das Theater Basel). Die Vorzugsbedingungen bei Darlehen können einerseits darin bestehen, dass das Darlehen lediglich bedingt rückzahlbar ist, wie man es beim Darlehensvertrag mit der Messe Schweiz vorgesehen hat, andererseits können sich die Vorzugsbedingungen auch auf den Zinssatz beziehen (zinsbegünstigt oder zinslos). Nutzungsrechte können beispielsweise vergünstigte Baurechte beinhalten (Bsp. IWB, Zoo Basel). Zudem werden Nutzungsrechte heute auch in Form von vergünstigten Mieten bei Räumlichkeiten gewährt. Diese Praxis soll jedoch nicht fortgeführt werden. Künftig soll der volle Mietzins berechnet und der Staatsbeitrag als nichtrückzahlbare Geldleistung ausgerichtet werden. Schliesslich zählen auch Leistungen im Sinne von Garantien und Bürgschaften zu den Staatsbeiträgen. Nicht um einen Staatsbeitrag handelt es sich bei Steuervergünstigungen, da diese nicht spezifisch der Erhaltung oder Förderung der freiwillig erbrachten Leistungen dienen (vgl. nachfolgende Definition der Finanzhilfe).

Zu § 3:*Finanzhilfe*

§ 3. Eine Finanzhilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

² Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass

- a) ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht;
- b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;
- c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen;
- d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

⁴ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Abs. 1:

In Abs. 1 wird der neue Begriff der Finanzhilfe definiert. Es ist – mit einer kleinen Präzisierung – dieselbe Definition, wie im heutigen Subventionsgesetz für die Subventionen verwendet wird. Dabei soll es sich bei einer Finanzhilfe um einen geldwerten Vorteil handeln, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

Ein geldwerter Vorteil zeichnet sich dadurch aus, dass die Empfängerin oder der Empfänger einer Finanzhilfe keine marktübliche Gegenleistung erbringen. Es handelt sich dabei folglich nicht um ein direktes Austauschverhältnis, wie dies etwa bei einem Kaufvertrag, einem Werkvertrag oder bei Mietverhältnissen der Fall ist. Zwar liegt bei vielen Staatsbeitragsverhältnissen eine Gegenleistung vor, diese wird jedoch nicht im Rahmen eines direkten Austauschverhältnisses erbracht, vielmehr handelt es sich um eine indirekte Gegenleistung. Als Beispiel können hier die Leistungen der Aidshilfe beider Basel genannt werden, welche an Schulen Lektionen zum Thema HIV gibt. Die für die Lehrpersonen in der Zwischenzeit zur Verfügung stehende Zeit ist zwar eine Gegenleistung im Bereich der Schulen, jedoch eine indirekte, da ein direktes Austauschverhältnis fehlt.

Unter dem Begriff der kantonalen Verwaltung werden wie auch im Finanzhaushaltgesetz die sieben Departemente einschliesslich deren unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalten verstanden. Daraus folgt, dass die selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten wie die BVB oder die IWB unter das vorliegende Gesetz fallen. In der Regel gibt es bei diesen allerdings wie bereits im Kommentar zu § 1 Abs. 1 Spezialgesetze, welche über genügend hinreichende Bestimmungen verfügen, weshalb das Staatsbeitragsgesetz nicht zur Anwendung kommt.

Die Ausrichtung von Finanzhilfen soll dazu dienen, ein im öffentlichen Interesse liegendes Verhalten der Empfängerin oder des Empfängers, zu welchem sie bzw. er nicht verpflichtet wäre, zu erwirken. Im Vordergrund steht demnach die Freiwilligkeit der Leistung. Die Empfängerin oder der Empfänger darf rechtlich nicht zu dem zu fördernden (oder zu erhaltenden) Verhalten verpflichtet werden. Wo die Erfüllung einer Aufgabe rechtlich vorgeschrieben ist, kann es sich deshalb um keine Finanzhilfe handeln. Der potentiellen Empfängerin bzw. dem potentiellen Empfänger einer Finanzhilfe steht es aus rechtlicher Sicht frei zu entscheiden, ob sie bzw. er die geförderte Tätigkeit ausüben will oder nicht.

Die Gewährung der Finanzhilfe ist zudem immer zweckgebunden, wobei der Zweck in der Erfüllung einer genau bestimmten Aufgabe besteht. Die an die Finanzhilfe geknüpfte Verhaltensbindung der Empfängerin bzw. des Empfängers ist ein typisches Merkmal für diese spezifische Art der öffentlichen Zweckverfolgung. Bei Finanzhilfen trägt die Empfängerin bzw. der

Empfänger und nicht der Kanton die Verantwortung für den Vollzug sowie die zweckgebundene Verwendung der Gelder. Über die Verwendung der Finanzhilfe ist dem Kanton stets Rechenschaft abzulegen.

Eine Finanzhilfe ist grundsätzlich auch immer ein Mittel zur Verhaltenslenkung der Empfängerin bzw. des Empfängers: Tätigkeiten werden ausgelöst, unterstützt oder gefördert. So wird beispielsweise durch Beiträge an Betriebskosten von Institutionen im Energiebereich die Förderung von verschiedenen Verhaltensweisen (z.B. der Umgang mit natürlichen Ressourcen) unterstützt bzw. ausgelöst.

Zudem ist für die Gewährung einer Finanzhilfe erforderlich, dass an der erbrachten Leistung ein öffentliches Interesse besteht (vgl. auch nachfolgend § 3 Abs. 2 lit. a).

Beispiele kantonaler Finanzhilfen:

<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Unterstützte Aufgabe</i>
§§ 1 und 4 Kulturförderungsgesetz	Kaserne
§§ 1 und 4 Kulturförderungsgesetz	Beyeler Museum AG
§§ 3, 12 und 20 Jugendhilfegesetz	Verein Robi-Spiel-Aktionen
-	Basel Tourismus
§ 56 Gesundheitsgesetz	Aidshilfe beider Basel
Art. 15 Asylgesetz; Ausländergesetz	Beratungsstelle für Asylsuchende
§ 12 Natur- und Landschaftsschutzgesetz	Erlenverein

Abs. 2:

Da nicht alle privaten Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, mit Finanzhilfen gefördert werden können, muss eine Auswahl getroffen werden. Abs. 2 enthält deshalb einen Katalog von Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Erfüllung von öffentlichen Interessen mittels Finanzhilfen unterstützt werden. Diese Voraussetzungen lehnen sich stark an die Regelungen an, die sich bereits im geltenden Gesetz finden.

Die massgebliche Grundlage zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen bildet der Jahresbericht der gesuchstellenden Organisation, bestehend aus Bilanz inklusive Anhang, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht.

Lit. a: Diese Bestimmung enthält eine allgemeine staatsrechtliche Maxime. Nur Aufgaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht, kommen für Finanzhilfen in Frage. Unzulässig ist es, eine Finanzhilfe für Tätigkeiten vorzusehen, die infolge ihrer beschränkten Auswirkungen und Bedeutung bloss private Interessen berühren. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sich das öffentliche Interesse nicht abstrakt definieren lässt und von Fall zu Fall gesondert geprüft werden muss. Festgehalten werden kann, dass jeder politische Entscheidung über eine Finanzhilfe implizit das öffentliche Interesse an einer bestimmten Aufgabe zu einem bestimmten Zeitpunkt bejaht. Ein wichtiger Hinweis auf das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an einer Aufgabenerfüllung bietet an sich die Verankerung der entsprechenden Aufgabe in einem Gesetz.

Lit. b: Eine Finanzhilfe sollte nur gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger sie tatsächlich auch braucht, andernfalls ist sie nicht gerechtfertigt. Daher wird vorausgesetzt, dass für die Gewährung einer Finanzhilfe die Leistung ohne diese nicht hinreichend erbracht werden kann. Unterstützt sollen beispielsweise Aufgaben werden, die betriebswirtschaftlich nicht rentabel sind, weil spezielle Massnahmen erwünscht sind (Denkmalschutz, Umweltschutz, Energieeinsparungen usw.) oder der Ertrag wegen der verlangten Leistung nicht marktüblich ausfallen kann (z.B. Energieförderungsmaßnahmen). Es kann aber auch sein, dass eine Aufgabe effizient und kompetent erfüllt wird und eine Nachfrage besteht, die Kosten jedoch nicht vollständig auf die Abnehmenden überwältzt werden können (z.B. Theater Basel). Wichtig ist der Grundsatz der Notwendigkeit einer Finanzhilfe vor allem im Hinblick auf die Erfolgskontrolle (vgl. § 14). Stellt sich bei dieser heraus, dass nur eine Starthilfe für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich war, so sollte die Finanzhilfe aufgrund von § 3 lit. b aufgehoben werden.

Lit. c: Die Forderung nach dem Nachweis der Erbringung von Eigenleistungen und der Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten kann nicht abstrakt umschrieben werden und richtet sich nach der Eigenart der jeweiligen Finanzhilfe. In jedem Fall haben jedoch die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen diejenige Eigenleistung (Mittel aus dem Vereins- und Stiftungsvermögen, Spenden, Sponsorengelder usw.) zu erbringen, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Dasselbe gilt für die Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise Kostenbeiträge von Nutzenden oder Mitgliederbeiträge. Diese Faktoren sind in jedem Einzelfall zu prüfen und darzulegen. Pauschal festzulegen, wie hoch die Eigenleistungen sein sollten bzw. inwieweit die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen sind, erscheint aufgrund der Vielfalt der Gebiete der Finanzhilfen schwierig und auch nicht sinnvoll. Wo möglich können aber in den Verträgen entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.

Lit. d: Bei der Gewährung einer Finanzhilfe muss stets darauf geachtet werden, dass die Leistung sachgerecht und kostengünstig erbracht wird. Der Nachweis der sachgerechten Leistungserbringung verpflichtet dabei zur Prüfung, ob die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Finanzhilfe die Voraussetzungen zu einer kompetenten und wirtschaftlich vertretbaren Leistung anbietet. Mit der Voraussetzung der kostengünstigen Leistungserbringung soll sicher gestellt werden, dass eine Tätigkeit nur mit Finanzhilfen unterstützt wird, wenn die Aufgabe effizient und mit einem möglichst geringen Aufwand erbracht wird.

Abs. 3:

Wie bereits im geltenden Subventionengesetz wird am Grundsatz festgehalten, dass kein Anspruch auf Finanzhilfen besteht. Ziel dieser Bestimmung ist, dass bei den Finanzhilfen eine Steuerungsmöglichkeit besteht und eine gewisse Flexibilität bei entsprechender Wirtschaftslage gewährleistet ist. Das Staatsbeitragsgesetz soll keine Anspruchsgrundlage für Finanzhilfen bieten und der politische Entscheid, ob eine neue oder erweiterte Tätigkeit im öffentlichen Interesse mit öffentlichen Geldern unterstützt werden soll, kann in jedem einzelnen Fall frei gefällt werden.

Abs. 4:

Finanzhilfen rufen zudem nach der Gestaltung mittels Bedingungen und Auflagen. Bereits im heute geltenden Subventionengesetz wird die Möglichkeit vorgesehen, Subventionen mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

Zu § 4:*Abgeltung*

§ 4. Eine Abgeltung ist eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.

² Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass

a) eine genügende Rechtsgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe vorhanden ist;

b) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabe gesorgt wird.

³ Wer eine gesetzliche Aufgabe übertragen erhält, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Abs. 1:

Im Gegensatz zur Gewährung einer Finanzhilfe setzt die Gewährung einer Abgeltung den staatlichen Auftrag zur Aufgabenerfüllung voraus. Abgegolten werden Aufgaben, die der Kanton von Gesetzes wegen erfüllen muss, deren Erfüllung er aber einer bzw. einem Dritten ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen hat. Abgeltungsleistungen entschädigen Empfängerinnen oder Empfänger dieser übertragenen Aufgabe für die dabei entstehenden finanziellen Auswirkungen.

Schwierigkeiten kann die Unterscheidung zwischen Abgeltung und Leistungseinkauf bereiten. Als Abgrenzungskriterium ist auf die Voraussetzung der direkten Gegenleistung abzustellen. Eine direkte Gegenleistung liegt vor, wenn ein bestehendes Angebot oder eine Dienstleistung gekauft wird, ohne dass über die Art und Weise der Leistungserbringung verhandelt werden muss. Daher ist in diesem Fall auch kein Leistungsauftrag nötig (verhandelt wird höchstens über den Preis). Liegt eine solche Gegenleistung vor, so ist von einem Leistungseinkauf auszugehen. Als Beispiel für einen direkten Leistungseinkauf können externe Berater oder ein externer Putzdienst genannt werden. Weitere Beispiele, bei denen es sich um einen Leistungseinkauf und nicht um eine Abgeltung handelt, sind die Beiträge an die arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (z.B. Einkauf von Kursplätzen bei der Migros).

Ebenfalls abzugrenzen ist die Abgeltung von den Individualbeiträgen, die direkt einer Einzelperson oder einem privaten Haushalt zugutekommen. Unter solche Beiträge können beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe oder Stipendien subsumiert werden. Diese Beiträge werden durch einen bestimmten sozialen Zweck begründet, aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse wie der Höhe der Einkünfte und der Vermögenswerte individuell berechnet und kommen als direkte Leistung direkt einer Einzelperson oder einem privaten Haushalt zugute. Daher gelten sie nicht als Staatsbeiträge im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Im Gegensatz zur Finanzhilfe trägt der Kanton bei einer Abgeltung weiterhin die Verantwortung zur Aufgabenerfüllung. Der Kanton delegiert zwar die Aufgabenerfüllung an eine bestimmte Empfängerin bzw. einen bestimmten Empfänger, die Verantwortung verbleibt aber weiterhin beim Kanton. Demzufolge bleibt es ihm auch unbenommen, Abgeltungen mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Eine Regelung im Gesetz erübrigt sich daher. Als Beispiel für eine Auflage kann die Verpflichtung einer Organisation genannt werden, Eigenleistungen (zum Beispiel durch Spendengelder) zu erbringen, sofern ihr dies zumutbar ist.

Beispiele kantonaler Abgeltungen:

<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Übertragene Aufgabe</i>
§ 10 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz	Bewährungshilfe
§ 64 Schulgesetz; §§ 22 f. Sonderpädagogikverordnung	Finanzierung der privaten Sonderschulung
§ 9a Tagesbetreuungsgesetz	Beiträge für die Frühförderung in Deutsch
§§ 4 und 7 Verordnung über die Tagesstrukturen	Mittagstisch an Tagesschulen
§§ 4 und 5 Tagesbetreuungsgesetz	Tagesheime
§ 3 Kantonsverfassung	Regio Basiliensis
§ 6 Integrationsgesetz	Beiträge an die GGG (Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige)
§ 18 Kantonsverfassung; § 9 Gesundheitsgesetz	Tagespflegeheime

Abs. 2:

Diese Bestimmung enthält die Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen. Wie bei den Finanzhilfen soll auch bei den Abgeltungen der Jahresbericht der gesuchstellenden Organisation, bestehend aus Bilanz inklusive Anhang, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht, die massgebliche Grundlage zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung bilden.

Lit. a: Für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe auf verwaltungsexterne Rechtsträger sowie für die Ausrichtung einer Abgeltung wird als Ausfluss des Legalitätsprinzips in Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung in der Regel eine Grundlage in einem formellen Gesetz gefordert. Einzig im Bereich der Bedarfsverwaltung, bei der die Verwaltung die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Sachgüter und Leistungen beschafft und privatrechtliche Verträge abschliesst, kann eine materiellgesetzliche Grundlage genügen.

Lit. b: Wie bei den Finanzhilfen wird auch für die Gewährung einer Abgeltung vorausgesetzt, dass die Grundsätze der sachgerechten und kostengünstigen Aufgabenerfüllung zu beachten sind.

Abs. 3:

Gemäss § 19 des baselstädtischen Personalgesetzes unterliegen Kantonsmitarbeitende der Verschwiegenheitspflicht. Da Empfängerinnen und Empfänger einer Abgeltung eine staatliche Aufgabe erfüllen, sollen auch sie dieser Verschwiegenheitspflicht unterstehen. Bis jetzt wurde diese Pflicht zur Verschwiegenheit in den Subventionsverträgen vorgesehen, es besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage. Aus Rechtssicherheitsgründen soll diese mit dem neuen § 4 Abs. 3 geschaffen werden.

Behandlung von Mischformen:

Neben der eindeutigen Zuweisung eines Staatsbeitrages als Finanzhilfe oder Abgeltung gibt es auch diejenigen Organisationen, die beides erhalten, also sowohl Abgeltungen als auch Finanzhilfen. Falls in diesen Fällen eine Kategorie stark überwiegt, sollte das Staatsbeitragsverhältnis nach der überwiegenden Kategorie behandelt werden. Als Staatsbeitrag, bei dem die Abgeltung überwiegt und der daher wie eine solche zu behandeln ist, kann beispielsweise der

Beitrag an die Handelsschule KV genannt werden. Während 90% dieses Beitrages als Abgeltung zu qualifizieren sind, werden 10% für die Weiterbildung eingesetzt, deren Unterstützung keine öffentlich-rechtliche Aufgabe ist. Diese 10% des Beitrages sind daher unter die Finanzhilfe zu subsumieren. Weitere Beispiele für Staatsbeiträge, bei denen die Abgeltung überwiegt, sind die Beiträge an die Tätigkeiten der Opferhilfe beider Basel und der PSAG (Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft). Staatsbeiträge, bei denen die Finanzhilfe überwiegt, sind beispielsweise Beiträge, die im Rahmen der Quartiermitwirkung an die Stadteilesekretariate Kleinbasel und Basel-West sowie an die Quartierkoordination Gundeldingen ausgerichtet werden.

Wo eine klare Trennung zwischen Finanzhilfe und Abgeltung möglich ist und eine solche infolge des prozentualen Anteils auch Sinn macht, werden die Beiträge getrennt behandelt und es gibt zwei verschiedene Verträge. Dies ist beispielsweise bei den Beiträgen an die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung der Fall. Diese erbringt im Auftrag kantonaler Stellen sozialarbeiterische und therapeutische Leistungen (Abgeltung), zudem bietet sie Familien, Paaren, Alleinerziehenden und Einzelpersonen mit erzieherischen, psychischen, sozialen und materiellen Anliegen einen niederschweligen Zugang zu beratenden und therapeutischen Leistungen (Finanzhilfe). Da die Abgeltung und die Finanzhilfe hier je 50% ausmachen, basieren die Beiträge auf zwei unterschiedlichen Verträgen. Keinen Sinn macht eine Trennung beispielsweise beim Beitrag an die Handelsschule KV, da – wie oben erwähnt – das Verhältnis 90% zu 10% ist.

6.2 Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen

Zu § 5:

Gesuch

§ 5. Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch oder eine schriftliche Offerte mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.

² Die Gesuche und Offerten sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.

Abs. 1:

Für die Gewährung von Staatsbeiträgen muss ein schriftliches Gesuch oder eine schriftliche Offerte bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Während bei den Finanzhilfen ein schriftliches Gesuch einzureichen ist, handelt es sich bei Abgeltungen um eine Offerte, da in diesen Fällen ein Auswahlverfahren seitens des Kantons durchgeführt werden kann.

Dem Gesuch und der Offerte sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Es versteht sich von selbst, dass die das Gesuch bzw. die Offerte prüfende Stelle bei Unvollständigkeit oder auf Verlangen weitere Unterlagen nachfordern kann.

Abs. 2:

Der Beschluss über die Weiterführung oder Neugestaltung eines Staatsbeitragsverhältnisses muss rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können. Dabei ist zu beachten, dass Gesuche um Erneuerung von Staatsbeitragsverhältnissen in der Regel wie bisher ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer beim zuständigen Departement eingereicht werden müssen.

Zu § 6:*Rechtsform*

§ 6. Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt.

Die Gewährung von Staatsbeiträgen soll aus Rechtssicherheitsgründen durch einen Rechtsakt erfolgen. Dafür waren bisher zwei Rechtsformen vorgesehen: Einerseits die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrages, welcher ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und im Kanton Basel-Stadt den Regelfall darstellt, andererseits die Form der Verfügung, also eines auf Gesuch hin vorgenommenen, einseitigen Verwaltungsaktes. Im Rahmen der Überprüfung der einzelnen Staatsbeitragsverhältnisse wurde festgestellt, dass kaum noch Staatsbeitragsverhältnisse durch Verfügung gewährt werden. Aus diesem Grund wird im Gesetz neu nur noch die Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Vertrags vorgesehen. Damit wird auch dem Grundsatz des partnerschaftlichen Zusammenwirkens, der in § 1 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs festgehalten ist, Nachachtung verschafft.

Zu § 7:*Zeitliche Beschränkung*

§ 7. Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.

Gegenüber der bisherigen Bestimmung soll die Dauer der Staatsbeitragsverhältnisse in der Regel nur noch höchstens vier anstatt fünf Jahre betragen. Die Beschränkung auf vier Jahre soll dabei vor allem für die Betriebsbeiträge gelten. Bei den Investitionsbeiträgen hängt die Dauer, während welcher ein Beitrag ausgesprochen wird, in der Regel vom jeweiligen Bauprojekt ab.

Für eine Verkürzung auf vier Jahre sprechen einerseits die Schaffung von Klarheit über die Dauer des Staatsbeitragsverhältnisses sowie die bessere Verwaltung und Betreuung der Staatsbeiträge. Mit der zeitlichen Begrenzung der Gewährung eines Staatsbeitrages sehen sich nämlich die staatlichen Dienststellen nach Ablauf der Dauer des Staatsbeitragsverhältnisses veranlasst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung immer noch erfüllt sind und die Ausrichtung des Staatsbeitrages somit noch gerechtfertigt ist (vgl. § 15). Im Vordergrund steht bei der Befristung daher das Anliegen, die Tauglichkeit der Entscheide von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Andererseits sprechen sich schnell ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Verkürzung auf vier Jahre. Im Gesetzesentwurf wurde jedoch bewusst die Formulierung „in der Regel“ gewählt, da es vorkommen kann, dass Verträge mit Organisationen, die gemeinsam mit dem Kanton Baselland abgeschlossen werden, auf fünf Jahre befristet werden. Eine Synchronisierung mit anderen Kantonen soll stets möglich bleiben.

Festzuhalten bleibt, dass von den zurzeit gewährten Staatsbeitragsverhältnissen ohnehin nur wenige auf fünf Jahre befristet sind, die Mehrheit wird normalerweise für eine kürzere Zeitdauer abgeschlossen.

6.3 Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen

Zu § 8:

Anrechenbare Aufwendungen

§ 8. Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

Bei der Bemessung der Staatsbeiträge sollen lediglich diejenigen Aufwendungen berücksichtigt werden, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe erforderlich sind. Dabei versteht sich von selbst, dass die Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe stets eine hohe Qualität aufweisen soll, andernfalls der Kanton keinen Grund sähe, Beiträge für die Aufgabenerfüllung auszurichten (vgl. auch §§ 3 Abs. 2 lit. d und 4 Abs. 2 lit. d). Was zur zweckmässigen Erfüllung der Aufgabe nicht unbedingt erforderlich ist, darf nicht angerechnet werden.

Zu § 9:

Mehrfache Staatsbeiträge

§ 9. Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.

Kommen für ein Vorhaben Beiträge von mehreren Departementen in Betracht, sind die Gesamtaufwendungen nach den beteiligten Interessen aufzuteilen und es sind die Finanzhilfen und Abgeltungen an die entsprechenden Kostenteile auszurichten. In der Regel soll dasjenige Departement, welches voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht, das Vorgehen koordinieren und für den Abschluss des Vertrages zuständig sein. Die Empfängerin bzw. der Empfänger des Staatsbeitrages ist aufgrund von § 9 verpflichtet, dem zuständigen Departement mitzuteilen, wenn sie bzw. er für dasselbe Vorhaben um mehrfache Leistungen nachsucht. Tut sie bzw. er dies nicht, so können unzulässige Staatsbeiträge auf der Grundlage von § 19 zurückgefordert werden. Als Beispiel für einen Beitrag, an dem sich mehrere Departemente beteiligen, kann der Beitrag an den Verein „Soup & Chill“ genannt werden. Der Vertrag mit diesem wird durch das WSU ausgehandelt, das GD beteiligt sich jedoch ebenfalls an dem Beitrag.

Zu § 10:

Verzeichnis der Staatsbeiträge

§ 10. Das zuständige Departement erstellt ein Verzeichnis über die Staatsbeiträge, welches insbesondere die Klassifizierung in Finanzhilfen und Abgeltungen, die gesetzliche Grundlage und die Beitragshöhe enthält.

² Die Departemente sind um dessen laufende Nachführung besorgt.

Abs. 1:

Bislang hat das Finanzdepartement das Verzeichnis über die Staatsbeiträge geführt. Dieses enthält alle Staatsbeitragsverhältnisse samt deren Höhe. Neu soll in diesem Verzeichnis insbesondere die Klassifizierung in Finanzhilfen und Abgeltungen ersichtlich werden. Zudem sollen bei den Abgeltungen und – wo vorhanden – ebenfalls bei den Finanzhilfen die Rechtsgrundlagen dargestellt werden.

Das Finanzdepartement hat das Verzeichnis zusammen mit den Departementen entsprechend angepasst. Die Klassifizierung in Finanzhilfen und Abgeltungen fiel dabei nicht immer leicht und erforderte eine beträchtliche Arbeitsleistung. Die gesamte kantonale Gesetzgebung wurde im Detail durchgesehen und überprüft. Gegenstand der Prüfung war, ob im Hinblick auf die bestehende Gesetzgebung der Empfängerin bzw. dem Empfänger eine Aufgabe vom Kanton übertragen oder ob die Aufgabe frei gewählt wurde. Dagegen wurde nicht überprüft, ob die vom Gesetzgeber getroffene Lösung begründet ist und ob heute nicht allenfalls eine Änderung angebracht wäre. Im Streitfalle zwischen der zuständigen Stelle und der um Staatsbeiträge ersuchenden Organisation ist das Verzeichnis nicht massgebend.

Das Verzeichnis stellt ein wertvolles Instrument im Rahmen der Zielsetzungen dieses Gesetzes dar, namentlich in Bezug auf die Transparenz und die finanzpolitische Steuerung. Es wird dem Regierungsrat jederzeit eine genaue und vollständige Übersicht über sämtliche vom Kanton gewährten Staatsbeiträge ermöglichen.

Abs. 2:

Gemäss dem neuen § 25 Abs. 1 lit. d der totalrevidierten Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz dürfen die Departemente über Staatsbeiträge bis zu 50'000 Franken in ihrer eigenen Kompetenz befinden. Da dem Finanzdepartement deshalb der Überblick über alle laufenden Staatsbeitragsverhältnisse fehlt, sollen neu die Departemente für die Nachführung des vom Finanzdepartement geführten Verzeichnisses zuständig sein. Festzuhalten ist, dass die Hauptverantwortung für das Verzeichnis – auch betreffend die Nachführung – beim Finanzdepartement liegt.

Zu § 11

Grundsätze für die Bemessung

§ 11. Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin oder des Empfängers des Betriebsbeitrages. Die Lohnleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

² Erhaltene Investitionsbeiträge sind zu berücksichtigen.

Neu wird im Staatsbeitragsgesetz bei der Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen die Unterscheidung zwischen Betriebsbeiträgen und Investitionsbeiträgen deutlich hervorgehoben. Während Betriebsbeiträge zur Deckung von laufenden Betriebskosten wie beispielsweise zur Deckung von Personal- oder Sachkosten gewährt werden, sind Investitionsbeiträge monetäre Leistungen, mit denen bei der Empfängerin oder beim Empfänger eines Staatsbeitrages dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden, wie zum Beispiel Investitionsbeiträge an den Bau eines Jugendheimes.

Abs. 1:

Wie bisher sollen die Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsbeiträgen ihrem Personal nicht dank der vom Kanton geleisteten Beiträge bessere Arbeitsbedingungen bieten können als die übrige ortsansässige Arbeiterschaft. Dabei sind neben dem Lohn auch Nebenleistungen wie Ferien, Weiterbildung, Elternschaftsleistungen etc. sowie Beiträge an die Personalvorsorge relevant. Im neuen Staatsbeitragsgesetz soll jedoch der Aspekt nicht nur auf das Personal fokussiert sein, sondern sich generell auch auf andere Benefits wie Ausstattung, Fläche und übriges beziehen. Daher wird neu allgemein geregelt, dass für die Bemessung eines Betriebsbeitrages höchstens diejenigen Kosten angerechnet werden, die im Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden.

Gemäss § 9 Abs. 2 der baselstädtischen Kantonsverfassung haben Frau und Mann ein Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Der Kanton als Beitragsgeber kann und sollte dafür sorgen, dass die von ihm unterstützten Organisationen diese Lohngleichheit auch tatsächlich umsetzen. Aus diesem Grund soll das bereits durch die Kantonsverfassung gewährleistete Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit in § 11 verankert werden. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass mittels eines spezifischen Fragebogens, der von den Departementen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gleichstellung erarbeitet wird, der Umgang der Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfänger mit der Lohngleichheit geprüft wird.

Abs. 2:

Bei einer dualen Finanzierung, wie sie bei Beiträgen an Kinder- und Jugendheime denkbar sind, sind allfällig erhaltene Investitionsbeiträge bei der Bemessung der Betriebsbeiträge entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 12

Teuerung

§ 12. Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.

² Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.

Gemäss § 6 Abs. 4 des geltenden Subventionsgesetzes sind die Subventionen in der Regel nicht zu indexieren. Ausnahmsweise wurde bei einigen Organisationen jedoch in der Praxis eine Teilindexierung angewandt, wobei der für die Personalkosten entfallende Subventionsanteil zu 75% der Teuerung angepasst wurde. Mit den Subventionsweisungen im Jahre 2004 wurde von dieser Teilindexierung jedoch wieder abgesehen. Seither gilt, dass bei der Ausgestaltung neuer und bei der Erneuerung bestehender Vereinbarungen die bisherige und die zukünftige Teuerung in die Erwägungen einbezogen werden können. So wurde anhand dieser allgemeinen Regelung bei einigen Organisationen ein Teuerungsausgleich berücksichtigt, dies vor allem bei Organisationen, denen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe übertragen wurde (z.B. Handelsschule KV Basel, Behindertenheime, Kinder- und Jugendheime) sowie bei personalintensiven Organisationen (wie z.B. beim Theater Basel). Die Berücksichtigung der Teuerung war aber grundsätzlich Verhandlungssache. In der Praxis konnte sich jedoch bisher keine einheitliche Regelung durchsetzen, weder bezüglich der Frage, bei welchen Organisationen ein Teuerungsausgleich berücksichtigt werden soll, noch in der Berechnungsmethode. In der Praxis hat dies oft zu Problemen geführt, so dass im neuen Staatsbeitragsgesetz – auch aufgrund diverser Stellungnahmen aus der öffentlichen Vernehmlassung – eine detailliertere und auch einheitlichere Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden sollte.

Theoretisch gibt es verschiedene Möglichkeiten der Teuerungsanpassung, welche nachfolgend aufgeführt sind:

Indices	<ul style="list-style-type: none"> - Personalteuerung beim Kanton Basel-Stadt - Basler Index der Konsumentenpreise - Landesindex der Konsumentenpreise - Baupreisindex (für Bausubventionen)
Berechnung der Teuerungsanpassung	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich - X-jährig im Voraus - X-jährig im Nachhinein
Kostenkomponenten	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag (Staatsbeitrag) - Finanzierungsanteil Personalkosten

Als weitere Variante kann zudem die bereits angesprochene Teilindexierung (bei den Indices) genannt werden. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob die Teuerungsanpassung flächendeckend – das heisst auf allen Staatsbeiträgen – erfolgen soll oder ob nur die Abgeltungen der Teuerung angepasst werden sollten.

Im Sinne einer Gleichbehandlung mit dem Kanton ist eine Anbindung des Teuerungsausgleichs an die Personalteuerung beim Kanton den anderen „Indices“ vorzuziehen. Bei der Berechnung der Teuerungsanpassung wird in den nachfolgenden Ausführungen von der „jährlichen“ Anpassung ausgegangen. Die beiden anderen Varianten, bei welchen die Anpassung jeweils im Voraus oder im Nachhinein gewährt werden soll, haben den Nachteil, dass diese mit hohem Aufwand verbundenen Anpassungen in Bezug auf die effektive Teuerung zur Folge haben.

Die nachfolgende Tabelle gibt zusammenfassend eine Übersicht über die verschiedenen Varianten, welche in Betracht kommen:

Variante	Vorteile	Nachteile	Jährliche Mehrkosten ¹ (in Mio. Franken)
Der Teuerungsausgleich ist Verhandlungssache (mehrheitlich heutige Praxis).	Fallweise Handhabung (Verhandlungssache) und Beurteilung möglich. Kein Automatismus. Bei dieser Variante ist nicht mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.	Keine klare Regelung, bei welchen Organisationen die Indexierung Anwendung findet. Erweist sich die effektive Teuerung als zu hoch oder zu tief, besteht ein hoher Anpassungsbedarf. Allenfalls Ungleichbehandlung gegenüber dem Kanton.	Total Mehrkosten: rund 1.8
Der Teuerungsausgleich erfolgt auf dem Gesamtbetrag (Staatsbeitrag).	Alle Organisationen werden gleich behandelt.	Es könnten weniger Organisationen als heute unterstützt werden, da mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen ist.	Finanzhilfen: 1.1 Abgeltungen: 3.2 Total: 4.3
Der Teuerungsausgleich erfolgt auf dem für die Personalkosten vorgesehenen Staatsbeitragsanteil zu 75% (Teilindexierung).	Durch den nur teilweisen Ausgleich der Teuerung halten sich die Mehrkosten in Grenzen.	Schlechterstellung gegenüber der Regelung beim Kanton da Teilindexierung.	Finanzhilfen: 0.6 Abgeltungen: 1.6 Total: 2.2
Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet. Bei Finanzhilfen kann in Ausnahmefällen ebenfalls ein Teuerungsausgleich berücksichtigt werden (Variante gemäss Gesetzesentwurf ²).	Wer eine staatliche Aufgabe erfüllt, wird dem Kanton gleichgestellt. Die Bestimmung schliesst aber auch nicht aus, dass auch Finanzhilfen in Ausnahmefällen der Teuerung angepasst werden können. Flexible Handhabung möglich.	Mehrkosten, sie halten sich allerdings in Grenzen.	Finanzhilfen: 0.4 (nicht genau bezifferbar) Abgeltungen: 2.1 Total: 2.5

Die Mehrkosten, welche die einzelnen Varianten auslösen, können nur sehr grob geschätzt werden. Sie liegen jedoch zwischen rund 1.8 und 4.3 Millionen Franken pro Jahr und können je nach Summe der Abgeltungen und Finanzhilfen, dem Finanzierungsanteil des Kantons, den Personalkosten der einzelnen Organisationen sowie der Teuerung sehr stark variieren. Die Mehrkosten sind also unter den getroffenen Annahmen³ lediglich als grobe Grössen zu verstehen. Sie können jedoch zur Beurteilung der unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen herbeigezogen werden.

Abs. 1:

Aus finanziellen Überlegungen soll auf eine Ausweitung der Berücksichtigung der Teuerung auf Finanzhilfen in der Regel verzichtet werden. Um dem Grundsatz eines gewissen Handlungsspielraums zu entsprechen, wurde in Abs. 1 trotzdem der Zusatz „grundsätzlich“ eingefügt. Denn je nach Kostenstrukturen einer Organisation kann es auch bei Finanzhilfen in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, eine Teuerung zu berücksichtigen (wie es heute beispielsweise beim Theater Basel oder der Musikakademie der Fall ist).

¹ Ohne Universität, Fachhochschule und Spitäler

² Zur Berechnung der jährlichen Mehrkosten wurden alle Abgeltungen einbezogen

³ Einige Faktoren sind nicht bekannt und müssen geschätzt werden, um die einzelnen Varianten des Teuerungsausgleichs berechnen zu können. Bei den nachfolgenden Annahmen handelt es sich um Erfahrungswerte: Summe der Abgeltungen und Finanzhilfen: rund 440 Mio. Franken (Budget 2013); Finanzierungsanteil des Kantons am Gesamtaufwand einer Institution: 85%; Anteil der Personalkosten am Gesamtaufwand einer Institution: 66%; Teuerung: 1%.

Abs. 2:

Bei Abgeltungen wird zur Gewährung der Teuerung der staatliche Auftrag zur Aufgabenerfüllung vorausgesetzt, die Leistung erfolgt im Gegensatz zu den Finanzhilfen nicht freiwillig, weshalb sich ein Teuerungsausgleich in der Regel rechtfertigt. Um jedoch allfällige Automatismen zu vermeiden – diese schränken den Entscheidungsspielraum der entscheidenden Behörden ein – soll der Teuerungsausgleich nicht auf jeden Fall, sondern ebenfalls lediglich in der Regel gewährt werden.

Zu § 13*Rücklagen*

§ 13. Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen.

² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf ein Drittel des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.

Die Bildung von Rücklagen soll den Organisationen ermöglichen, auf negative Veränderungen wie z.B. Ertragsschwankungen bei schlechter Auslastung reagieren zu können und genügend Zeit für Anpassungen zu haben. Diese Handhabung wurde in der Praxis soweit schon angewandt. Fragen haben sich jedoch oft in der Höhe der zulässigen Rücklagen ergeben, welche bisher lediglich im Rahmen einer Weisung als Empfehlung geregelt worden ist. Eine entsprechende Bestimmung soll nun neu ins Gesetz aufgenommen werden.

Abs. 1:

Gemäss Abs. 1 sind Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, als Rücklagen gesondert auszuweisen. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, dass die finanzielle Situation einer Organisation transparent dargestellt wird und deren Beurteilung im Hinblick auf die Gewährung von Staatsbeiträgen besser vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt für den umgekehrten Fall bei allfälligen Verlusten. Hierbei werden die Rücklagen entsprechend abgebaut. Dies ergibt sich bereits aus der Bestimmung unter Abs. 1 und wurde deshalb nicht mehr speziell unter diesem Absatz im Gesetz festgehalten.

Abs. 2:

Abs. 2 limitiert die Höhe der Rücklagenbestände. Basis für die zulässige Höhe soll der jährliche Betriebsaufwand einer Organisation sein. Der Betriebsaufwand umfasst sämtliche Tätigkeiten, welche aufgrund der Erfüllung des eigentlichen Betriebszweckes entstehen. Gemäss Abs. 2 dürfen die Rücklagen ein Drittel des Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Dies entspricht dem Erfahrungswert der notwendig ist, damit mögliche Schwankungen während der gesamten Laufzeit des Vertrages nicht zu finanziellen Engpässen führen. Von der Grössenordnung her entspricht dies in etwa der angewandten Praxis. Mit der Grösse des Betriebsaufwandes als Basis (anstatt wie bisher angewandt auf dem Personalaufwand) wird denjenigen Organisationen entgegengekommen, die weniger personalintensiv sind, zum Beispiel aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Wird die Höhe der zulässigen Rücklagen überschritten, sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie zum Beispiel die Anpassung des Beitrags vorzusehen.

Zu § 14:*Erfolgskontrollen*

§ 14. Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.

² Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet zu Händen des Regierungsrates darüber.

³ Dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.

Abs. 1:

Die Gewährung von Betriebsbeiträgen ist nur begründet, wenn die Gegenleistung der Empfängerinnen und Empfänger entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Inhalte sachgemäss erbracht wird. Zudem müssen die vereinbarten Auflagen oder Bedingungen eingehalten werden. Ein zielgerichteter Einsatz staatlicher Mittel ist nur gewährleistet, wenn im Einzelfall überprüft wird, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Um diesen Aspekten gerecht zu werden, sind die zuständigen Departemente angehalten, einmal jährlich zu überprüfen, ob der öffentlich-rechtliche Vertrag ordnungsgemäss eingehalten wird.

In der Praxis findet sich die Überprüfung der Aufgabenerfüllung bereits heute in den Subventionsverträgen. Um jedoch zu gewährleisten, dass die Überprüfung der Aufgabenerfüllung von allen gleichermassen durchgeführt wird und um ihr mehr Gewicht zu verleihen, soll eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden.

Abs. 2:

Die Bedürfnisse wie auch die zur Verfügung stehenden Mittel können sich stets verändern. Deshalb müssen die von der kantonalen Gesetzgebung zur Verfügung gestellten Mittel jedes Staatsbeitragsbereichs daraufhin geprüft werden, ob sie den Voraussetzungen noch entsprechen. Gegebenenfalls müssen sie der neuen Form angepasst werden. Dabei soll bei jeder Erneuerung eines Staatsbeitragsverhältnisses überprüft werden, ob die erwünschten und definierten Ziele erreicht und die Staatsbeitragsmodalitäten noch optimal sind. Insbesondere sollen damit die im Finanzhaushaltgesetz verankerten Prinzipien der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit verwirklicht und sichergestellt werden können.

Die Departemente berichten zu Händen des Regierungsrates, wenn die Vertragserneuerung (gemäss FHG) in seine Kompetenz fällt.

Abs. 3:

Wie bereits bisher soll in Absatz 3 festgehalten werden, dass während des gesamten Staatsbeitragsverhältnisses für die Empfängerin bzw. den Empfänger des Staatsbeitragsverhältnisses eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht besteht. So hat sie bzw. er im Rahmen der Erfolgskontrolle dem zuständigen Departement sowie der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle ergibt sich bereits aus dem Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz. Da die Bestimmung in der Praxis aber von Bedeutung ist und der Finanzkontrolle zur Umsetzung dient, wird die Erwähnung auch der Finanzkontrolle wie bisher beibehalten.

Zu § 15:*Dringliche Massnahmen*

§ 15. Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.
² Vorrangig sind die Verträge betreffend Finanzhilfen zu kündigen.

Abs. 1:

Bereits heute hat der Grosse Rat gemäss dem Subventionsvertrag die Möglichkeit, das Budget im Rahmen der Budgetdebatte für eine bestimmte Ausgabe zu kürzen. Der Regierungsrat ist daraufhin befugt, auf Antrag des zuständigen Departements die Geldleistungen ausnahmsweise einseitig zu kürzen. Dabei darf die prozentuale Kürzung aber höchstens doppelt so hoch sein wie die prozentuale Kürzung der Budgetposition. Neu soll diese Bestimmung auf Gesetzesstufe statuiert und insofern angepasst werden, dass der Regierungsrat als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts die Verträge betreffend Staatsbeiträge vorzeitig kündigen und neu verhandeln kann. Die Neuverhandlung wird darauf hinauslaufen, dass der Beitrag gekürzt wird, wobei die Höhe der Kürzung von der Entwicklung des Finanzhaushalts abhängt. Als Beispiel kann die Kürzung oder Streichung des Teuerungsausgleiches genannt werden. Mit der Formulierung, dass es sich um einen Sanierungsbeitrag handeln muss, soll deutlich gemacht werden, dass neben dieser Massnahme der vorzeitigen Kündigung der Verträge zusätzlich auch noch Sanierungsmassnahmen auf Kantonsebene erforderlich sind. Damit sich die Empfängerin bzw. der Empfänger des Beitrages der neuen Lage anpassen kann, ist im Fall einer vorzeitigen Kündigung eine angemessene Kündigungsfrist vorzusehen, insbesondere, wenn die Staatsbeiträge für die Finanzierung von Stellen vorgesehen sind.

Abs. 2:

Vorrangig sollten Verträge betreffend Finanzhilfen, auf die kein Anspruch besteht, gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung und Neuverhandlung von Verträgen betreffend Abgeltungen sollte nur als ultima ratio in Frage kommen. Dies ist zudem nur insoweit möglich, als dass die Erfüllung des zugrunde liegenden gesetzlichen Auftrags dadurch nicht gefährdet ist.

Zu § 16:*Rechnungslegung und Revision*

§ 16. Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

² Es gelten die Revisionspflichten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.

Abs. 1:

In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen hat. Damit soll erreicht werden, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and fair view-Prinzip) wieder gibt.

Abs. 2:

Seit dem 1. Januar 2008 sind im ZGB neue Bestimmungen zur Revisionspflicht von Unternehmen in Kraft gesetzt worden. Neu wird zwischen einer ordentlichen und einer so genannten eingeschränkten Revision unterschieden. So unterstehen Gesellschaften einer ordentlichen Revision, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: Bilanzsumme von 20 Mio. Franken; Umsatzerlös von 40 Mio. Franken oder 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (Art. 727 OR). Sind die

Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Für die Vereine und Stiftungen gilt eine den besonderen Gegebenheiten angepasst Regelung der Revisionspflicht. Während für Stiftungen zwar von einer generellen Revisionspflicht ausgegangen wird, der Aufsichtsbehörde aber die Möglichkeit eingeräumt wird, auf eine Revisionsstelle zu verzichten, beschränkt das Vereinsrecht die Revisionspflicht auf Grossvereine. So ist gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche Revision durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten dann erforderlich, wenn zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: eine Bilanzsumme von 10 Mio. Franken; ein Umsatzerlös von 20 Mio. Franken oder 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Bei den Vereinen besteht zudem die Möglichkeit, dass auf eine Revision vollständig verzichtet werden kann. Als Voraussetzung dafür dürfen die obengenannten Schwellenwerte nicht überschritten werden und kein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, darf eine solche verlangen. In diesem Fall genügt eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor. Für die gemeinnützigen Organisationen sollen diese Revisionsbestimmungen des ZGB gelten. Da Staatsbeiträge aber von bedeutendem öffentlichem Interesse sind und daher eine hohe Transparenz sowie einen hohen Revisionsbedarf fordern, soll bei ihnen auf eine Befreiung der Revisionspflicht verzichtet werden. Demzufolge soll gemäss Abs. 2 die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der Verträge weitergehendere, strengere als die im ZGB festgelegten Revisionsbestimmungen zu schaffen.

Zu § 17:

Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen

§ 17. Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen zu beachten.

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen sieht in § 4 eine unterschiedliche Behandlung von Abteilungen und Finanzhilfen vor. Während Empfängerinnen und Empfänger einer Abteilung als Träger kantonaler Aufgaben immer dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen unterliegen, soll das Gesetz für Empfängerinnen und Empfänger einer Finanzhilfe nur dann obligatorisch angewendet werden, wenn das Gemeinwesen mehr als 50% der Gesamtkosten subventioniert.

Die Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen gelten selbstverständlich auch ohne diese Bestimmung, der Verweis soll aufgrund der Bedeutung der Bestimmung jedoch trotzdem wie im bisherigen Recht beibehalten werden.

Zu § 18

Beginn und Änderung von Investitionsvorhaben

§ 18. Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche Änderungen des Investitionsvorhabens nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle vornehmen.

Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller eines Investitionsbeitrages erst mit dem entsprechenden Investitionsvorhaben beginnt, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist. Das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt hat unlängst in einem Fall entschieden,

dass auf ein erst nach Beendigung des Bauvorhabens gestelltes Gesuch hin keine Denkmalsubventionen zugesprochen werden müssen (VGE VD.2010.277 vom 27. Dezember 2011). Es hat sich dabei auf die Vorschriften in der Denkmalschutzverordnung und den Richtlinien der Kommission für Denkmalsubventionen gestützt, gemäss denen vor der Festsetzung der Subvention nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden darf und grundsätzlich keine Subventionen an die Kosten von Arbeiten bewilligt werden dürfen, die bereits vorher begonnen und ausgeführt worden sind. Wenn zum Beispiel folglich für die Sanierung einer sanierungsbedürftigen, aber funktionstüchtigen Sanitäranlage Investitionen getätigt wurden und erst nach der Sanierung um Beiträge ersucht wird, ist das Gesuch abzulehnen.

Abs. 2:

Wird das Investitionsvorhaben, für welches der Investitionsbeitrag bewilligt worden ist, wesentlich abgeändert, so hat die Empfängerin bzw. der Empfänger des Investitionsbeitrages die entsprechende Änderung der zuständigen Stelle vorzulegen und ihre Genehmigung einzuholen. Dabei ergibt sich die zuständige Stelle aus § 25 Abs. 1 lit. d der Finanzhaushaltverordnung, gemäss der die Departemente Staatsbeiträge bis jährlich 50'000 Franken bewilligen. Für Staatsbeiträge, die 50'000 Franken überschreiten, ist der Regierungsrat die zuständige Stelle. Als eine wesentliche Änderung des Investitionsvorhabens kann beispielsweise das Entstehen von erheblichen Mehrkosten genannt werden. Wird die Änderung nicht gemeldet, so kann der Beitrag auf der Grundlage von § 19 allenfalls ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

6.4 Sicherung des Beitragszwecks, Verjährung und Rechtsmittel

Zu § 19:

Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

§ 19. Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, kann der Regierungsrat insbesondere auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.

² Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

Die bestehende Regelung im heute geltenden Subventionsgesetz betreffend die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages oder der Verfügung wurde mit kleineren terminologischen Ergänzungen grundsätzlich übernommen und etwas erweitert.

Abs. 1:

Die Gewährung von Staatsbeiträgen ist zweckgebunden, Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von mit Staatsbeiträgen unterstützten Aufgaben sowie unrichtige oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit einem gewährten Staatsbeitrag können nicht einfach hingenommen werden. Der Regierungsrat hat in einem solchen Fall daher die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Im Falle der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung hat der Regierungsrat zu prüfen, ob es sinnvoll ist, der Empfängerin bzw. dem Empfänger eines Staatsbeitrages die Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen zu ermöglichen und weiter auf die Erfüllung der Leistung zu beharren. Andernfalls soll ihm das Recht zustehen, die Beiträge entweder zu kürzen oder allenfalls ganz oder teilweise zurückzufordern.

Abs. 2:

Die rückzufordernden Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

Zu § 20*Zweckentfremdung oder Veräusserung*

§ 20. Wird ein mit Staatsbeiträgen gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk, seinem Zweck entfremdet oder veräussert, können die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

Ein Staatsbeitrag, der ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk fördert, wird grundsätzlich nicht a fonds perdu gewährt, sondern die Gewährung des Staatsbeitrages wird vertraglich an Bedingungen geknüpft. Eine der Bedingungen ist das Verbot der Zweckentfremdung des Vermögensgegenstandes. Sofern diese Bedingung nicht eingehalten wird, erfolgt die vollständige oder anteilige Rückforderung des Beitrages. Die Bemessung des Rückforderungsbeitrages richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Verhältnis der im Vertrag für das Objekt festgelegten und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

Zu § 21:*Verjährung*

§ 21. Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

Abs. 1:

In Anlehnung an die vom Bundesgericht anerkannte allgemeine Regel für öffentlich-rechtliche Forderungen ist als Grundsatz eine fünfjährige Frist für die Verjährung von Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen (BGE 126 II 54) vorgesehen. Im Forderungsrecht enthalten ist auch das Rückforderungsrecht, welches folglich ebenfalls fünf Jahre nach seiner Entstehung verjähren soll.

Abs. 2:

Eine längere Verjährungsfrist soll gelten, wenn dem Anspruch eine strafbare Handlung zugrunde liegt und das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Diese Regelung wurde vom Bund übernommen.

Zu § 22:*Rechtsmittel*

§ 22. Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten werden.

In der Praxis ist es heute üblich, im Subventionsvertrag eine Schiedsgerichtsklausel zu vereinbaren. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Staatsbeitragsverhältnis durch eine Verfügung zu entscheiden. Eine solche kann verlangt werden, wenn entweder kein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist oder bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Diesfalls soll festgehalten werden, dass für den Rechtsschutz die allgemeinen Bestimmungen des Organisationsgesetzes zur Anwendung gelangen sollen.

6.5 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Zu § 23:

Änderung bisherigen Rechts
§ 23. (siehe Gesetzesentwurf)

Bei der Änderung bisherigen Rechts geht es darum, den häufig verwendeten Begriff „Subvention“ durch die neue Begrifflichkeit des Staatsbeitragsgesetzes („Staatsbeitrag“) zu ersetzen. Da die Aufzählung der dadurch betroffenen Erlasse sehr umfangreich ist, wird vorliegend darauf verzichtet und auf den Gesetzesentwurf verwiesen, in welchem die entsprechenden Erlasse aufgelistet werden.

Zu § 24:

Aufhebung bisherigen Rechts
§ 24. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.

Aufgrund der Totalrevision ist das heute geltende Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufzuheben.

6.6 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Zu § 25:

Übergangsbestimmungen
§ 25. Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

Alle hängigen und von der zuständigen Behörde vor Wirksamwerden dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Gesuche über Staatsbeiträge werden dem neuen Recht unterstellt. Unter Umständen kann dies für die Gesuchstellenden zu Mehraufwendungen führen, da sie ihre vor Wirksamwerden des Staatsbeitragsgesetzes eingereichten Gesuche allenfalls ergänzen oder abändern müssen. Diese Lösung wurde aber dennoch getroffen, weil sie die unmittelbare und sofortige Anwendung der neuen Bestimmungen ermöglicht.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollen bestehende Verträge und Verfügungen erst mit der nächsten geplanten Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses angepasst werden und nicht sofort.

Zu § 26:

Inkrafttreten
§ 26. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Das Gesetz soll nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam werden.

7. Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse

7.1 Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 11. März 2009 die nachfolgende Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen, Subventionsgesetz vom 18. Okt. 1984, Erweiterung von § 6, Ziffer 4 dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Institutionen erfüllen in unserem Gemeinwesen wichtige und unverzichtbare Aufgaben. Mit ihren Anteilen ehrenamtlich erbrachter Leistungen geniessen die als Vereine, Verbände, Genossenschaften oder Stiftungen strukturierten Institutionen zu Recht hohe Wertschätzung, die auch der Regierungsrat teilt.

Als Vertreter des Leistungsbestellers Kanton handelt der Regierungsrat mit den Institutionen individuell zugeschnittene Leistungsvereinbarungen aus. Mit den Beiträgen des Kantons, ihren selbst erwirtschafteten Erträgen und ihren Eigenleistungen tragen die Non Profit Organisationen in der Altenpflege, im Gesundheitswesen, in der Leitung von Heimen und Tagesstätten, in der Jugendarbeit und in weiteren Bereichen auch zu hoher Wertschöpfung bei.

Die Institutionen sind rechtlich eigenständige Unternehmen, durch ihre Leistungsvereinbarungen aber stark an den Kanton gebunden. Mit der Gewährung der Subventionen überwacht der Kanton zu Recht die erbrachten Leistungen und stellt entsprechende Bedingungen. Der unternehmerische Spielraum ist für die Institutionen eng. Gemäss Subventionsgesetz § 6 Absatz 4 sind die Subventionen auf maximal fünf Jahre zu befristen und in der Regel nicht zu indexieren. So kann es je nach Gegebenheit für die Institutionen schwierig werden, eingetretene Lohnteuerungen und andere Kostenerhöhungen innerhalb ihres Budgets aufzufangen.

Verschiedene grössere und kleinere gemeinnützige Institutionen sind um den Erhalt ihrer Konkurrenzfähigkeit besorgt. Muss auf einen Teuerungsausgleich über einen längeren Zeitraum verzichtet werden, weil die finanziellen Verhältnisse dies nicht zulassen und auch eine Realloohnerhöhung kaum möglich ist, kann sich dies auf die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ungünstig auswirken. Es besteht zuweilen die Gefahr der Personalabwanderung. Bei Institutionen mit hohen Sachkosten kann sich die Lage zusätzlich verschärfen.

In seiner Antwort auf den Anzug Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes (FD 027083, Basel 8. Sept. 2004 / RRB vom 7. Sept. 2004) hält der Regierungsrat unter 10. Vertragsverhandlungen folgendes fest: In verschiedenen Fällen wurde dabei auch schon einem ausgewiesenen Nachholbedarf bei der Lohnentwicklung Rechnung getragen. Wenn es einer Institution trotz unternehmerischer Anstrengung und Nutzung der Ertragsmöglichkeiten nicht gelingt, ihrem Personal angemessene Anstellungsbedingungen zu erhalten, ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, im Einzelfall eine Überprüfung vorzunehmen.

Hier setzt die Motion an, welche dieses Versprechen des Regierungsrates in einem Zusatz im Subventionsgesetz aufgenommen haben will. Damit wird die Position der Leistungserbringer gestärkt, die unter gegebenen Voraussetzungen nicht bloss um eine Überprüfung des Vertra-

ges bitten können, sondern den betroffenen Institutionen das Recht zugesteht, bei Erreichung der gesetzten Kriterien eine Überprüfung der Leistungsvereinbarung verlangen zu können.

So fordert die vorliegende Motion, dass bei der Aushandlung neuer und bei der Erneuerung bestehender Leistungsvereinbarungen individuelle Kriterien ausgehandelt werden sollen, nach denen die Leistungsabteilung einer Überprüfung unterzogen wird, wenn die vereinbarten Interventionslimiten erfüllt sind.

Neufassung von § 6 Abs. 4 des Subventionsgesetzes:

Die Subventionen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Es werden individuell vertragliche Interventionslimiten vereinbart, bei deren Überschreitung während der Vertragsdauer die aufgelaufene Teuerung sowie durch die Teuerung nicht berücksichtigte Kostensteigerungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden müssen.“

Mit Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2009 wurde dem Grossen Rat beantragt, die Motion Stephan Gassmann und Konsorten in einen Anzug umzuwandeln. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 16. September 2009 die Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis 16. September 2013 überwiesen.

Die Motion fordert die individuelle Vereinbarung vertraglicher Interventionslimiten, bei deren Überschreitung die aufgelaufene Teuerung sowie durch die Teuerung nicht berücksichtigte Kostensteigerungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden müssen.

Vorab ist festzuhalten, dass es der heutigen Praxis entspricht, dass bei der Aushandlung neuer und bei der Erneuerung bestehender Vereinbarungen die bisherige und die zukünftige Teuerung unter Berücksichtigung der allgemeinen Subventionsvoraussetzungen in die Erwägungen miteinbezogen werden. Bei einigen Subventionsvereinbarungen – insbesondere Vereinbarungen mit personalintensiven Organisationen (Bsp. Theater Basel) sowie Vereinbarungen mit Trägerschaften, auf welche die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben übertragen wird (Bsp. Handelsschule KV Basel) – wurde die Teuerung ebenfalls berücksichtigt und auch speziell geregelt (teilweiser Ausgleich der Teuerung auf den Personalkosten). Von einem Recht auf Überprüfung der Leistungsvereinbarung – bei Erfüllung bestimmter Bedingungen – kann daher, wie in der Motion verlangt, bereits ausgegangen werden.

Eine vertragliche Interventionslimite, wie sie die Motion fordert, käme einem Teuerungsautomatismus gleich, der möglichst vermieden werden soll, da mit ihm der Entscheidungsspielraum der entscheidenden Behörde empfindlich eingeschränkt würde. Der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat müssen die Möglichkeit haben, Prioritäten zu setzen. Allerdings wird im Gesetzesentwurf neben der Weiterführung der heutigen Praxis für die Finanzhilfen in § 12 Abs. 2 vorgeschlagen, dass für Abgeltungen in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt werden soll, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet. Da es sich bei einer Abgeltung um eine Entschädigung für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben handelt, während Finanzhilfen geldwerte Vorteile für freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse sind, wird die unterschiedliche Behandlung der beiden Arten von Staatbeiträgen als gerechtfertigt angesehen. Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen zu § 12.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 12 des Gesetzesentwurfs kann die Motion Stephan Gassmann und Konsorten als erfüllt abgeschrieben werden.

7.2 Anzug Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 5. Februar 1997 den nachfolgenden Anzug Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Als Folge des neuen staatlichen Lohngefüges, das gemäss Regierungsentscheid für die subventionierten Institutionen keine Gültigkeit hat, können vor allem die im Bereich der Sozial- und Pflegeberufe angesiedelten Institutionen keine konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen mehr sicherstellen. Die neuen kantonalen Löhne für die entsprechenden Berufskategorien bewegen sich bis zu 500 Franken und mehr pro Monat über den Gehältern, wie sie gemäss altem baselstädtischem Lohngesetz entrichtet werden. Dazu kommt, dass die Subventionssummen je nach Vertrag bestenfalls zu 75 Prozent der Teuerung angepasst werden. Ausserdem hat die schon früher erfolgte Abkoppelung der privaten Institutionen von der staatlichen Pensionskasse schlechtere Pensionskassenleistungen zur Folge.

Als grösster Arbeitgeber in Basel-Stadt bestimmt der Kanton, was marktkonforme Löhne sind. Hinzu kommt, dass die neue Lohnordnung der Basler Bürgergemeinde die Konkurrenzsituation noch verschärft. Durch die ungleichen Lohnbedingungen zwischen privaten und staatlichen Institutionen verlieren die Privaten immer mehr an Attraktivität. Personelle Qualitätseinbussen sind unvermeidlich. In letzter Konsequenz müssen Trägerschaften ihre Institutionen schliessen, weil sie so die Verantwortung für deren Tätigkeit nicht mehr übernehmen können. Seit Jahrzehnten aber profitiert der Staat finanziell davon, dass gemeinnützige Institutionen einen Teil seiner Aufgaben übernehmen und durch Eigenleistungen zur finanziellen Entlastung des Kantons beitragen. Beispiele dafür – die Aufzählung ist nicht abschliessend – sind etwa:

- Liegenschaften, die den Institutionen durch Trägerschaften zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt werden*
- Zinsen aus den Vermögen der Trägerschaften*
- Übernahme von Defiziten durch die Trägerschaften*
- Spenden aller Art, Legate, Sponsoring, Bazare usw.*
- Finanzierung von Umbauten und Renovationen durch Spendengelder*
- Bundesgelder, die der Kanton für eigene Institutionen nicht erhalten kann (Spitex, Pro Se-nectute und weitere)*

Im weiteren profitiert der Staat bei den gemeinnützigen Institutionen vor allem durch die grosse Zahl ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder, die ergänzend zu den jeweiligen Geschäftsleitungen – oder gar an deren Stelle – viele Aufgaben übernehmen, die bei gleichgelagerten, staatlichen Institutionen ins gute Geld gehen, da sie von hauptamtlich Angestellten erfüllt werden.

Die Unterzeichneten bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten, auf welche Art und Weise die finanzielle Ungleichstellung zwischen dem Personal im Sozial- und Pflegebereich der subventionierten Institutionen und jenem im gleichen Bereich auf staatlicher Ebene eliminiert werden kann.“

Mit Beschluss vom 10. März 1999, 11. September 2002 und 21. Oktober 2004 hat der Grosse Rat den Anzug stehen lassen.

Das Anliegen des Anzugs Max Pusterla und Konsorten nach möglichst gleichwertigen Anstellungsbedingungen würde dazu führen, dass der Kanton höhere Staatsbeiträge auszurichten hätte. Da das Budget für Staatsbeiträge jedoch nur begrenzt ist, würde dies bedeuten, dass der Kanton nicht mehr so viele Organisationen unterstützen kann wie bis anhin. Betroffen von der Kürzung der Staatsbeiträge wären dabei vor allem die Finanzhilfen, denn bei Abgeltungen geht es um die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe. Dem Regierungsrat ist die möglichst breitgefächerte Unterstützung durch Staatsbeiträge wichtig. Deshalb soll an der heutigen Praxis festgehalten werden, wonach für die Bemessung eines Betriebsbeitrages höchstens diejenigen Kosten angerechnet werden, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Mit der Unterscheidung in Finanzhilfe und Abgeltung sowie der neuen Regelung in § 12 betreffend die Teuerung (vgl. auch Antwort zur Motion Stephan Gassmann und Konsorten) wird das Anliegen des Anzuges jedoch teilweise erfüllt, weshalb der Anzug als erledigt abgeschrieben werden kann.

7.3 Anzug Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. März 2002 die nachfolgende Motion Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Institutionen, die vom Kanton Subventionen erhalten, erfüllen sehr oft Aufgaben, die für den Kanton und seine Einwohner unverzichtbar sind. § 5 des Subventionsgesetzes legt die Voraussetzungen fest, unter welchen Subventionen bewilligt werden. Unter anderem muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die „Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann“. Subventionen werden also nur dann gesprochen, wenn es ohne diese nicht geht. Dennoch sind Subventionen häufig knapp bemessen, die Beträge sind das Ergebnis teilweise harter Verhandlungen zwischen dem Kanton und den subventionierten Institutionen.

Für die subventionierten Institutionen ist es oft schwierig, mit ihren Anstellungsbedingungen auf dem „Markt“ zu konkurrenzieren. Ohne grosse Eigenleistungen und in vielen Fällen auch ein hohes Mass an Freiwilligenarbeit könnten viele dieser Institutionen ihre Aufgaben nicht erfüllen. Für den Kanton würden riesige Probleme entstehen, wenn er diese Aufgaben selber übernehmen müsste. Das Subventionsgesetz enthält im § 6 für den Kanton und die subventionierte Institution die Verpflichtung zu „partnerschaftlichem Zusammenwirken“.

Bezüglich der Arbeitsbedingungen regelt das Subventionsgesetz nur, dass die Angestellten der subventionierten Betriebe nicht besser gestellt sein dürfen als die Staatsangestellten. Was zu geschehen hat, wenn der eine „Partner“ (z.B. der Kanton) bei den Arbeitsbedingungen (z.B. beim Lohn) eine Veränderung vornimmt, regelt das Gesetz nicht.

Wir bitten die Regierung eine Änderung des Subventionsgesetzes vorzulegen, welche vorsieht, dass der Teil der Subventionen, der für Löhne gesprochen wird, automatisch in glei-

chem Umfang wie die Löhne des Staatspersonals angepasst wird. Die Subventionen müssten mit der Auflage verbunden sein, dass diese Anpassung dem Personal weiterzugeben sei.“

Mit Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2002 wurde dem Grossen Rat beantragt, die Motion Silvia Schenker und Konsorten in einen Anzug umzuwandeln. Entsprechend dem Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 18. September 2002 die Motion dem Regierungsrat als Anzug überwiesen. Mit Beschluss vom 21. Oktober 2004 hat der Grosse Rat den Anzug stehen lassen.

Das Anliegen des Anzuges Silvia Schenker und Konsorten nach möglichst gleichwertigen Anstellungsbedingungen entspricht dem Anliegen des oben behandelten Anzuges Max Pusterla und Konsorten. Mit der gleichen Begründung kann der Anzug daher als erledigt abgeschlossen werden.

8. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf beinhaltet überwiegend die Umsetzung dessen, was heute bereits Praxis ist. Finanzielle Auswirkungen hat jedoch die neue Bestimmung betreffend die Teuerung. Mit dieser neuen Regelung, dass Abgeltungen in der Regel zu indexieren sind, entstehen jährliche Mehrkosten von rund 2.3 Mio. Franken (vgl. Kommentar zu § 12).

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Annahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Im Kanton Basel-Stadt wurde die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) mit dem neuen § 2a des Standortförderungsgesetzes eingeführt. Seit 1. Januar 2011 werden alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Erlasse, von denen Unternehmen im Allgemeinen und KMU (kleine und mittlere Unternehmen) im Besonderen betroffen sind, einer RFA unterzogen. Der Entscheid, ob bei einer Gesetzesrevision diese Betroffenheit vorliegt, wird anhand eines Vortests getroffen, der Bestandteil des Ratschlags an den Grossen Rat darstellt.

Da Staatsbeiträge auch an KMUs ausgerichtet werden, sind diese direkt von dem neuen Gesetzesentwurf betroffen. Aus diesem Grunde wurde der Fragenkatalog zur Durchführung der RFA beantwortet und dem vorliegenden Bericht beigelegt.

10. Anträge

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussentwurf zu genehmigen sowie die Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen, Subventionsgesetz vom 18. Okt. 1984, Erweiterung von § 6, Ziffer 4 als erfüllt und die Anzüge Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich und Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Grossratsbeschluss
- Synopse
- Regulierungsfolgenabschätzung
- Auswertung der öffentlichen Vernehmlassung

Staatsbeitragsgesetz

Vom ■■. ■■■■ 2013

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der ...kommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton Basel-Stadt gewährt, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen.

² Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge

- a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
- b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;
- c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

³ Der Kanton und die Empfängerin oder der Empfänger eines Staatsbeitrages wirken partnerschaftlich zusammen.

§ 2. Arten von Staatsbeiträgen

¹ Staatsbeiträge werden als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt.

² Sie können namentlich in Form von nichtrückzahlbaren Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechten, Bürgschaften und Garantien geleistet werden.

§ 3. Finanzhilfe

¹ Eine Finanzhilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

² Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass

- a) ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht;
- b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;
- c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen;
- d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

⁴ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 4. Abgeltung

¹ Eine Abgeltung ist eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.

² Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass

- a) eine genügende Rechtsgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe vorhanden ist;
- b) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird.

³ Wer eine gesetzliche Aufgabe übertragen erhält, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

II. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen

§ 5. *Gesuch*

¹ Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch oder eine schriftliche Offerte mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.

² Die Gesuche und Offerten sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.

§ 6. *Rechtsform*

¹ Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt.

§ 7. *Zeitliche Beschränkung*

¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.

III. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen

1. Allgemeines

§ 8. *Anrechenbare Aufwendungen*

¹ Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

§ 9. *Mehrfache Staatsbeiträge*

¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.

§ 10. *Verzeichnis der Staatsbeiträge*

¹ Das zuständige Departement erstellt ein Verzeichnis über die Staatsbeiträge, welches insbesondere die Klassifizierung in Finanzhilfen und Abgeltungen, die gesetzliche Grundlage und die Beitragshöhe enthält.

² Die Departemente sind um dessen laufende Nachführung besorgt.

2. Betriebsbeiträge

§ 11. *Grundsätze für die Bemessung*

¹ Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin oder des Empfängers des Betriebsbeitrages. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

² Erhaltene Investitionsbeiträge sind zu berücksichtigen.

§ 12. *Teuerung*

¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.

² Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.

§ 13. Rücklagen

¹ Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen.

² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf ein Drittel des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.

§ 14. Erfolgskontrollen

¹ Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.

² Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet zu Händen des Regierungsrates darüber.

³ Dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.

§ 15. Dringliche Massnahmen

¹ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.

² Vorrangig sind die Verträge betreffend Finanzhilfen zu kündigen.

§ 16. Rechnungslegung und Revision

¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

² Es gelten die Revisionspflichten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.

3. Investitionsbeiträge**§ 17. Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen**

¹ Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen zu beachten.

§ 18. Beginn und Änderung von Investitionsvorhaben

¹ Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche Änderungen des Investitionsvorhabens nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle vornehmen.

IV. Sicherung des Beitragszwecks, Verjährung und Rechtsmittel**§ 19. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung**

¹ Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, kann der Regierungsrat insbesondere auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.

² Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

§ 20. Zweckentfremdung oder Veräusserung

¹ Wird ein mit Staatsbeiträgen gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk, seinem Zweck entfremdet oder veräussert, können die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

§ 21. Verjährung

¹ Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

§ 22. Rechtsmittel

¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten werden.

V. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23. Änderung bisherigen Rechts

1. Kirchengesetz

Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973⁴ wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts des Münsters trägt der Staat zu drei Vierteln, soweit die Aussenseite der Kirche, deren Dächer und Türme sowie der Kreuzgang in Betracht kommen. Das übrige Viertel sowie die gesamten Kosten des Unterhalts der anderen Bauteile, speziell des inneren Kirchenraumes, trägt die Evangelisch-reformierte Kirche. Über den Umfang und die Vergebung der vom Staat finanziell unterstützten Arbeiten haben sich die Staats- und die Kirchenbehörden jeweils zu verständigen. Bauarbeiten, die vom Staat nicht finanziell unterstützt werden, bedürfen, sofern sie eine Änderung der bisherigen Anlage bezwecken, der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Schulgesetz

Das Schulgesetz vom 4. April 1929⁵ wird wie folgt geändert:

§ 111 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Staatsbeiträge und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.

⁴ SG 190.100.

⁵ SG 410.100.

3. Berufsbildungsgesetz

Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007⁶ wird wie folgt geändert:

Der Titel des Kapitels IX. erhält folgende neue Fassung:

IX. Ausbildungs- und Staatsbeiträge

§ 45 Titel sowie Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 45. Staatsbeiträge

⁴ Das zuständige Departement kann Kantonsvertreterinnen und -vertreter in die Aufsichtsorgane der mit Staatsbeiträgen unterstützten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.

4. Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge

Das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967⁷ wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann jährlich Beiträge festsetzen an Stipendienfonds staatlicher oder mit Staatsbeiträgen unterstützter Lehranstalten, die der beruflichen Ausbildung dienen, für die Gewährung von Stipendien in Härtefällen.

5. Kulturfördergesetz

Das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009⁸ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) Er gewährt Finanzhilfen;

6. Denkmalschutzgesetz

Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980⁹ wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Beiträge richten sich nach den finanziell unterstützungswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%.

⁶ SG 420.200.

⁷⁷ SG 491.100.

⁸ SG 494.300.

⁹ SG 497.100.

7. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962

Das Gesetz vom 4. April 1968¹⁰ betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die vom Bund vorgeschriebenen und mit 55% finanziell unterstützten Massnahmen in der Höhe von weiteren 15% (Art. 69 und 72 des BG); sie werden ausgerichtet an:

1. die Hauseigentümer für die Beschaffung des gemeinsamen Materials der Hauswehren (Art. 66 des BG) und der für die bewohnten Gebäude vorgeschriebenen Geräte;
2. die Betriebe für
 - a) die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen,
 - b) die Ausbildung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen, soweit sie Sache der Betriebe ist (Art. 58 des BG),
 - c) das gemeinsame Material der Betriebsschutzorganisationen (Art. 65 des BG).

8. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) Organisationen und Personen, die Finanzhilfen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen,

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die Finanzhilfen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Finanzhilfen zuständigen Departement.

9. Energiegesetz

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998¹² wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Kumulierungen von Staatsbeiträgen nach § 6 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 dürfen nur bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

¹⁰ SG 576.100.

¹¹ SG 610.200.

¹² SG 772.100.

10. Umweltschutzgesetz

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991¹³ wird wie folgt geändert:

§ 17 Titel sowie Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

§ 17. *Finanzielle Unterstützung von Autoparkgaragen*

¹ Jede finanzielle Unterstützung des Baus und Betriebs von Autoparkgaragen durch den Kanton oder die Gemeinden Bettingen oder Riehen ist verboten.

11. Tagesbetreuungsgesetz

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6.

¹ Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen und Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen werden für Kinder bis 14 Jahre gewährt.

² Staatsbeiträge können ausnahmsweise bis maximal zum Ende der obligatorischen Schulzeit gewährt werden.

§ 7 Titel sowie Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. *Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen*

¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können Finanzhilfen gewährt werden, wenn:

- a) eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht,
- b) die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet,
- c) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- d) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

³ Zur Förderung des Berufsnachwuchses bilden insbesondere grössere mit Staatsbeiträgen unterstützte Betriebe entsprechende Berufsleute aus.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten berechnen sich auf Grund einer Mindestbelegung und setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

§ 9 Titel sowie Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9. *Ergänzende Staatsbeiträge für Kinder in Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen*

¹ Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer Institution ohne Leistungsvereinbarung eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Staatsbeiträgen zugesprochen werden, wenn:

- a) die Institution über eine Bewilligung verfügt,
- b) sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- c) sie über eine transparente Rechnungslegung verfügt,

¹³ SG 780.100.

¹⁴ SG 815.100.

- d) die Lohnansätze nicht höher sind als die kantonalen Ansätze,
- e) die Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu entrichten,
- f) eine Platzierungsindikation gegeben ist (z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern, Indikation gemäss dem Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984),
- g) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- h) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

² Die Höhe der ergänzenden Staatsbeiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie betragen zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 75% der durchschnittlichen Tageskosten von Tagesbetreuungsplätzen in Institutionen mit Leistungsvereinbarungen.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Höhe der Direktunterstützung richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie entspricht höchstens dem Betrag, der für die Betreuung an einem Tagesbetreuungsplatz in Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen aufgewendet werden müsste.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Für Tagesbetreuungsplätze in Institutionen mit und ohne Leistungsvereinbarungen richten sich die Beiträge der Eltern nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. In Härtefällen kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden.

12. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Vorschriften des kantonalen Staatbeitragsgesetzes sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen anzuwenden.

13. Krankenversicherungsgesetz

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Kanton setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der Sozialen Krankenversicherung ein. Im Interesse des haushälterischen Umganges mit öffentlichen Mitteln wird eine bestmögliche Koordination der Planung im Gesundheitswesen mit der finanziellen Unterstützung der Krankenkassen angestrebt.

§ 55 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

¹⁵ SG 832.700.

¹⁶ SG 834.400.

§ 55. Streitigkeiten aus Staatsbeitragsverhältnissen

¹ Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Staatsbeitragsverhältnissen, welche sich auf dieses Gesetz stützen, ist der Regierungsrat, bei Entscheiden des Regierungsrates das kantonale Verwaltungsgericht gemäss dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 22. April 1976 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 zuständig.

§ 58 erhält folgende neue Fassung:

¹ Zur Erfüllung der kantonalen Staatsvertragsbedingungen gemäss § 16 Abs. 3 besteht für die Kassen eine dreijährige Übergangsfrist zur Anpassung der Prämienbedingungen in bestehenden Kollektivverträgen. Dabei darf nach zwei Jahren die Prämien Differenz zur Minimalprämie gemäss § 16 Abs. 3 nicht mehr als 15% betragen.

§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.

VI. Übergangsbestimmungs- und Schlussbestimmungen**§ 25. Übergangsbestimmung**

¹ Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Synopse zur Totalrevision des Subventionsgesetzes

Neues Recht	Geltendes Recht
<p>Staatsbeitragsgesetz vom xx.xx.xxxx</p>	<p>Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit ¹ Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton Basel-Stadt gewährt, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen. ² Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen; b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden; c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden. ³ Der Kanton und die Empfängerin oder der Empfänger eines Staatsbeitrages wirken partnerschaftlich zusammen.</p>	<p><i>Geltungsbereich</i> § 1. Dieses Gesetz gilt für alle Subventionen, die der Kanton zuerkennt.</p> <p><i>Verweis auf das Ausgabenkompetenzrecht</i> § 3. Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt bleibt vorbehalten. ² Bei einer Subventionserhöhung ist der neue Gesamtbetrag für die Kompetenz massgebend.</p> <p><i>Subventionsverhältnisse</i> § 6. Subventionen verpflichten den Kanton und die subventionierte Institution zu partnerschaftlichem Zusammenwirken. (...)</p>
<p>§ 2. Arten von Staatsbeiträgen ¹ Staatsbeiträge werden als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt. ² Sie können namentlich in Form von nichtrückzahlbaren Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechten, Bürgschaften und Garantien geleistet werden.</p>	<p><i>Begriff der Subvention</i> § 2. Subventionen sind geldwerte Vorteile, insbesondere nicht rückzahlpflichtige Geldleistungen und Vorzugsbedingungen bei Darlehen sowie Nutzungsrechte, Garantien und Bürgschaften, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten.</p>
<p>§ 3. Finanzhilfe ¹ Eine Finanzhilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern. ² Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass a) ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht; b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;</p>	<p><i>Begriff der Subvention</i> § 2. Subventionen sind geldwerte Vorteile, insbesondere nicht rückzahlpflichtige Geldleistungen und Vorzugsbedingungen bei Darlehen sowie Nutzungsrechte, Garantien und Bürgschaften, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten.</p>

<p>c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen; d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen. ⁴ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p><i>Grundsätze</i> § 5. Ein allgemeiner Anspruch auf Subventionen besteht nicht. ² Subventionen dürfen nur zuerkannt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe; b) Gewähr, dass der Subventionsempfänger die Aufgabe sachgerecht erfüllt; c) Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und der Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten; d) Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann.</p> <p><i>Subventionsverhältnis</i> § 6 (...) ² Subventionen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ³ (...) insbesondere ist a) die Subvention wenn möglich als Start-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfe zu gewähren (...) c) die Subventionen entsprechend den beitragsberechtigten Leistungen oder pauschal festzusetzen und als Maximalbetrag zuzusichern.</p>
<p>§ 4. Abgeltung ¹ Eine Abgeltung ist eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden. ² Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass a) eine genügende Rechtsgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe vorhanden ist; b) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird. ³ Wer eine gesetzliche Aufgabe übertragen erhält, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.</p>	

<p>II. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen</p> <p>§ 5. Gesuch ¹ Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch oder eine schriftliche Offerte mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht wird. ² Die Gesuche und Offerten sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.</p>	<p><i>Subventionsgewährung</i> § 8. Subventionen werden auf Gesuch hin durch Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. (...)</p> <p><i>Subventionsverhältnisse</i> § 6. (...) ⁵ Subventionsverträge sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Subventionsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.</p>
<p>§ 6. Rechtsform ¹ Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt.</p>	<p><i>Subventionsgewährung</i> § 8. Subventionen werden auf Gesuch hin durch Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. (...)</p>
<p>§ 7. Zeitliche Beschränkung ¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.</p>	<p><i>Subventionsverhältnisse</i> § 6. (...) ⁴ Die Subventionen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und in der Regel nicht zu indexieren. (...)</p>
<p>III. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen</p> <p>1. Allgemeines § 8. Anrechenbare Aufwendungen ¹ Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe erforderlich sind.</p>	
<p>§ 9. Mehrfache Staatsbeiträge ¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.</p>	

<p>§ 10. Verzeichnis der Staatsbeiträge ¹ Das zuständige Departement erstellt ein Verzeichnis über die Staatsbeiträge, welches insbesondere die Klassifizierung in Finanzhilfen und Abgeltungen, die gesetzliche Grundlage und die Beitragshöhe enthält. ² Die Departemente sind um dessen laufende Nachführung besorgt.</p>	
<p>2. Betriebsbeiträge § 11. Grundsätze für die Bemessung ¹ Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin oder des Empfängers des Betriebsbeitrages. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten. ² Erhaltene Investitionsbeiträge sind zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Spezielle Subventionsverhältnisse</i> § 7. Sollen Leistungen eines Betriebes subventioniert oder aufgelaufene Betriebsdefizite durch Subventionen gedeckt werden, kann dieser bezüglich Leistungsanforderung, Budget und Rechnung den für die kantonale Verwaltung geltenden Regeln unterstellt werden. Beträgt die Subvention mehr als 50% der beitragsberechtigten Leistungen, so ist eine solche Unterstellung obligatorisch. ² Sind die Anstellungsbedingungen des Subventionsempfängers für sein Personal gesamthaft besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zugrunde gelegt. (...)</p>
<p>§ 12. Teuerung ¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden. ² Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.</p>	<p><i>Subventionsverhältnisse</i> § 6. (...) ⁴ Die Subventionen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und in der Regel nicht zu indexieren. (...)</p>
<p>§ 13. Rücklagen ¹ Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen. ² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf ein Drittel des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder</p>	

Anpassung des Beitrages vorzusehen.	
<p>§ 14. Erfolgskontrollen ¹ Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist. ² Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet zu Händen des Regierungsrates darüber. ³ Dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.</p>	<p><i>Subventionsgewährung</i> § 8. (...) Dem zuständigen Departement und der kantonalen Finanzkontrolle sind vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Subventionsverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren. Die mit der Aufsicht betrauten Stellen und allfällige staatliche Delegierte sind gehalten, die für das jeweilige Subventionsverhältnis geltenden Bestimmungen im Einzelnen durchzusetzen.</p>
<p>§ 15. Dringliche Massnahmen ¹ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln. ² Vorrangig sind die Verträge betreffend Finanzhilfen zu kündigen.</p>	
<p>§ 16. Rechnungslegung und Revision ¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. ² Es gelten die Revisionspflichten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.</p>	
<p>3. Investitionsbeiträge § 17. Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ¹ Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen zu beachten.</p>	<p><i>Spezielle Subventionsverhältnisse</i> § 7. (...) ³ Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, kann der Subventionsempfänger den Submissionsvorschriften des Kantons unterstellt werden. Die Anwendbarkeit der Submissionsvorschriften ist obligatorisch, wenn mit dem Investitionsbetrag mehr als 50% eines Projektes finanziert werden.</p>
<p>§ 18. Beginn und Änderung von Investitionsvorhaben ¹ Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der</p>	

<p>Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist. ² Die Empfängerin oder der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche Änderungen des Investitionsvorhabens nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle vornehmen.</p>	
<p>IV. Sicherung des Beitragszwecks, Verjährung und Rechtsmittel</p> <p>§ 19. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung ¹ Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, kann der Regierungsrat insbesondere auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern. ² Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.</p>	<p><i>Nichterfüllung</i> § 9. Wird die subventionierte Aufgabe oder werden die verfügten oder vertraglich vereinbarten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, bestimmt der Regierungsrat, ob die Auflagen oder Bedingungen zu ändern sind, ob die Erfüllung zwangsweise durchzusetzen oder ob die Subvention ganz oder teilweise zu kürzen, allenfalls zurückzufordern sei. (...) ² Rückzufordernde Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen</p>
<p>§ 20. Zweckentfremdung oder Veräusserung ¹ Wird ein mit Staatsbeiträgen gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk, seinem Zweck entfremdet oder veräussert, können die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.</p>	
<p>§ 21. Verjährung ¹ Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung. ² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.</p>	<p><i>Nichterfüllung</i> § 9. (...) Das Rückforderungsrecht verjährt bei Betriebssubventionen fünf Jahre nach der Auszahlung, bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Verjährung nach dem individuellen Bestimmungen der Subventionszusicherung.</p>
<p>§ 22. Rechtsmittel ¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten</p>	

werden.	
V. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	
§ 23. Änderung bisherigen Rechts	
§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.	
VI. Übergangsbestimmungs- und Schlussbestimmungen	
§ 25. Übergangsbestimmung ¹ Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.	



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?

Da es um die Verteilung von Staatsgeldern geht, ist eine staatliche Regulierung notwendig. Das heutige Subventionsgesetz datiert von 1984 und ist teilweise veraltet. Mit einer Totalrevision soll das Gesetz an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

Als grundsätzliche Änderung soll im neuen Gesetz eine Abgrenzung zwischen Abgeltungen und Finanzhilfen vorgenommen werden. Der Bund sowie andere Kantone wie BE, LU und VS kennen bereits eine solche Unterscheidung. Durch die klare Trennung von Abgeltungen und Finanzhilfen soll ein Vorteil für diejenigen Empfängerinnen und Empfänger entstehen, deren Beiträge als Abgeltung definiert werden. So besteht auf Abgeltungen im Gegensatz zu den Finanzhilfen gemäss der neuen Unterteilung im Staatsbeitragsgesetz ein Anspruch. Zudem werden Abgeltungen in der Regel an die Teuerung angepasst, während Finanzhilfen in der Regel nicht zu indexieren sind.

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?

Der Zweck des neuen Staatsbeitragsgesetzes besteht in der Sicherstellung, dass Staatsbeiträge ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen, nach einheitlichen Grundsätzen gewährt und auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

Zudem fordern drei zurzeit beim Finanzdepartement hängige parlamentarische Vorstösse eine Revision des Subventionsgesetzes. Es besteht daher ein politisches Interesse an der Überarbeitung des Gesetzes.

II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Unternehmen

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:
- Finanzielle?
 - Administrative?
 - Weitere?

Das revidierte Gesetz enthält keine neuen Bestimmungen, welche für die Organisationen und Unternehmen eine zusätzliche Belastung mit sich bringen.

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

KMUs sind insoweit besonders betroffen, als dass kleinere Organisationen und Unternehmen eher auf Staatsbeiträge angewiesen sind als grössere.

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?

Es besteht keine (Mehr-)Belastung für die KMU. Klare Regelungen sind nötig, um eine wirtschaftliche und wirkungsvolle Verteilung der Staatsbeiträge zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass Staatsbeiträge nach einheitlichen Grundsätzen gewährt und auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Nein.

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

Nein, die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen sind sowohl im Bund wie auch in andere Kantone wie bspw. ZH, BE und LU ähnlich.

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

Betroffen sind alle Organisationen und Unternehmen, die einen öffentlichen Auftrag des Kantons erfüllen oder sich für einen gemeinnützigen Zweck engagieren.

Arbeitnehmende

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

Eine Gefährdung der Arbeitsplätze liegt nicht vor. Da im Vergleich zum heute geltenden Subventionsgesetz keine strengeren Bedingungen für die Auszahlung von Staatsbeiträgen auferlegt werden, ist nicht davon auszugehen, dass Organisationen und Unternehmen plötzlich keine Unterstützung mehr erhalten und daher Arbeitsplätze streichen und ihre Institution schliessen müssen.

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Die Hürden, um Staatsbeiträge zu erhalten, werden nicht erhöht. Durch die Beibehaltung des Status quo sollte der Erhalt von Arbeitsplätzen gewährleistet sein.

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

Nein, für die Arbeitnehmenden entstehen durch das neue Staatsbeitragsgesetz keine Kosten.

Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

Betroffen ist vom neuen Gesetz ferner die Verwaltung, deren Aufgaben durch die Organisationen und Unternehmen übernommen werden.

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

Die Verwaltung hat gemäss § 14 des neuen Gesetzes jährlich bzw. nach Ablauf der Befristung zu kontrollieren, ob die unterstützte oder übertragene Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt wurde. Diese Pflicht zur Kontrolle findet sich jedoch bereits in den heutigen Subventionsverträgen, folglich liegt keine neue Belastung für die Verwaltung vor.

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

Die Verwaltung kann sich mit der Kontrolle gemäss § 14 des neuen Gesetzes vergewissern, dass die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.

III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Da für alle Organisationen und Unternehmen dieselben Bedingungen für die Gewährung eines Staatsbeitrages vorliegen, sind die gleichlangen Spiesse im Wettbewerb gewahrt.

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Innovation und Forschungstätigkeit der gemeinnützigen Institutionen zu erwarten.

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Wie bereits unter Frage 8 dargelegt, gelten für die Organisationen im Bund sowie in den Kantonen ähnliche, teilweise sogar dieselben Voraussetzungen für die Gewährung eines Staatsbeitrages. Eine Benachteiligung der baselstädtischen Organisationen liegt daher nicht vor.

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

Da diesselben oder ähnliche Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen gelten, entstehen den baselstädtischen Organisationen auch keine Vorteile (vgl. auch Fragen 8 und 18).

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

Keine.

IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

Der Gesetzesentwurf ist durch die Gliederung in Kapitel übersichtlich gestaltet. Er ist so formuliert, dass ihn auch ungeübte Anwenderinnen und Anwender verstehen.

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

Das Gesuch um Staatsbeiträge ist wie bis anhin schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Den um Beiträge nachsuchenden Organisationen entsteht kein administrativer Mehraufwand durch die Gesetzesrevision. Da es um die Verteilung von Staatsgeldern geht, ist eine Vereinfachung des Verfahrens aber nicht möglich.

23. Welche Doppelspurigkeiten entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

Doppelspurigkeiten sind nicht ersichtlich.

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

Mit keinen.

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

Der Bund sowie andere Kantone wie ZH, BE und LU kennen analoge Verfahren, wenn es um die Verteilung von Staatsbeiträgen geht. Da es jedoch um die Verteilung kantonaler Gelder geht, sind keine koordinierten Verfahren mit dem Bund oder anderen Kantonen möglich.

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

Eine zeitliche Limitierung des Staatsbeitragsgesetzes wäre nicht im Sinne der Organisationen und Unternehmen.

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

Es wurde eine verwaltungsinterne sowie -externe Vernehmlassung durchgeführt, in deren Rahmen sich alle Interessierten zur Gesetzesrevision äussern konnte. Es wird zudem davon ausgegangen, dass sich für die Organisationen und Unternehmen bis zum Ablauf des bestehenden Vertragsverhältnisses aufgrund der Gesetzesrevision nichts ändern wird.

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

Da die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen gegenüber heute nicht geändert werden, ist nicht zu erwarten, dass die Organisationen und Unternehmen Umstellungen bzw. Anpassungen vornehmen müssen.

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

Keine.

V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Eine andere Regelung als diejenige auf Gesetzesstufe ist nicht möglich. Ein Erlass auf Verordnungsstufe wäre einzig möglich, wenn die Kantonsverfassung eine entsprechende Delegationsnorm enthalten würde, dies ist aber nicht der Fall. Der Erlass eines Gesetzes ist daher erforderlich.

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Alle Vereinbarungen sind freiwillig und im Interesse der Vertragsparteien.

32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?

Wie bisher werden private Dritte durch das Erfordernis einer Revisionsstelle einbezogen.

33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?

Keine.

34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.

Wie bereits erwähnt, entsteht für die Organisationen und Unternehmen durch die Gesetzesrevision kein Mehraufwand.

35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?

Keine.

In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.

Staatsbeitragsgesetz; Auswertung der externen Vernehmlassung

Gesetzesentwurf	Vernehmlassungsbemerkungen	Bemerkung FD
<p>Allgemeines</p>	<p>LDP: Die Benennung des Erlasses - Staatsbeitragsgesetz – wird in Frage gestellt. Weshalb vom etablierten Oberbegriff „Subvention“ Abstand genommen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Der Subventionsbegriff ist allgemein bekannt und etymologisch treffend (subvenire = unterstützen, zu Hilfe kommen). Wenn man gemeinhin sagt, das oder jenes ist subventioniert, dann meint man, da werden Steuergelder eingesetzt. Der rechtliche Hintergrund ist für den Bürger und auch sonst i.d.R. nicht wichtig. Der Begriff qualifiziert sich zudem durch das zugehörige Verb (subventionieren) und das Adjektiv (subventioniert). „Verstaatsbeitragen“ oder „verstaatsbeitragt“ sind kaum taugliche Alternativen.</p>	<p>Der Begriff „Subvention“ führte in der Praxis sehr häufig zu Missverständnissen und weist nach der neuen Definition der Staatsbeiträge vielmehr auf Hilfe- oder Unterstützungsleistungen hin als auf Abgeltungsentschädigungen. In der Praxis wird der Begriff „Subvention“ übrigens auch als „sehr negativ“ empfunden.</p>
	<p>Datenschutzbeauftragter: Nach § 3 Abs. 1 lit. c IDG sind Private, soweit ihnen vom Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wird, öffentliche Organe und unterstehen damit insoweit dem IDG. Fraglich ist, inwieweit die Ausrichtung eines Staatsbeitrages die Übertragung der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe darstellt. Es wäre sinnvoll, diese Frage – und damit die Anwendbarkeit des IDG auf Private, die einen Staatsbeitrag erhalten - gesetzlich festzulegen. Damit verbunden ist auch die Frage, ob Mitarbeitende einer solchen Institution dem Amtsgeheimnis unterstehen. Zum Teil werden in den vertraglichen Regelungen entsprechende Bestimmungen aufgenommen. Es ist aber rechtlich unsicher, ob ein Geheimnis auf vertraglichem Wege übertragen werden kann.</p>	<p>Empfängerinnen und Empfänger einer Abgeltung gelten als öffentliche Organe und unterliegen daher unter anderem dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG). Damit in der Praxis diesbezüglich keine Unklarheit mehr besteht, wird in den Musterverträgen auf die Folgen der Übernahme einer gesetzlich geregelten Aufgabe hingewiesen. Neu soll also klar festgehalten werden, dass Empfängerinnen und Empfänger einer Abgeltung als öffentliche Organe gelten und damit dem IDG, dem Haftungsgesetz, dem Archivgesetz und dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen unterstehen. Diese Klarstellung wird vom Datenschutzbeauftragten begrüsst.</p> <p>Vgl. auch neuer § 4 Abs. 3.</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p><i>Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit</i></p>		

<p>§ 1. Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton gewährt.</p>	<p>GI-Basel: Änderungsvorschlag: „§ 1. Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton <u>(an Dritte) für Leistungen im öffentlichen Interesse</u> gewährt.“</p>	<p>Der Zusatz „an Dritte“ erübrigt sich aufgrund der Definitionen von Finanzhilfe bzw. Abgeltung in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1. Dort wird festgehalten, dass eine Finanzhilfe bzw. eine Abgeltung stets an eine Empfängerin oder einen Empfänger <u>ausserhalb der kantonalen Verwaltung</u> erbracht wird.</p> <p>Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird nur bei den Finanzhilfen verlangt und ist bei diesen in § 3 Abs. 2 lit. a für die Gewährung eines Beitrages als Voraussetzung statuiert. Bei den Abgeltungen gelten andere Voraussetzungen für deren Gewährung (vgl. § 4 Abs. 2). Daher wird davon abgesehen, das öffentliche Interesse bereits im Geltungsbereich zu erwähnen.</p>
<p>² Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge</p>		
<p>a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;</p>		
<p>b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;</p>		
<p>c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.</p>	<p>BFA und IG OKJA: Diese Einschränkung steht konträr zur notwendigen Planungssicherheit für die Empfänger/innen von Staatsbeiträgen. Die Abstimmung sollte analog zum Kanton selbst vorgenommen werden – zu sparen ist, wenn auch der Kanton spart. Zu unterscheiden wäre der bevorzugte Umgang mit bestehenden Verträgen gegenüber neuen Gesuchen.</p> <p>Bürgergemeinde: Die Leistungen werden auf vertraglicher Basis erbracht. In Bezug auf die Einhaltung dieser Verträge und entsprechend vereinbarter Beiträge des Kantons gilt das Vertrauensprinzip, solange ein Vertrag läuft. Die finanziellen Möglichkeiten des Kantons sind grösser als die der betroffenen Institutionen (vgl. dazu auch § 17 Abs. 1).</p>	<p>Diese Bestimmung stellt im Rahmen des Möglichen eine Steuerung der gesamten kantonalen Ausgaben sicher und versucht, eine gewisse Flexibilität bei entsprechender Wirtschaftslage zu gewährleisten. Die Staatsbeiträge haben einen relativ hohen Anteil an den gesamten Ausgaben. Um auf schwierige finanzielle Situationen reagieren zu können, ist es daher wichtig, dass der Kanton einen diesbezüglichen Handlungsspielraum hat. Dazu beitragen sollen insbesondere auch § 3 Abs. 3 sowie § 15. Klar ist, dass bei Finanzhilfen den Erfordernissen der Finanzpolitik eher Rechnung getragen werden kann als bei Abgeltungen (vgl. auch § 15 Abs. 2). Das Vertrauensprinzip wird durch die Bestimmung nicht verletzt.</p>

<p>³ Das Staatsbeitragsverhältnis basiert auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den unterstützten Institutionen.</p>	<p>SP und SUBB: Der Absatz postuliert, dass das Staatsbeitragsgesetz zwischen Kanton und den unterstützten Institutionen nicht auf einem Subordinationsverhältnis, sondern auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken basieren sollte. Dagegen hält jedoch z.B. § 7 fest, dass kein Anspruch auf Finanzhilfen geltend gemacht werden kann. Die Institutionen bleiben daher letztlich doch Bittstellende und Befehlsempfangende.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung soll die Wertschätzung gegenüber den Organisationen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse sowie gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben wahrnehmen, zum Ausdruck gebracht werden. Der politische Entscheid, ob eine neue oder erweiterte Tätigkeit im öffentlichen Interesse unterstützt werden soll, soll damit aber nicht gehemmt werden.</p>
<i>Staatsbeitrag</i>		
<p>§ 2. Ein Staatsbeitrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein finanzieller Beitrag, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält.</p>	<p>GI-Basel, ähnlich auch FDP: Die Formulierung „ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält“... liest sich negativ und ist missverständlich. Vorgeschlagen wird stattdessen eine positive Formulierung, bspw „für Leistungen im öffentlichen Interesse“.</p> <p>BDP: Durch die Formulierung „...der einer Empfängerin oder einem Empfänger...“ kann der Eindruck entstehen, dass diese Bestimmung nur Einzelpersonen anspricht. Begünstigte eines Staatsbeitrages können aber auch juristische Personen, Vereine, Interessengruppen etc. sein. Durch die geschlechterneutrale Formulierung wirkt der Text gestelzt und aufgebläht. Formulierungsvorschlag: „ Ein Staatsbeitrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein finanzieller Beitrag, der Empfängern ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird,...“</p> <p>vpod: Wir halten die Definition im bisherigen Subventionsgesetz für sinnvoller, weil hier das „öffentliche Interesse“ das entscheidende Kriterium ist: „Subventionen sind geldwerte Vorteile (...), um die Erbringung freiwilliger Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten.“</p>	<p>Zu GI-Basel und FDP: Vgl. neuer § 3 Abs. 1 sowie neuer § 4 Abs. 1.</p> <p>Zu BDP: Geschlechterneutrale Formulierung wird heute verlangt, weshalb nicht davon abgesehen werden kann.</p> <p>Zu vpod: Der Begriff „Staatsbeitrag“ ist der Oberbegriff für Finanzhilfen und Abgeltungen. Bei den Finanzhilfen taucht die gewünschte Definition wieder auf.</p>
<p>² Staatsbeiträge können Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie auch geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechte, Garantien und Bürgschaften sein.</p>	<p>LDP: Abs. 2 ist so formuliert, als ob es 1. Betriebs- und 2. Investitionsbeiträge sowie 3. weitere Beiträge gäbe (Darlehen, Garantien, Vergünstigungen...). Effektiv sind allerdings auch diese weiteren Leistungen der ‚dritten Art‘ immer Betriebs- oder Investitionsbeiträge. Der Gegensatz besteht korrekterweise in der Frage, ob Zahlungen geleistet werden oder die Hilfe in anderer Form erfolgt (Darlehen und Garantien sind meist Investitionshilfen, Vergünstigungen können beides sein). Das bisherige Recht war hier betriebswirtschaftlich korrekt.</p>	<p>Wir teilen die Auffassung der LDP, dass Staatsbeiträge nur Betriebs- oder Investitionsbeiträge sein können. Vgl. die neue Formulierung in § 2 Abs. 2.</p>

	<p>BDP: Hier wird abschliessend aufgezählt, was ausser Betriebs- und Investitionsbeiträgen als Staatsbeiträge angesehen wird. Unserer Meinung nach ist diese Aufzählung zu restriktiv und endgültig bindend. Unser Vorschlag: „Staatsbeiträge können Betriebs- oder Investitionsbeiträge sowie auch andere geldwerte Vorteile oder Vergünstigungen sein“.</p>	
<p>³ Der Staatsbeitrag wird als Finanzhilfe oder Abgeltung geleistet.</p>	<p>CVP: Die Unterscheidung in Abgeltungen und Finanzhilfen ist notwendig und sinnvoll, wird aber im Entwurf zum neuen Staatsbeitragsgesetz letztlich nicht konsequent durchgezogen. Es fehlen Ausführungen dazu, ob Abgeltungen und Finanzhilfen bezüglich der Ausgabenbewilligung als neu oder gebunden zu betrachten sind, bzw. insbesondere in welchen Fällen sie als gebunden zu betrachten sind. Abgeltungen sind aufgrund der erforderlichen gesetzlichen Legitimation bezüglich Ausgabenbewilligung grundsätzlich als gebunden zu betrachten (Ausgabenbewilligung durch Regierungsrat). In der Praxis könnten grössere Unschärfen bei der Unterscheidung von Abgeltungen und Finanzhilfen auftreten. Eine Konkretisierung der Begriffe auf Verordnungsstufe wäre wünschenswert.</p> <p>Grüne: Eine Unterscheidung zwischen Finanzhilfe und Abgeltung ist richtig. Die Abgrenzung ist im Einzelfall nicht ganz einfach. So erfüllen viele unterstützte Betriebe (auch) Aufgaben, für welche grundsätzlich der Staat verantwortlich ist und bei welchen die Übertragung dieser Nebenaufgaben nicht gesetzlich geregelt ist. Zu denken ist etwa an die Überwachung (Sozialkontrolle; Reinigungsaufgaben etc.) des öffentlichen Raumes in der Umgebung einer unterstützten Institution. Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage in § 8 des Gesetzesentwurfes sollte nicht dazu führen, dass administrativ einfache und effiziente Beteiligungen von Privaten an der Erfüllung solcher Aufgaben, etwa durch entsprechend günstige Überlassung von öffentlichem Raum verhindert werden. Richtig ist aber, dass auch solche Vergünstigungen in § 2 des Entwurfes als Staatsbeiträge definiert und damit auch dem Gesetz unterworfen werden. Im Ratschlag könnte noch ergänzt werden, dass der Staatsbeitrag auch durch Verzicht auf Leistungen gegenüber dem Kanton erbracht werden kann (etwa Verzicht auf gewisse Gebühren etc.).</p>	<p>Zu CVP: Ob eine Abgeltung oder eine Finanzhilfe gebunden bzw. neu ist, muss nach dem Finanzhaushaltsgesetz beurteilt werden, diesbezügliche Ausführungen im Ratschlag sind daher nicht nötig. Richtig ist, dass Abgeltungen grundsätzlich als gebunden und Finanzhilfen als neu zu betrachten sind.</p> <p>Die Unterscheidung in Finanzhilfe und Abgeltung ist in der Praxis nicht immer einfach. Aus diesem Grund wurden alle bestehenden Subventionsverhältnisse überprüft und kategorisiert (vgl. § 10). Zudem finden sich neu Ausführungen im Ratschlag, wie mit Mischformen umzugehen ist.</p> <p>Zu Grüne: Vgl. Kommentar zu § 2 Abs. 2 und Antwort zu CVP.</p>

vpod: Wir halten diese Unterscheidung nicht für sinnvoll und möchten Abs. 3 streichen. Die Aufteilung in gesetzliche und sog. freiwillige Aufgaben scheint uns den Leistungen aller bisher subventionierten Institutionen nicht gerecht zu werden, diese gehören zum Service public (Bsp. Jugendarbeit, Kultur, Altenpflege). Für gewisse dieser Leistungen gibt es unterdessen eine gesetzliche Grundlage, für andere (noch) nicht. Das entscheidende Kriterium für die Vergabe von Staatsbeiträgen muss deshalb u.E. das öffentliche Interesse an der erbrachten Leistung sein.

HH Baumgarten, BFA und IG OKJA: Im Entwurf werden lediglich zwei Unterscheidungen getroffen: Abgeltung (aufgrund einer gesetzlichen Grundlage) und Finanzhilfe (sofern im öffentlichen Interesse). Völlig unberücksichtigt bleibt eine dritte Kategorie, die zwischen Abgeltung und Finanzhilfe liegt, nämlich Aufgaben z.B. im Bereich der sog. Kinder- und Jugendförderung bzw. der Offene Kinder- und Jugendarbeit, die gesetzlich verankert sind, ohne im Detail genau festzulegen, was in welchem Umfang konkret umzusetzen ist, und ohne hierauf einen einklagbaren Rechtsanspruch erheben zu können (siehe dazu § 8 lit. a, wo von einer „genügenden Rechtsgrundlage“ als Basis für Abgeltungen gesprochen wird). Praktisch geht es um Muss-, Kann- und Sollbestimmungen. Die Stadt Basel (wie auch die Landgemeinden) müsste bspw. Freizeiteinrichtungen oder betreute Spielplätze in eigener Verantwortung führen, wenn diese Aufgabe nicht von privaten Organisationen wahrgenommen würde. Der Kanton sollte eine verbindliche Zuordnung der subventionierten Organisationen in der Verordnung vorzunehmen.

Gsünder Basel, FDP und GI-Basel: Die Präzisierung der verschiedenen Beitragsformen wird begrüsst. Falls aber umstritten ist, ob ein Staatsbeitrag eine Finanzhilfe oder eine Abgeltung ist, sollte das zuständige Departement zu diesem Punkt rechtzeitig und in Form einer rekursfähigen Verfügung Stellung nehmen.
Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein grosser Bereich innerhalb der kantonalen Aufgaben. Wo werden diese Beiträge an private Institutionen (als Finanzhilfen oder Abgeltung) künftig eingereicht?

Zu **vpod:** In der Praxis hat sich die fehlende Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen oft als Schwierigkeit erwiesen, vor allem bei der Gewährung von Abgeltungen, deshalb der entsprechende Entwurf. Eine diesbezügliche Unterscheidung scheint uns vor allem im Hinblick auf die gängige Praxis notwendig (vgl. Ausführungen im Kapitel 4.2)

Zu **HH Baumgarten, BFA und IG OKJA:** Die Frage nach einer dritten Kategorie oder einer sogenannten Mischform (vgl. Kommentar zu § 4 zu den Mischformen) stellt sich nicht. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird tendenziell als Abgeltung klassifiziert. Die Rechtsgrundlagen in diesem Bereich sind jedoch in der Tat nicht ganz glücklich, eine Totalrevision des Gesetzes ist deshalb im Gange und soll Klarheit schaffen.

Zu **Gsünder Basel, FDP und GI-Basel:** Der Entscheid über die Zuteilung zu Finanzhilfe oder Abgeltung fällt das zuständige Departement. Dieser Entscheid kann nicht angefochten werden. Eine Rekursmöglichkeit würde auch nichts bringen, da daraus nichts abgeleitet werden kann.
Zum Bereich Kinder- und Jugendhilfe: vgl. Kommentar oben zu HH Baumgarten, BFA und IG OKJA.

	<p>LDP: Die Differenzierung zwischen Finanzhilfe und Abgeltung wurde schon vor einiger Zeit diskutiert und als nicht nutzbringend verworfen, weil sich 1. die Unterscheidung in der Praxis gar nicht so klar machen liess, wie das die Theoretiker glaubten und 2. weil die Folgen der Unterscheidung keine wirkliche Konsequenzen haben (schon deshalb, weil bei den eindeutigsten Abgeltungen ohnehin Spezialgesetze vorhanden sind, die div. Fragen klären und vorgeben). Wir empfehlen sehr, eine ausführliche Tabelle mit allen den verschiedenen Eigenschaften zu erstellen (Kriterien und Konsequenzen...). Im Fliesstext kann man die gemäss Ratschlag so wichtige und wertvolle Unterscheidung nicht ausreichend nachvollziehen.</p>	<p>Zu LDP: Im Ratschlag wurden eine Tabelle mit Beispielen von Finanzhilfen und Abgeltungen sowie deren gesetzliche Grundlage aufgenommen. Zudem wurden die Bedeutung und die Folgen der Unterscheidung im Ratschlag näher ausgeführt.</p>
<i>Finanzhilfe</i>		
<p>§ 3. Eine Finanzhilfe ist ein Staatsbeitrag, der gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.</p>		
<i>Abgeltung</i>		
<p>§ 4. Eine Abgeltung ist ein Staatsbeitrag, der die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf Dritte übertragen wird.</p>	<p>BastA! Für Institutionen wie die subventionierten Tagesheime gilt, dass diese gemäss § 4 gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben (gemäss Tagesbetreuungsgesetz) erfüllen und dafür auch Abgeltungen erhalten. Es werden jedoch Kinder in Tagesheimen betreut, deren Eltern individuell berechnete Beiträge für die Tagesbetreuung bekommen. Diese fallen gemäss § 5 nicht unter dieses Gesetz. Was bedeutet dies für die subventionierten Tagesheime?</p>	<p>Vgl. neuer § 1 Abs. 1. Für die unterstützten Tagesheime haben die individuell berechneten Beiträge an die Eltern keine Bedeutung. Sofern die Tagesheime eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe erfüllen, erhalten sie eine Abgeltung.</p>
<p>² Als Abgeltungen gelten auch Beiträge, die individuell berechnet, aber im Rahmen von Tarifvereinbarungen geregelt werden.</p>	<p>SP und SubB: Bis 2015 wird in der Behindertenhilfe ein Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung vollzogen. Es ist unklar, ob das im Ratschlag erwähnte Beispiel mit den Tarifen /Anzahl Plätze danach noch Gültigkeit hat. Wie wird das Staatsbeitragsgesetz für die Institutionen künftig angewandt, wenn sie keine direkten Abgeltungen mehr erhalten, sondern ihren Klient/innen Rechnung stellen müssen?</p>	<p>Aufgrund des neu formulierten § 1 Abs. 1 (Spezialgesetze gehen vor) wurde die Bestimmung sowie auch das erwähnte Beispiel gestrichen.</p>
<i>Ausnahmekatalog</i>		
<p>§ 5. Nicht unter dieses Gesetz fallen:</p>		
<p>a) Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einer Einzelperson zu Gute kommen;</p>		

b) Beiträge, bei denen der Kanton keinen oder nur einen geringen Ermessensspielraum hat.		
II. Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeiträgen		
1. Finanzhilfen		
<i>Voraussetzungen für die Gewährung</i>		
§ 6. Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass	Grüne: Im Kommentar zu § 6 des Entwurfes wird zu Recht darauf hingewiesen, dass bei der Zusprechung von Staatsbeiträgen eine Auswahl getroffen werden muss. Es ist sicher richtig, dass im Gesetz keine grundsätzliche Festlegung erfolgen soll resp. kann, wer mit welchen Finanzhilfen unterstützt werden soll. Es wäre aber hilfreich, wenn der Regierungsrat im Gesetz den generellen Auftrag erhielte, periodisch über die ausgerichteten Finanzhilfen und deren Verteilung zu berichten, so wie dies im vorliegenden Ratschlag vorgenommen worden ist.	Neu soll ein Kapitel betreffend die Staatsbeiträge in den Jahresbericht Eingang finden. Eine gesetzliche Regelung wird daher nicht als nötig erachtet.
a) der Kanton ein Interesse an der erbrachten Leistung hat;	BFA, IG OKJA, Grüne, LDP und HH Baumgarten: Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, wer der Kanton ist und wer definiert, welche Interessen der Kanton hat. Daher sollte die gebräuchlichere, im heute geltenden Gesetz verwendete Formulierung des öffentlichen Interesses vorgezogen werden.	Die Formulierung wurde vom Bund übernommen, allerdings war nicht beabsichtigt, einen Unterschied zur noch geltenden Regelung zu machen. Deshalb wurde die Bestimmung angepasst.
b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;		
c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten voll ausschöpfen;	BastA!, BFA, IG OKJA, LDP, Gi-Basel und FDP: Die Ausformulierung der Anforderungen auf Gesetzesesebene wird abgelehnt. Erfahrungsgemäss ist es für manche subventionierte Institutionen sehr schwierig, andere Finanzierungsquellen zu erschliessen. Es stellt sich die Frage, welche Anstrengungen noch als „zumutbar“ gelten und was der Ausdruck „voll ausschöpfen“ genau bedeutet. Muss jede Stiftung angeschrieben werden? Oder eine „angemessene“ Anzahl? Dies muss in der Verordnung präzisiert werden. Voll ausschöpfen bedeutet	Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum festzulegen, dass Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen bemüht sind, nebst kantonalen Geldern auch weitere finanzielle Möglichkeiten wie Eigenleistungen (Spenden, Sponsoringelder u.a.) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten wie Kostenbeiträge von Nutzenden, Mitgliederbeiträge zu generieren.

	auch, dass Mittel investiert werden müssen. Beteiligt sich der Kanton an diesen Investitionen (siehe § 12)?	Eine Limite oder Grenze festzulegen resp. zu definieren, was „voll ausschöpfen“ oder „angemessen“ meint, erscheint uns aufgrund der Verschiedenheit/Vielfalt der Gebiete der Finanzhilfen schwierig und auch nicht sinnvoll. Dort, wo es aber möglich ist, können zum Beispiel im Vertrag entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden. Zur Abschwächung wurde „ <i>die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten voll ausschöpfen</i> “ durch „ <i>die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen</i> “ ersetzt.
d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.		
<i>Grundsätze für die Gewährung</i>		
§ 7. Ein Anspruch auf Finanzhilfen besteht nicht.	<p>BFA, IG OKJA, HH Baumgarten, Grüne, SP, SubB, IG-PRIKOP und LDP: Im Ratschlag zum neuen Staatsbeitragsgesetz heisst es: „Wenn möglich sollten die Finanzhilfen zudem transitorischen Charakter haben und als Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfe gewährt werden...“ – dies widerspricht der Realität bei sehr vielen beitragsempfangenden Stellen, wo gerade Kontinuität und eine langfristige Unterstützung vonnöten sind.</p> <p>BDP: Wir sind der Meinung, dass dieser Paragraph noch strikter formuliert werden sollte. Unser Vorschlag: „Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.“</p>	<p>Zu BFA, IG OKJA, HH Baumgarten, Grüne, SP, SubB, IG-PRIKOP und LDP: Im Ratschlag wurde bis anhin festgehalten, dass es zwar begrüsst würde, wenn Finanzhilfen transitorischen Charakter hätten, dass diese Prämisse aber nicht in allen Einzelfällen erfüllt wird. Die entsprechende Passage wurde nun gestrichen, allerdings ändert dies nichts an der Tatsache, dass der Kanton eine gewisse Flexibilität und Handlungsspielraum haben muss.</p> <p>Zu BDP: Die Formulierung wurde vom heute geltenden Subventionsgesetz übernommen. Es ist aber richtig, dass üblicherweise der Begriff „Rechtsanspruch“ verwendet wird, daher wird der BDP-Formulierung der Vorzug gegeben.</p>

<p>² Den Erfordernissen der Finanzpolitik wird Rechnung getragen.</p>	<p>BFA, IG OKJA und HH Baumgarten: Sollte ergänzt werden mit dem Zusatz „unter Beachtung der Verhältnismässigkeit“.</p> <p>BDP: Unserer Ansicht nach ist die hier gestellte Forderung, dass den Erfordernissen der Finanzpolitik Rechnung getragen werden muss, kein Grundsatz für die Gewährung sondern eine Voraussetzung dafür. Deswegen sollte § 7 Abs. 2 in geeigneter Weise in den § 6 integriert werden.</p>	<p>Die Bestimmung wurde gestrichen, da die Thematik bereits in § 1 Abs. 2 lit. c aufgegriffen wird.</p>
<p>³ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p>BFA, IG OKJA, LDP und HH Baumgarten: Empfehlung für einen Zusatz: „Diese werden zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt.“</p> <p>GI-Basel und FDP: Änderungsvorschlag: „Finanzhilfen können <u>unter Wahrung der Verhältnismässigkeit</u> mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.“ Allfällige Bedingungen und Auflagen sollen in einem Verhältnis zwischen dem Beitrag für die zu erbringende (unterstützte) Leistung und der Bilanzsumme der unterstützten Organisation stehen. Eine Organisation kann auch andere (nicht unterstützte) Leistungen erbringen.</p> <p>vpod: Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: „Staatsbeiträge können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden“.</p>	<p>Zu BFA, IG OKJA, LDP und HH Baumgarten: Es entspricht der Praxis, dass die Staatsbeitragsverhältnisse durch Vertrag zustande kommen und der Inhalt durch beide Parteien ausgehandelt wird. Es ist daher nicht nötig, den gewünschten Zusatz aufzunehmen, sonst müsste eine solche Ergänzung auch an anderen Orten erfolgen.</p> <p>Zu GI-Basel und FDP: Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts und gilt, auch wenn nichts geregelt ist. Auf die Ergänzung wurde daher verzichtet.</p> <p>Zu vpod: Um den Sinn zu erhalten, müsste der Änderungsvorschlag umgekehrt lauten, nämlich „Es können Bedingungen und Auflagen an die Staatsbeiträge geknüpft werden“. Da die im Gesetzesentwurf gewählte Formulierung jedoch üblich ist, wurde sie so belassen.</p>
<p>2. Abgeltungen</p>		
<p><i>Voraussetzungen für die Gewährung</i></p>		
<p>§ 8. Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass</p>		

<p>a) eine genügende Rechtsgrundlage, insbesondere auch für die Übertragung der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, vorhanden ist;</p>	<p>Grüne: Die Beschränkung auf die Übernahme der Erfüllung von „gesetzlich vorgeschriebenen“ Aufgaben erscheint uns als etwas zu eingeschränkt. Wie im Ratschlagstext sollte auch hier der Begriff der „Erfüllung einer öffentlichen Aufgaben“ verwendet werden. Bei einigen öffentlichen Aufgaben hinkt die Gesetzgebung der tatsächlichen Aufgabenübernahme hinterher, was dazu führt, dass der Kanton auch öffentliche Aufgaben erfüllt (oder eben durch andere Institutionen erfüllen lässt), ohne dass hierfür schon eine explizite gesetzliche Grundlage besteht (so z.B. während längerer Zeit bei Integrationsbemühungen). Bei der Delegation einer solchen Aufgabenerfüllung sollte ebenfalls von einer Abgeltung gesprochen werden.</p>	<p>Zu Grüne: Das Anliegen ist verständlich, allerdings ist das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage eine der Voraussetzungen für die Übertragung einer staatlichen Aufgabe, weshalb nicht davon abgesehen werden kann. Solange eine Aufgabe nicht gesetzlich geregelt ist, wird der Beitrag als Finanzhilfe klassifiziert.</p>
<p>b) die finanzielle Belastung der oder dem Verpflichteten nicht zumutbar ist;</p> <p>c) der mit der Aufgabe verbundene Vorteil die finanzielle Belastung nicht auszugleichen vermag;</p>	<p>FDP: Lit. b sollte gestrichen werden. Da es sich hier um gesetzliche Aufgaben des Kantons handelt, kann er diese Last nicht einfach Dritten übertragen.</p> <p>GI-Basel: Sowohl lit. b als auch lit. c sind überflüssig und widersprechen dem Grundgedanken, dass der Kanton bei der Delegation von staatlichen Aufgaben ohnehin „Auflagen und Bedingungen“ setzen kann. § 4 besagt zudem bereits: „Eine Abgeltung ist ein Staatsbeitrag, der die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll.“ Generell ist § 8 insgesamt schwer verständlich.</p>	<p>Lit. b und c wurden gestrichen. Bei der Bemessung der Abgeltung wird jedoch die Möglichkeit, Eigenleistungen zu erbringen, geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. Das Erbringen von Eigenleistungen kann auch als Auflage in den Abgeltungsvertrag Eingang finden.</p>
<p>d) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird.</p>		
<p>III. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen</p>		
<p><i>Gesuch</i></p>		
<p>§ 9. Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.</p>	<p>BFA, IG OKJA, HH Baumgarten und LDP: Welche Unterlagen erforderlich sind, sollte in der Verordnung verbindlich geregelt werden.</p>	<p>Zu BFA, IG OKJA, HH Baumgarten und LDP: Da zu unterschiedliche Staatsbeitragsverhältnisse bestehen, ist es nicht allgemein möglich, in einer Verordnung zu regeln, welche Unterlagen erforderlich sind. Aus den Musterverträgen können aber die wichtigsten einzureichenden Unterlagen entnommen werden.</p>

	<p>Die LDP ist zudem der Ansicht, dass die Voraussetzung eines schriftlichen Gesuches nicht zwingend nötig sein sollte.</p> <p>Bürgergemeinde: Die (schriftlichen) Gesuche sind heute üblicherweise Teil der Controllinggespräche und Verhandlungen über die Weiterführung der bestehenden Verträge (inhaltlich und tariflich). Der Kanton hat genauso ein Interesse an der weiterführenden Leistung wie der „Gesuchsteller“. Hier sollte daher von überspitztem Formalismus Abstand genommen werden. Die Praxis, dass bei Vertragserneuerungen das zuständige Departement zunächst eine Genehmigung des Regierungsrates zur Aufnahme von Verhandlungen einholen muss, soll nun auf Gesetzesstufe gehoben werden. Dies ist u.E. nicht notwendig, weil die Erfordernisse der Verhandlungen dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.</p>	<p>Zu LDP: Es entspricht der Praxis, dass die Gesuche um Subventionen schriftlich eingereicht werden, auch wenn dies dem Gesetz nicht explizit zu entnehmen ist. Da es um Staats- und somit auch um Steuergelder geht, erscheint das Erfordernis der Schriftlichkeit zudem angemessen. Ohnehin ist die Schriftlichkeit unumgänglich, da neben dem Gesuch ebenfalls die zur Prüfung des Gesuchs notwendigen Unterlagen einzureichen sind.</p> <p>Zu Bürgergemeinde: Zum Erfordernis der Schriftlichkeit, vgl. Antwort zur LDP oben. Mit der Gesetzesformulierung wird nicht beabsichtigt, die Verpflichtung des zuständigen Departements zur Einholung einer Genehmigung des Regierungsrates bei Vertragsverhandlungen auf Gesetzesstufe zu heben.</p>
<p>² Die Gesuche sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.</p>	<p>BastA!, BFA, IG OKJA, FDP, Grüne, SP, SubB, LDP, IG-PRIKOP, HH Baumgarten und GI-Basel: Angesichts der Tatsache, dass in den letzten Jahren häufig Beschlüsse über Staatsbeiträge erst im Parlament gefasst wurden, nachdem die neue Subventionsperiode bereits angelaufen war – und dies nicht, weil das Gesuch zu spät eingegangen war – wird eine verbindliche Regelung für die zeitlichen Abläufe beim Subventionsgeber gefordert. Deshalb wird angeregt, eine Formulierung über die zeitlichen Abläufe bei Verwaltung und Parlament in diesen Paragraphen oder in der Verordnung aufzunehmen oder mit geeigneten Massnahmen Abhilfe zu schaffen. Es wird folgender Ergänzungsvorschlag gemacht: „Der Kanton ist verpflichtet, Entscheide rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zu fassen und bekannt zu geben.“</p>	<p>Eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wonach der Kanton verpflichtet wird, Entscheide rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zu fassen und bekannt zu geben, erachten wir für beide Seiten nicht als sinnvoll. Verhandlungen benötigen Zeit. Muss unter Zeitdruck ein Entscheid gefällt werden, so ist das Ergebnis allenfalls für beide Parteien nicht befriedigend. Die geschilderte Problematik ist uns aber bewusst und wir haben daher folgende Änderung der Praxis beschlossen: Neu soll eine Verhandlungsermächtigung bei gleichbleibender Beitragshöhe nicht mehr erforderlich sein und erst der Vertragsentwurf soll dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Zudem soll bei neuen Staatsbeiträgen und bei einer Erhöhung oder Reduktion des bereits bestehenden Staatsbeitrages die Möglichkeit bestehen, dass das Gesuch um Verhandlungsermächtigung in den Vorgabenbericht integriert wird.</p>

<i>Rechtsform</i>		
<p>§ 10. Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verfügung gewährt.</p>	<p>FDP: Hier sollte genauer definiert werden, was der öffentlich-rechtliche Vertrag umfasst.</p> <p>BDP: Staatsbeiträge werden durch Steuergelder alimentiert. Wenn in diesem Gesetz an verschiedenen prominenten Stellen richtigerweise verlangt wird, dass auf die Finanzsituation und die Finanzpolitik des Kantons Rücksicht genommen werden muss, so hat auch die anonyme Gemeinschaft der Steuerzahler das verständliche Verlangen, dass für die Vergabe von Staatsbeiträgen ähnlich strenge Hürden aufgestellt werden. Staatsbeiträge jeder Art sollen von den Empfängern nicht als Selbstverständlichkeit oder sogar als Pflicht des Staates angesehen werden, sondern sie sind eine finanzielle Leistung der Allgemeinheit. Sie sollen auf der einen Seite eine Auszeichnung oder Anerkennung für die Empfänger, andererseits eine Entschädigung für geleistete oder zu erwartende Leistungen sein. Wir sind deshalb nicht damit einverstanden, dass Staatsbeiträge auf Grund von Verfügungen gewährt werden. Es kann nicht sein, dass ein einseitiger Verwaltungsakt genügt, um wertvolle Steuergelder auszugeben. Daher sollen Staatsbeiträge nur aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt werden. Sollte dieser Anregung gefolgt werden, so ist dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen dieser Streichung des Zusatzes „oder durch Verfügung“ in den folgenden §§ berücksichtigt wird (u.a. § 14 betr. Rückforderungen und § 16 betr. Erfolgskontrolle).</p> <p>GI-Basel: Das Vertragsverhältnis zwischen Fachdepartement und unterstützter Organisation soll partnerschaftlich und nach einheitlichen Kriterien ausgestaltet werden. Die gegenseitigen Leistungen werden in Leistungsvereinbarungen geregelt. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass unternehmerisches Handeln gefördert und Menge und Kosten der Leistungen geregelt werden.</p> <p>Unser Vorschlag für eine Systematik in den Begriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsbeitragsgesetz • Öffentlich-rechtlicher Vertrag in Form einer Leistungsvereinbarung <p><i>s/Beilage: Beispiel für eine Begriffssystematik im Kt. Aargau: § 19 Leistungsvereinbarungen, Abs. 1-3 (aus dem „Betreuungsgesetz“).</i></p>	<p>Zu FDP: Dies wird nicht als nötig erachtet, weshalb davon abgesehen wird. Was der Vertrag umfassen soll, ergibt sich aus den Musterverträgen.</p> <p>Zu BDP: Im Rahmen der Überprüfung der einzelnen Staatsbeitragsverhältnisse wurde festgestellt, dass nur noch vereinzelt Beiträge durch Verfügung gewährt werden, die Auszahlung der übrigen Staatsbeiträge basiert auf Verträgen. Aus diesem Grund wird im Gesetz neu nur noch die Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Vertrags vorgesehen.</p> <p>Zu GI-Basel: Der Gesetzestext wird so belassen, jedoch wird im Rahmen der Anpassung der Musterverträge das Anliegen berücksichtigt und den unterschiedlichen Begrifflichkeiten Rechnung getragen.</p>

<i>Zeitliche Beschränkung</i>		
<p>§ 11. Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.</p>	<p>HH Baumgarten, BFA, IG OKJA und LDP: Auf das Wort „höchstens“ kann verzichtet werden, da es sich um eine Regel handelt; Abweichungen sind in der konkreten Situation – sofern notwendig – immer möglich, sollten aber die Ausnahme bilden. Kürzere Fristen sind mit höherem Arbeitsaufwand, Planungsunsicherheiten und Liquiditäts-Engpässen verbunden.</p> <p>CVP: Falls das Ziel besteht, Finanzhilfen ausschliesslich über vier Jahre auszurichten und einer Verlängerung nur in Ausnahmefällen zuzustimmen, muss das auch so deklariert werden. Als Konsequenz müsste jedes langjährige staatliche Engagement als Abgeltung geregelt werden, das heisst, mit einer eigenen gesetzlichen Grundlage versehen werden.</p>	<p>Zu HH Baumgarten, BFA, IG OKJA und LDP: Mit dem Wort „höchstens“ soll sichergestellt werden, dass Staatsbeiträge nur im Ausnahmefall für länger als vier Jahre gewährt werden. Eine Gewährung unter vier Jahren soll immer möglich und kein Ausnahmefall sein.</p> <p>Zu CVP: Das ist nicht das Ziel. Siehe Begründung im Ratschlag.</p>
<p>IV. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen</p>		
<p>1. Allgemeines</p>		
<p><i>Anrechenbare Aufwendungen</i></p>		
<p>§ 12. Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind grundsätzlich nur Aufwendungen anrechenbar, die für die effiziente und zweckmässige Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.</p>	<p>BastA! Es sollten nicht nur Aufwendungen anrechenbar sein, die für die effiziente und zweckmässige Erfüllung der Aufgabe erforderlich, sondern auch solche, die für eine qualitativ hochstehende Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Als Beispiel sollen die Institutionen der Tagesbetreuung dienen, die ihre Aufgaben keinesfalls nur effizient und zweckmässig ausüben sollen, da sie sonst ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen. § 12 sollte daher entsprechend ergänzt werden: „Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind grundsätzlich nur Aufwendungen anrechenbar, die für die effiziente, zweckmässige und qualitativ hochstehende Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.“</p> <p>GI-Basel und FDP: Änderungs-/Ergänzungsvorschlag: „§ 12. Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind grundsätzlich nur Aufwendungen anrechenbar, die für die effiziente und zweckmässige Erfüllung <u>der in der Leistungsvereinbarung definierten</u> Aufgaben erforderlich sind.“</p>	<p>Zu BastA! Es wird vorausgesetzt, dass die Erfüllung einer Aufgabe, die mit Staatsbeiträgen unterstützt wird, eine hohe Qualität aufweist. Die Voraussetzung der kostengünstigen und sachgerechten Aufgabenerfüllung schliesst dies nicht aus. Der Formulierungsvorschlag wird daher nicht übernommen.</p> <p>Zu GI-Basel und FDP: Eine Präzisierung ist nicht zwingend nötig, aber möglich. Der besseren Verständlichkeit halber werden aber anstelle von Leistungsvereinbarung die Adjektive unterstützten und übertragenen verwendet.</p>

	<p>² <u>Erträge können nur angerechnet werden, wenn sie unmittelbar der Erfüllung der Aufgabe dienen. Andere Erträge sind gesondert zu betrachten.</u></p> <p>Wenn Mittelbeschaffung verlangt bzw. zur Aufgabenerfüllung beigezogen wird, sollen die dafür notwendigen Aufwendungen auch angerechnet werden. Erträge für andere Zwecke (als die geförderte Aufgabe) können genauso wenig angerechnet werden, wie andere Aufwendungen.</p>	<p>Der vorgeschlagene Abs. 2 wird nicht übernommen. Die finanzielle Lage einer Organisation muss berücksichtigt werden, es wird immer die ganze Situation geprüft. Der Bund hat übrigens eine gleiche Bestimmung hierzu.</p>
<i>Mehrfache Staatsbeiträge</i>		
§ 13. Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.		
<i>Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung</i>		
§ 14. Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, ergreift der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen.		
² Er kann auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.		
³ Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.	<p>Grüne: Es ist nicht klar, ob damit ein Verweis auf Art. 73 OR oder auf die Verzugszinsregelung gemeint ist. Zu beachten ist, dass bezüglich der Verzugszinsregelung im OR zurzeit Revisionsarbeiten im Gang sind, welche allenfalls zu einer wesentlichen Erhöhung des entsprechenden Zinssatzes führen werden (vgl. die überwiesene Motion "Stopp dem Zahlungsschlendrian"). Es ist fraglich, ob die Anwendung eines solchen Verzugszinssatzes bei der Anwendung von § 14 des vorliegenden Gesetzesentwurfes noch angemessen wäre. U.E. wäre hier eher auf den jeweiligen Belastungszins bei Steuerforderungen zu verweisen.</p>	<p>Bei § 19 Abs. 2 handelt es sich um die wörtliche Übernahme der Bestimmung aus dem geltenden Subventionsgesetz. Gemeint ist – wie sich aus dem Ratschlag ergibt – der Verweis auf die Zins- und nicht auf die Verzugszinsregelung.</p>

2. Betriebsbeiträge		
	<p>Handelskammer beider Basel: Der Gesetzesentwurf sieht sowohl für die Bemessung von Staatsbeiträgen als auch bei deren Erfolgskontrolle sowie Rechnungsführung und Revision keinerlei Unterscheidung bezüglich der Grössenordnung solcher Beiträge vor, die in der Verordnung zu konkretisieren wären. Das Gesetz sollte zumindest den Grundsatz eines gestaffelten Vorgehens festhalten und in der Verordnung sollten betragliche Limiten für ein vereinfachtes Verfahren bei kleineren Beiträgen vorgesehen werden. Dies ist im Privatsektor längst gang und gäbe. Kleinere Finanzhilfen und Abgeltungen sollten gegenüber grösseren, wichtigeren oder langjährigen Vorhaben administrative Erleichterungen geniessen. Insbesondere was das Bemessungsprozedere, die Erfolgskontrolle und die Rechnungsführung sowie die Revision betrifft. Damit würden sowohl beim Empfänger als auch beim Departement interne Ressourcen freigesetzt, mit welchen u.a. grössere Staatsbeiträge umso effizienter unter Kontrolle gehalten werden könnten.</p>	<p>Der Gesetzestext wurde bewusst offen formuliert, so dass in den einzelnen Verträgen die Möglichkeit besteht, je nach Höhe des Beitrages ein differenziertes Verfahren vorzusehen. Bei den Revisionsbestimmungen wird durch den Verweis auf das ZGB ohnehin je nach Höhe des Beitrages ein unterschiedliches Verfahren vorgesehen.</p>
<i>Grundsätze für die Bemessung</i>		
<p>§ 15. Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die im Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin bzw. des Empfängers des Betriebsbeitrages.</p>	<p>BFA, IG OKJA, HH Baumgarten und LDP: Eine Vergleichbarkeit ist oft nicht möglich, z.B. betreibt der Kanton selbst keine Offene Jugendarbeit und die Gefahr unzulässiger Vergleiche war in der Vergangenheit immer wieder spürbar, z.B. in Fragen der LohnEinstufung.</p> <p>FDP: Dieser Paragraph sollte gestrichen werden, da Vertragsfreiheit herrscht. Der Besteller definiert die zu erbringende Leistung und den Beitrag, der ihm diese Leistung Wert ist. Wie der Leistungserbringer diese Leistung erbringt, ist unter Einhaltung der Gesetze ihm überlassen. Rückstellungen können aus verschiedenen Quellen stammen. Überschüsse aus Angeboten, die der Staat (mit-)finanziert, können zweckgebunden in Fonds parkiert werden (analog den ZEWO-Vorschriften)</p>	<p>Zu BFA, IG OKJA, HH Baumgarten und LDP: Uns ist bewusst, dass die Tätigkeiten nicht immer vergleichbar sind. Wir sind aber der Ansicht, dass in den meisten Fällen eine Vergleichbarkeit möglich ist.</p> <p>Zu FDP: Diese Bestimmung ist uns wichtig, weshalb an ihr festgehalten wird. Durch sie und vor allem durch das Wort „höchstens“ wird sichergestellt, dass der Kanton nicht mehr für die Übertragung der Aufgabe bezahlt, als wenn er sie selbst erfüllen würde. Bei Streichung der Bestimmung müsste mit nicht zu unterschätzenden Mehrkosten für den Kanton gerechnet werden.</p>

	<p>SP, SubB, IG-PRIKOP, Vpod und BastA!: Formulierungsvorschlag: „§ 15. Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die im für eine vergleichbare Tätigkeit des Kantons vergütet werden. Insbesondere gilt dies für die <u>möglichst gleichwertigen</u> Anstellungsbedingungen der Empfängerin bzw. des Empfängers des Betriebsbeitrages.“ Die ursprüngliche Formulierung könnte falsch ausgelegt werden, indem der Bezug zu allen Institutionen, also auch privaten, im Kantonsgebiet hergestellt wird. Richtig sollte der Vergleichswert aber nur die kantonalen Institutionen darstellen. Insbesondere müssten die Mitarbeitenden einer kantonal unterstützten Institution grundsätzlich gleichwertige Anstellungsbedingungen haben wie die Kantonsangestellten, welche eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Es sollten überall gleich lange Spiesse herrschen. Dabei sind neben dem Lohn und der Gleichstellung von Frau und Mann auch die Sozialversicherung sowie Nebenleistungen wie Ferien, Weiterbildung, Elternurlaub relevant. In privaten Institutionen sind die BVG-Lösungen meist schlechter, da sie in der Regel nur das gesetzliche Minimum betragen.</p> <p>GI-Basel: Die Hervorhebung der Anstellungsbedingungen engt ein. Viele Institutionen erbringen nebst den subventionierten Aufgaben noch weitere Dienstleistungen. Vorschriften betreffend Lohn und beruflicher Vorsorge engen den Handlungsspielraum unnötig ein und hindern die Wettbewerbsfähigkeit. Kaum eine Institution kann höhere Löhne als der Kanton bezahlen. Zudem wäre der Controlling-Aufwand (seitens Kanton) immens, um bei allen Beitragsempfängern/innen die Anstellungsbedingungen laufend zu überprüfen bzw. zu vergleichen.</p> <p>Frauenrat BS und Frauenrechte beider Basel: Gefordert wird die Ergänzung des Gesetzes um einen Paragraphen zur Lohngleichheit. Demnach sollen alle Institutionen, die staatliche Beiträge erhalten, die Lohngleichheit von Frauen und Männern einhalten müssen. Nur dadurch und durch eine entsprechende staatliche Kontrolle kann die noch immer eklatante Lohndiskriminierung von bis zu 18% der Frauen behoben werden.</p>	<p>Zu SP, SubB, IG-PRIKOP, Vpod und BastA!: Der besseren Verständlichkeit halber wurde § 11 leicht angepasst. Das Anliegen nach möglichst gleichwertigen Anstellungsbedingungen würde dazu führen, dass der Kanton höhere Staatsbeiträge auszurichten hätte. Da die finanziellen Möglichkeiten begrenzt sind, würde dies bedeuten, dass der Kanton nicht mehr so viele Organisationen unterstützen könnte wie bis anhin.</p> <p>Zu GI-Basel: Der Controlling-Aufwand der Verwaltung ist kein Argument gegen die Regelung. Wenn eine Organisation keine höheren Löhne als der Kanton bezahlen kann, dann wird der Handlungsspielraum der Organisationen auch nicht unnötig eingeschränkt. Im Gegenteil: Wenn das Beispiel gestrichen wird, ändert dies nichts an der Bestimmung, es gilt trotzdem.</p> <p>Vgl. neuer §11 Abs. 1.</p>
--	---	---

² Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung werden insbesondere die Höhe der Rücklagen sowie eine allfällige Berücksichtigung der Teuerung geprüft.

Rücklagen

BFA, IG OKJA, HH Baumgarten, Grüne und LDP: In begründeten Fällen müssen Institutionen als Risikoausgleich für fällige Investitionen oder kostenintensive anstehende Anlässe aus allfälligen Gewinnen auch über die im Ratschlag definierte Höhe hinausgehende Beiträge zurückstellen können. Andernfalls muss viel Zeit investiert werden, kurzfristig Mittel zu generieren oder mehr Mittel vom Kanton zu fordern – Zeit, die von der Erfüllung der geforderten Leistungserbringung abhängt.

BastA! Die Erwähnung der Möglichkeit, Rücklagen zu bilden, wird begrüsst, dies wurde in den letzten Jahren bei verschiedenen Institutionen vernachlässigt. Die Institutionen sollten angehalten werden, Rücklagen in mindestens der Höhe der Gesamtlohnsumme von 6 Monaten zu bilden. Dies gehört zum Standard bei verantwortungsvollen Unternehmen, denn im Falle einer Auflösung müssen Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen für eine angemessene Zeit weiter beglichen werden. Gleichzeitig muss auch berücksichtigt werden, dass Mietkosten ebenfalls zu den Fixkosten gehören und dass auch dort Kündigungsfristen einzuhalten sind.

SP und SubB: Der Umgang mit Rücklagen wird aktuell sehr unterschiedlich gehandhabt. Weder Gesetzestext noch Erläuterungen im Ratschlag schaffen hier Klarheit. Um welche Art von Rücklagen handelt es sich hier? Wie kommen die Rücklagen zu Stande? Wem „gehören“ sie? Wer darf über die Verwendung bestimmen? Die Rücklagenkonten müssen an die Kostenstelle der Institution gebunden sein (wie dies in der Behindertenhilfe bereits sinnvoll praktiziert wird). Die Bemessung der neuen Betriebsbeiträge richtet sich nach dem Minus oder Plus im Rücklagenkonto. Spenden gehören nicht in ein Rücklagen-, sondern in ein Fondskonto. Sie können zweckspezifisch vom Träger gemäss seinem Fondsreglement verwendet werden und sollten zur Bemessung eines neuen Betriebsbeitrages nicht mitberücksichtigt werden.

Vgl. neue §§ 12 und 13.

IG-PRIKOP: Als Schwäche des Entwurfs wird erachtet, dass die „Rücklagen“ nicht definiert sind. Die Rücklagen sind aus der Sicht der Institution schlussendlich Fremdkapital oder vorgeschossene Beiträge des Kantons, die für Folgejahre eingesetzt werden können. Aus ökonomischer Sicht darf dieser Ansatz zumindest kritisch beurteilt werden. Es besteht die Gefahr, dass damit der Anreiz zu Effizienzsteigerungen vermindert wird und durch verstärkten kantonalen Controlling-Aufwand kompensiert werden muss. Auch im Rahmen der IVSE hat es bereits Anstösse gegeben, diese strikte Haltung aufzuweichen und einen Teil der erwirtschafteten Ergebnisse den Institutionen zur eigenen Verwendung zu überlassen. Entsprechend erachten wir es als sinnvoll, dass die Rücklagen definiert werden und auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit deren Anreizwirkung geführt wird. Zentraler Punkt bildet die Entscheidungskompetenz über die Rücklagen, diese ist so oder so im bestehenden Gesetzesentwurf nicht geregelt und entsprechende Grundsätze fehlen.

Änderungsantrag Abs. 2:

² ~~Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden insbesondere die Höhe der Rücklagen sowie eine allfällige Berücksichtigung der Teuerung geprüft.~~ Die Betriebsbeiträge werden grundsätzlich jährlich an die Teuerung angepasst. Positive Rücklagen können zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs beigezogen werden.

GI-Basel: Fraglich ist, wie die Rücklagen definiert werden. Bei Betriebsbeiträgen ist die Erfolgsrechnung und nicht die Bilanz massgebend. Entsprechend dürfen bei der Gesamtbetrachtung (für die Bemessung der Betriebsbeiträge) nur die Ergebnisse aus der Betriebsrechnung berücksichtigt werden. Zudem sollen Rücklagen in der (unternehmerischen) Verantwortung der Institutionen liegen. Eine „Gesamtbetrachtung“ könnte also sowieso nur im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung definierten Aufgaben erfolgen.

Teuerung

Gsünder Basel: Der Entscheid über die Gewährung der Teuerung soll als rekursfähige Verfügung ausgestellt werden.

BFA, IG OKJA, HH Baumgarten, Grüne, LDP und BastA!: Mit dem vorliegenden Gesetzestext sehen wir die Gefahr, dass erfolgreiche Wirtschaften in NPO postwendend mit Beitragskürzungen bestraft werden könnten. Viel eher sollten Anreize zu gutem Management geschaffen werden. Die Differenzierung bei der Teuerung zwischen Abgeltungen und Finanzhilfen erachten wir als sehr problematisch.

Zu **Gsünder Basel:** Ob die Teuerung gewährt wird oder nicht, ist Verhandlungssache.

Zu **BFA, IG OKJA, HH Baumgarten, Grüne, LDP und BastA!:** Es ist richtig, dass grösste Gerechtigkeit erzielt wird, wenn alle Organisationen analog zum Kanton behandelt würden. Dies hätte aber zur Folge, dass weniger Organisationen als heute unterstützt werden könnten.

Empfängerinnen und Empfänger einer Finanzhilfe handeln im öffentlichen Interesse sollten deshalb in Fragen der Teuerung nicht anders behandelt werden als der Kanton selbst oder Institutionen, die eine Abgeltung erhalten. Diese zunehmende Unterfinanzierung führt gerade in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit letztlich zu Qualitätsverlusten.

Gerade auch die BFA ist in der Jugendarbeit wie das Theater Basel, das eine Finanzhilfe erhält und dem der Teuerungsausgleich gewährt wird, eine personalintensive Einrichtung, ebenfalls von öffentlichem Interesse, aber seit 10 Jahren ohne Teuerungsausgleich (vorbehaltlich des Grossrats-Beschlusses Anfang Januar, in welchem darüber abgestimmt wird, ob ein kleiner Teil der Teuerung rückwirkend ausgezahlt wird). Personalintensiv ist neben den privaten stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche auch der Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit. Ein unterschiedliches Vorgehen widerspricht nicht nur § 1 lit. b des Entwurfs, sondern schafft Ungleichbehandlung. Grösste Gerechtigkeit wird erreicht, wenn die Institutionen analog zum Kanton behandelt werden.

vpod: Die Staatsbeiträge müssen ohne Unterscheidung in Finanzhilfen und Abgeltungen indiziert werden, analog zum Teuerungsausgleich, der dem Kantonspersonal gewährt wird. Vorgeschlagen wird, die „Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung“ in Abs. 2 zu streichen und in einem zusätzlichen Abs. 3 wie folgt zu regeln: „Die Staatsbeiträge sind indiziert.“

SP und SubB: Es wird bedauert, dass das neue Staatsbeitragsgesetz nichts zur Lösung des langjährigen Problems des Teuerungsausgleichs vorsieht. Dass die Institutionen die Gewährung eines Teuerungsausgleichs durch eine „eigenverantwortliche Prioritätenordnung“ regeln sollen, ist unakzeptabel. Dies kommt einem langsamen Abbauszenario gleich und setzt die Institutionen unter Dauerdruck. Die Institutionen haben keinen Einfluss auf externe Faktoren wie die Teuerung. Auch hier ist kein Grund erkennbar, warum die unterstützten Institutionen nicht den gleichen Teuerungsausgleich erhalten sollen wie die Kantonsverwaltung. Es soll möglichst auf Gesetzesebene Klarheit geschaffen werden.

Zu **vpod:** Wir können zwar den Einwand des vpod verstehen, dass eine Schlechterstellung der sogenannten freiwilligen Leistungen befürchtet wird, mit einer Gleichbehandlung der Organisationen vor allem im Hinblick auf die Teuerung müsste aber mit erheblichen Mehrkosten seitens des Staates sowie einer Einschränkung des Handlungsspielraumes gerechnet werden. In der Praxis ist es übrigens heute schon so – und dies wird auch mit dem neuen Gesetz so bleiben – dass auch bei Finanzhilfen in begründeten Fällen ein Ausgleich der Teuerung zugesprochen werden kann. Umgekehrt kann es auch möglich sein, dass bei Abgeltungen kein Teuerungsausgleich gewährt wird.

Änderungsantrag der SUBB:

² Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden insbesondere die Höhe der Rücklagen sowie eine allfällige Berücksichtigung der Teuerung geprüft. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt jährlich analog zu den Bedingungen in der kantonalen Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die Personalkosten.

Änderungsantrag der SP:

² Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung wird insbesondere die Höhe der Rücklagen geprüft. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt jährlich analog zu den Bedingungen in der kantonalen Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die Personalkosten.

GI-Basel: Das unternehmerische Handeln jeder Institution wird ohne Teuerungsanpassung sehr eingeschränkt; die Wettbewerbsfähigkeit ist nicht gewährleistet. Seit 2000 ist die Teuerung um über 8% aufgelaufen und die (bisherigen) Subventionsbeiträge wurden wohl selten ausgeglichen.

Änderungsantrag:

² Beschliesst der Kanton einen Teuerungsausgleich für das Staatspersonal, werden die Betriebsbeiträge analog und jährlich der Teuerung angepasst.

CVP: Indexierungen sind grundsätzlich nicht erlaubt, Ausnahmen aber möglich. Für welche Fälle diese Ausnahmen gelten sollten, müsste klarer geregelt werden. Die Erfahrung zeigt, dass in Verhandlungen oft zu viel über die Indexierung diskutiert wird, statt über wichtigere Themen. Durch eine klare Rechtsgrundlage wäre dies zu verhindern.

IG-PRIKOP: Im Rahmen des Gesetzes soll ein klarer Grundsatz zur Teuerung festgehalten werden. Teuerungsraten von 2% oder höher führen ohne Ausgleich schnell zu einem Aufzehren der Reserven. Das Gesetz soll auch für diese Zeiten Rahmenbedingungen definieren. Der postulierte Änderungsantrag sichert den Institutionen eine gewisse Planungssicherheit, er erlaubt es aber auch, vorhandene Mittel aus den Rücklagen zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs zu verwenden.

Änderungsantrag:

² Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden insbesondere die Höhe der Rücklagen sowie eine allfällige Berücksichtigung der Teuerung geprüft. Die Betriebsbeiträge werden grundsätzlich jährlich an die Teuerung angepasst. Positive Rücklagen können zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs beigezogen werden.

<i>Erfolgskontrollen</i>		
<p>§ 16. Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss oder gemäss Verfügung erfüllt worden ist.</p>	<p>FDP, Gsünder Basel, Grüne, vpod und GI-Basel: Bei der Erfolgskontrolle ist wichtig, dass sich der Aufwand in vernünftigen Grenzen hält. Die Verhältnismässigkeit ist auch hier angebracht. Ergänzungsvorschlag: „(...) überprüft <i>im verhältnismässigen Rahmen</i> einmal (...)“</p> <p>CVP: Im Gesetz sollte geregelt werden, welche Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle in Bezug auf die Subventionsnehmer zugewiesen werden.</p> <p>BastAI: Hier muss unbedingt der Datenschutz gewährleistet sein. Gerade Institutionen im Sozialbereich oder bei der Tagesbetreuung haben durch den Klientenkontakt mit sensiblen Daten zu tun. Diese dürfen bei den Überprüfungen durch das zuständige Departement nicht weitergegeben werden.</p>	<p>Zu FDP, Gsünder Basel, Grüne, vpod und GI-Basel: Dies ist in der Praxis der Fall. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt, auch wenn dies nicht explizit geregelt wird.</p> <p>Zu CVP: Die Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkontrolle finden sich bereits im Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz. Da die Bestimmung für die Finanzkontrolle aber in der Praxis von Relevanz ist, wird die gewünschte explizite Erwähnung der Finanzkontrolle analog dem heute geltenden Subventionsgesetz wieder aufgenommen.</p> <p>Zu BastAI: Die Daten, welche im Rahmen der Erfolgskontrollen behandelt werden, fallen wie alle anderen kantonalen Daten unter das Informations- und Datenschutzgesetz. Die Herausgabe ist daher nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.</p>
	<p>BDP: Eine sinnvolle Kontrolle beinhaltet unserer Meinung nach eine Prüfung, ob alle Vereinbarungen – vom Gebenden und vom Nehmenden – eingehalten worden sind, und dass die finanziellen oder geldwerten Mittel vereinbarungsgemäss gegeben und eingesetzt wurden. Wir sind daher der Meinung, dass die Erfolgskontrolle, um Interessenskonflikte zu vermeiden, von einer neutralen Stelle durchzuführen sind und nicht von den direkt betroffenen Departementen. Da unseres Wissens in der Regel vom Finanzdepartement keine Staatsbeiträge gewährt werden, könnten geeignete Kontrollorgane dieses Departements die Erfolgskontrolle durchführen. Dies sollte fachlich möglich sein, da in § 18 die Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen verlangt wird.</p> <p>Unser Vorschlag: Die jetzige Formulierung „Das zuständige Departement...“ wird ersetzt durch „Die zuständigen Kontrollorgane des Finanzdepartements...“</p>	<p>Zu BDP: Da das Fachwissen beim Fachdepartement liegt und dieses auch für den Vertragsabschluss zuständig ist, erachten wir es als am effizientesten, wenn die Kontrolltätigkeit vom jeweiligen Departement wahrgenommen wird.</p>

<p>² Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet darüber.</p>	<p>BFA, IG OKJA und HH Baumgarten: Die hierfür notwendigen Kriterien zur Überprüfung des Erfolgs sollten gemeinsam mit den Beitragsempfängern definiert werden.</p>	<p>Im Rahmen des Vertrages werden die Kriterien, welche zur Gewährung des Staatsbeitrages erfüllt sein müssen, festgelegt.</p>
<p>³ Dem zuständigen Departement sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.</p>	<p>FIKO: Formulierungsvorschlag: „Dem zuständigen Departement <u>und der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt</u> sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.“</p>	<p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkontrolle finden sich bereits im Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz. Da die Bestimmung für die Finanzkontrolle aber in der Praxis von Relevanz ist, wird die gewünschte explizite Erwähnung der Finanzkontrolle analog dem heute geltenden Subventionsgesetz wieder aufgenommen.</p>
<p><i>Dringliche Massnahmen</i></p>		
<p>§ 17. Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts darf der Grosse Rat die Kürzung eines Budgetkredits um maximal 20% beschliessen.</p>	<p>Gsünder Basel: Es gilt zu bedenken, dass die dringlichen Massnahmen als politisches Instrument missbraucht werden könnten. Dies sollte verhindert werden, indem die Voraussetzungen für eine dringliche Massnahme klar und eng definiert werden. Zudem muss bedacht werden, dass eine Kürzung einer Abgeltung nur möglich ist, wenn die Erfüllung des zugrunde liegenden gesetzlichen Auftrags dadurch nicht gefährdet ist. Im Falle einer Kürzung ist darauf zu achten, genügend lange Fristen für die Beitragsnehmenden vorzusehen, vor allem, wenn die Staatsbeiträge für die Finanzierung von Stellen vorgesehen sind.</p> <p>BastA!: Hier stellt sich für BastA! die Frage, wer die Definitionshoheit darüber haben soll, wann der Finanzhaushalt als sanierungsbedürftig gilt. Ab wann gilt ein Sanierungsbedarf? Werden die in § 17 vorgesehenen Kürzungsmassnahmen dann automatisch bei allen Institutionen vorgenommen? Oder nur bei Institutionen, die eine kleinere Lobby haben? Hier besteht nach Meinung von BastA! Klärungsbedarf, sonst droht die Gefahr der Willkür.</p>	<p>Zu Gsünder Basel: Dies ist selbstverständlich, der Gesetzestext wurde jedoch noch etwas ergänzt (vgl. neuer § 15).</p> <p>Zu BastA!: Die Höhe der Kürzung hängt von der Entwicklung des Finanzhaushaltes ab. Mit der Formulierung, dass es sich um einen Sanierungsbeitrag handeln muss, soll deutlich gemacht werden, dass neben dieser Massnahme der vorzeitigen Kündigung der Verträge zusätzlich auch noch Sanierungsmassnahmen auf Kantonsebene erforderlich sind. § 15 Abs. 2 soll zudem sicherstellen, dass im Falle einer Sanierung zuerst bei den Finanzhilfen zu kürzen ist.</p>

	<p>vpod, BFA, IG OKJA und HH Baumgarten: Die Kürzungen um 20% erscheinen als zu hoch, wenn man bedenkt, dass bei den meisten subventionierten Institutionen die Personalkosten sehr hoch sind. Mit einer Reduktion des Personals um 20% kann der Betrieb kaum aufrecht erhalten werden, sind doch die Personalbestände seit Jahren am untersten Limit, sei es weil neue (administrative) Aufgaben dazugekommen sind und/oder weil unter Kostendruck Personal abgebaut wurde. Das Maximum der Kürzung müsste tiefer angesetzt werden. Der vpod fordert daher, die Kürzung auf höchstens 10% anzusetzen. Gemäss BFA, IG OKJA und HH Baumgarten soll die Kürzung höchstens mit der gleichen prozentualen Verminderung wie derjenigen bei der Budgetkürzung ausfallen dürfen.</p> <p>BDP und LDP: Die Formulierung im Gesetzesentwurf und im Kommentar ist diffus und widersprüchlich. Im Kommentar steht „Kürzung darf höchstens doppelt so hoch sein wie die prozentuale Kürzung des Budgetposition“; im Abs. 1 steht aber „maximal 20%“. Das ist inhaltlich unbedingt zu klären! Im Übrigen fragt sich, weshalb u.U. staatliche Stellen sich mehr Budgetschnitte gefallen lassen müssen als Subventionierte. Dass dies nun auf Gesetzesstufe geregelt wird, schränkt v.a. den Spielraum des GR/RR ein. Der Staat kann künftig keine strengeren Konditionen mehr in einen Vertrag aufnehmen.</p> <p>Bürgergemeinde: Die vorgesehenen Kompetenzen gehen sehr weit: „Kürzung der Abgeltung max. doppelt so hoch wie die Budgetkürzung des Kantons“. Dies heisst konkret: max. 40% einseitig während der Dauer eines Vertrags. Aus Sicht der Leistungserbringer sind Verträge beidseitig einzuhalten. Kürzungen im erwähnten Umfang können die Leistungserbringer existenziell bedrohen oder die Erfüllung der Leistungsvereinbarung verunmöglichen. Sie sollen nicht einseitig verfügt werden können, sie müssten auf jeden Fall verhandelt werden.</p>	Vgl. neuer § 15.
<p>² In der Regel ist primär bei den Finanzhilfen zu kürzen.</p>	<p>BFA, IG OKJA und HH Baumgarten, vpod: Erneut wird hier eine stossende Ungleichbehandlung zu Lasten von Institutionen mit Finanzhilfen, die im öffentlichen Interesse agieren, fixiert. Daher sollte Abs. 2 gestrichen werden.</p>	Im Falle einer Kürzung der Staatsbeiträge ist eine Festlegung, wo zuerst gekürzt werden muss, unabdingbar.

<p>³ Nach einer Kürzung müssen die Leistungen neu festgelegt werden, so dass sich die Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsbeiträgen der neuen Lage anpassen können.</p>	<p>GI-Basel, IG-PRIKOP, SP und BastA!: Eine Organisation muss genügend Zeit haben (mind. 6 Monate.), um die Kürzung aufzufangen oder umzusetzen (für Verhandlungen, Entscheide in den Gremien, Kündigungsfristen etc.).</p> <p>Änderungsantrag: ³ Nach einer Kürzung müssen die Leistungen neu festgelegt werden, so dass sich die Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsbeiträgen <u>in angemessener Frist</u> der neuen Lagen anpassen können.</p> <p>Im Falle der dringlichen Massnahmen benötigen die Institutionen eine angemessene Frist, im Sinne einer Kündigungsfrist, um ihre Leistungen auf die verminderte Finanzierung anpassen zu können. Insbesondere sollen auch rückwirkende Kürzungen vermieden werden.</p> <p>Ergänzungsantrag SP: § 15 Abs. 3: „Nach einer Kürzung müssen die Leistungen neu festgelegt werden, so dass sich die Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsbeiträgen der neuen Lagen anpassen können. <u>Es sind dabei angemessene Kündigungsfristen einzuhalten.</u>“</p>	<p>Vgl. neuer § 15.</p>
<p><i>Rechnungsführung und Revision</i></p>		
<p>§ 18. Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.</p>		
<p>² Die Anforderungen an die Revision lehnen sich an die Revisionspflichten des Schweizerischen Obligationenrechts an.</p> <p>³ Vertraglich können darüber hinausgehende Pflichten auferlegt werden.</p>	<p>LDP: Es wird nicht zwischen (privatrechtlicher) (Finanz-) Revision und der staatlichen Kontrolle unterschieden. Zudem sollte auch noch auf das ZGB hingewiesen werden, denn das OR befasst sich primär mit AG, GmbH und Genossenschaft. Die meisten Institutionen sind aber Vereine oder Stiftungen. Namentlich für Vereine gilt das OR nur in gewissen Fällen. Für kleine Vereine kann eine formelle Revision übertrieben sein. Der Ratschlag sagt aber, dass die Vorschriften sogar verschärft werden können, es soll sogar die Befreiung von der Revisionspflicht, wie sie das OR auch für die AG vorsieht, grundsätzlich nicht zugelassen werden!</p> <p>→ Achtung vor übertriebenen Auflagen; inhaltliche Kontrolle ist viel wichtiger, als Finanzrevision.</p>	<p>Zu LDP: Der Hinweis, dass vor allem das ZGB die einschlägigen Bestimmungen zur Revision enthält, ist korrekt. Das Gesetz wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Gemäss ZGB besteht bei den Vereinen die Möglichkeit, auf eine Revision zu verzichten. Dies soll bei Staatsbeiträgen, die von bedeutendem öffentlichem Interesse sind und daher eine hohe Transparenz sowie einen hohen Revisionsbedarf fordern, nicht möglich sein.</p>

	<p>SubB, GI-Basel, BastA!, BFA, IG OKJA und HH Baumgarten: § 18 Abs. 3 sollte gestrichen werden, da weitergehende Auflagen als diejenigen des OR nicht angebracht sind und insbesondere für kleinere Institutionen zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen können.</p> <p>Die SubB hat zudem noch folgenden Änderungsantrag: ²Die Anforderungen an die Revision lehnen sich an die <u>erfolgen nach den</u> Revisionspflichten des Schweizerischen Obligationenrechts an.</p> <p>Bürgergemeinde: Die vorgeschlagenen Formulierungen zur Revision sind eher vage formuliert („...lehnen sich an“).</p>	<p>Zu SubB, GI-Basel, BastA!, BFA, IG OKJA und HH Baumgarten:Vgl. Ausführungen zur LDP. Der Änderungsantrag in Abs. 2 wurde sinngemäss übernommen.</p> <p>Zu Bürgergemeinde: Vgl. neuer § 16 Abs. 2.</p>
	<p>FiKo: Neuer Abs. 4: <u>Die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt kann im Rahmen ihrer Finanzaufsicht eigene Prüfungen vornehmen.</u></p>	<p>Diese Kompetenz der Finanzkontrolle ergibt sich bereits aus dem Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz.</p>
<p>3. Investitionsbeiträge</p>		
<p><i>Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen</i></p>		
<p>§ 19. Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, kann die Empfängerin oder der Empfänger des Staatsbeitrages den Vorschriften des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons unterstellt werden.</p>	<p>CVP: Neben Beiträgen des Staates an die Erbringung von Leistungen kommt auch Investitionsbeiträgen eine grössere Bedeutung zu. Die Investitionsbeiträge und die Möglichkeit ihrer Rückforderung bei Zweckentfremdung des mitfinanzierten Objektes sollten im neuen Gesetz expliziter und ausführlicher behandelt werden. Die Verjährungsdauer bei Rückforderungen von Investitionsbeiträgen sollte zwingend im jeweiligen Vertrag geregelt sein.</p> <p>BastA!: In § 19 sollte eine Bemerkung zu weiteren Kriterien für Beschaffungen angefügt werden. Insbesondere sollte die Einhaltung von Mindestlöhnen und die Bemühung nach gendergerechten Beschaffungen erwähnt werden.</p> <p>GI-Basel: Änderungsvorschlag: „§ 19. Werden <u>namhafte/bedeutende</u> Investitionsbeiträge zugesprochen, kann die Empfängerin oder der Empfänger des Staatsbeitrages den Vorschriften des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons unterstellt werden.“ Die Verhältnismässigkeit muss gewährleistet sein.</p> <p>Bürgergemeinde: Die Kriterien, wann eine Unterstellung unter das Beschaffungsgesetz zu gewärtigen ist, müssten in der Verordnung abschliessend geregelt werden.</p>	<p>Zu CVP: Vgl. neuer § 20.</p> <p>Zu BastA! und GI-Basel: Hier wird lediglich zur Klarheit auf die Bestimmung im Beschaffungsgesetz hingewiesen. Ergänzungen sind hier nicht angebracht.</p> <p>Zu Bürgergemeinde: Dies müsste – wenn schon – in der Verordnung zum Beschaffungsgesetz erfolgen.</p>

<p>² Die Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ist obligatorisch, wenn mit dem Investitionsbeitrag mehr als 50% eines Projektes finanziert wird.</p>		
<p><i>Baubeginn</i></p>		
<p>§ 20. Mit dem Bauvorhaben darf in der Regel erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist.</p>	<p>Appellationsgericht: Mit der jetzigen „in der Regel“-Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Möglichkeit bestehen soll, trotz erfolgtem Baubeginn oder gar Beendigung des Bauvorhabens, Staatsbeiträge auszurichten. Fraglich ist, ob dies die Meinung sein soll. Es wird auf einen Fall hingewiesen, in welchem das Verwaltungsgericht entschieden hat, dass auf ein erst nachträglich, d.h. nach Beendigung des Bauvorhabens, gestelltes Gesuch hin keine Denkmalsubventionen zugesprochen werden müssen (VGE VD.2010.277 vom 27. Dezember 2011 [Weiterzug ans Bundesgericht noch offen]). Es hat sich dabei auf die Vorschriften in der Denkmalschutzverordnung und den Richtlinien der Kommission für Denkmalsubventionen gestützt. Danach darf vor der Festsetzung der Subvention nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden und werden grundsätzlich keine Subventionen an die Kosten von Arbeiten bewilligt, die bereits vorher begonnen oder ausgeführt worden sind.</p>	<p>Vgl. neuer § 18.</p>
<p><i>Mitsprache bei der Projektsteuerung</i></p>		
<p>§ 21. Es ist sicherzustellen, dass das für den Investitionsbeitrag zuständige Departement mit mindestens einem Mitglied im Projektausschuss des Bauvorhabens vertreten ist.</p>	<p>BFA, IG OKJA und LDP: Wir schlagen vor, dass dieser Passus eingeschränkt wird für einen mindestens 50%-igen Anteil des Staates an den getätigten Investitionen.</p> <p>GI-Basel: siehe § 19 (gleich behandeln).</p>	<p>Diese zu allgemein formulierte Bestimmung wurde gestrichen. Eine Mitwirkung durch den Kanton sollte nicht flächendeckend in allen Projekten erfolgen. Mit der Streichung der Bestimmung bleibt die Möglichkeit offen, in angezeigten Einzelfällen eine Vertretung vorzusehen.</p>
<p><i>Änderung von Bauvorhaben</i></p>		
<p>§ 22. Die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche oder zu Mehrkosten führende Änderungen des Bauvorhabens nur mit Genehmigung des zuständigen Departements vornehmen.</p>	<p>Bürgergemeinde: Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur neusten Praxis bei Investitionsbeiträgen im Bereich Betagte. Die Baubeiträge werden hier neu pauschal pro Platz vergeben, unabhängig von den entstandenen Baukosten. Dieser neuen Finanzierungsart wurde anlässlich der Genehmigung der Bausubvention an das neue Alterszentrum Burgfelderhof zugestimmt und ist im neusten Bausubventionsvertrag so vorgesehen. Dementsprechend trägt der Bauherr auch</p>	<p>Auch wenn Pauschalbeiträge gewährt werden, muss es für den Kanton unter Umständen möglich sein, bei Änderungen am Investitionsvorhaben Vorbehalte oder Auflagen anbringen zu können. Hypothetisches Beispiel: Das Stadtcasino wird umgebaut, der Kanton spricht 12 Mio. Franken. Es wäre unverantwortlich, dem Kanton kein</p>

	das Risiko einer Kostenüberschreitung alleine.	Mitspracherecht einzuräumen. Würde sich das Projekt verändern, bestünde plötzlich die Gefahr, dass die gesprochenen Mittel verbaut sind, ohne dass das Projekt vorerst fertig erstellt werden kann (vgl. Elbphilharmonie).
V. Rechtsetzung, Verjährung und Rechtsmittel		
<i>Rechtsetzung</i>		
<p>§ 23. Bei Erlass und Änderung von rechtsetzenden Bestimmungen über Staatsbeiträge sind die §§ 6 – 8 dieses Kapitels zu beachten.</p>	<p>Appellationsgericht und Grüne: Die vorgesehene Bestimmung von § 23 ist einerseits staatsrechtlich problematisch und andererseits unnötig:</p> <p>Soweit damit gemeint ist, dass der Verordnungsgeber sich an die §§ 6–8 des Staatsbeitragsgesetzes zu halten hat, wird eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck gebracht, die nicht explizit festgehalten werden muss.</p> <p>Soweit hingegen gemäss den Ausführungen im Ratschlag auch die gesetzgebende Behörde und deren vorbereitende Instanzen diese Vorschriften künftig beachten sollten, ist klar zu stellen, dass der Gesetzgeber sich nicht in dieser Weise selbst binden kann. Er hat sich zwar an die Verfassungsbestimmungen und allenfalls an das Bundesrecht zu halten, doch ist er in jedem Falle frei, von der Regelung in früher von ihm erlassenen Gesetzen abzuweichen. Es gibt keine Hierarchie von Normen auf Gesetzesstufe und eine solche kann auch nicht geschaffen werden, auch nicht durch eine entsprechende gesetzliche Regelung. Dementsprechend ist die weitere Bemerkung im Ratschlag, wonach den gesetzgebenden Behörden trotz der Bestimmung von § 23 „ein gewisser gesetzgebungspolitischer Entscheidungsspielraum zu belassen“ sei, jedoch allfällige Abweichungen der §§ 6–8 von den vorbereitenden Instanzen zu begründen seien, ebenfalls nicht richtig. Dem Gesetzgeber wird auch künftig im Bereich des Staatsbeitragsrechts die volle Regelungsfreiheit zustehen und deren Ausübung muss er auch nicht besonders begründen. In diesem Sinne könnte § 23 keine Wirkung entfalten.</p>	<p>Die Bestimmung wurde vom Bund und anderen Kantonen übernommen, wird allerdings nun weggelassen, da sie, wie zu Recht festgehalten wird, wenig Nutzen bringt.</p>

<i>Verjährung</i>		
<p>§ 24. Das Rückforderungsrecht verjährt bei Staatsbeiträgen in der Regel fünf Jahre nach der Auszahlung, bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Verjährung nach den individuellen Bestimmungen der vertraglichen Zusage oder nach der Verfügung.</p>	<p>Appellationsgericht: Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Bund eine Vorlage zur Vereinheitlichung des Verjährungsrechts in die Vernehmlassung geschickt hat. Es sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass die entsprechende Vorschrift im Staatsbeitragsgesetz darauf abgestimmt wird.</p> <p>Grüne: Die Möglichkeit für den Subventionsgeber, bei Investitionsbeiträgen ohne gesetzliche Schranken im Einzelfall die Verjährungsfrist für die allfälligen Rückforderungen festzulegen, erachten wir so nicht als haltbar. Es ist zumindest eine Obergrenze für diese Verjährung auf Gesetzesstufe festzulegen.</p>	Vgl. neuer § 21.
<i>Rechtsmittel</i>		
<p>§ 25. Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten werden.</p>	<p>GI-Basel: Kommentar zur Ergänzung betreffend Rechtsschutz bei Leistungsvereinbarungen: „Können sich die Vertragspartner nicht über den Inhalt und die Modalitäten einer Leistungsvereinbarung einigen, erlässt das zuständige Departement eine Verfügung, welche gemäss allgemeinen Bestimmungen angefochten werden kann.“</p>	Es bestehen zwei Möglichkeiten: Schiedsgerichtsklausel oder Verfügung. Die Parteien sollen entscheiden, welche Variante sie bevorzugen, deshalb wurde im Gesetzesentwurf eine offene Formulierung gewählt.
<p>VI. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p>		
<i>Änderung bisherigen Rechts</i>		
<p>§ 26.</p>	<p>FIKO: Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200): Änderungen im § 3 Abs. 1 lit. f) und Abs. 5 → Subventionsgesetz durch Staatsbeitragsgesetz ersetzen.</p> <p>LDP: <u>Zwingend</u> zu ergänzen sind die bisherigen §§ all der übrigen Gesetze, in denen auch noch etwas geändert wird. Dazu findet sich im Ratschlag eine Auflistung der neuen §§, aber keine Gegenüberstellung mit dem bisherigen Recht und schon gar keine Begründung. Es ist unzulässig, nicht zu zeigen, was wirklich geändert wird und die Leser im Internet suchen zu lassen; auch die Angabe der Registernummern wäre zu hilfreich!</p>	<p>Zu FIKO: Die entsprechenden Absätze wurden angepasst.</p> <p>Zu LDP: Im Gesetzesentwurf finden sich die einzelnen Gesetzesänderungen in § 23. Da es sich lediglich um begriffliche Anpassungen handelt (der Begriff „Subventionen“ wird durch den Begriff „Staatsbeiträge“ bzw. „Abgeltungen“ oder „Finanzhilfen“ ersetzt) und die Registernummern jeweils in den Fussnoten angegeben werden, wird eine Auflistung in der Synopse nicht als nötig erachtet.</p>

<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>		
§ 27. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.		
VII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten		
<i>Übergangsbestimmungen</i>		
§ 28. Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.		
² Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge oder Verfügungen müssen angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.	LDP: Fraglich ist, ob es nicht sinnvoll wäre, auf die nächste Erneuerung zu warten. Der Aufwand der Anpassung dürfte für die Verwaltung und die Institutionen enorm sein. Das Verhältnis zwischen Staat und Institutionen würde massiv verschlechtert, da dies als Schikane angesehen würde. Abgesehen davon steht die Planungssicherheit dem entgegen.	Es ist vorgesehen, Anpassungen erst vorzunehmen, wenn der Vertrag erneuert werden muss. Da dann ohnehin das neue Gesetz gilt, wurde die Bestimmung zur Klarheit gestrichen.
<i>Inkrafttreten</i>		
§ 29. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird am 1. Januar 2013 wirksam.		

Abkürzungen:

BFA: Basler Freizeitaktion

IG OKJA: IG Offenen Kinder- und Jugendarbeit

IG PRIKOP: Private Koordination Psychiatrie

SUBB: Verband Soziale Unternehmen beide Basel

vpod: Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste

GI-BASEL: Gemeinnützige Institutionen Basel

HH Baumgarten: lic. phil. Heinz Hermann Baumgarten, ehem. Leiter Jugendamt Basel-Stadt sowie Mitglied in den Vorständen BFA, IG Offene Kinder- und Jugendarbeit und GI Basel-Stadt